



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP)

Gültig ab 1. Januar 2009

318.102.01 d WVP

2.09

Vorwort der neuen Ausgabe, gültig ab 1. Januar 2009

Die Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP) wurde auf den 1. Januar 2009 redaktionell überarbeitet, was zu einer Neunummerierung geführt hat. Die Struktur wurde ebenfalls angepasst.

Aus materieller Sicht wurde ein Antragsformular für Entsendungen aufgenommen. Ein Exemplar ist im Anhang zugänglich und das Formular kann ebenfalls von der Site www.ahv-iv.info/ heruntergeladen werden. Die Situation des Kosovo und von Serbien konnte auch geklärt werden. Des Weiteren ist die AHV-Mitteilung Nr. 230 und 235 in die WVP aufgenommen worden. Schliesslich wurden gewisse Fehler korrigiert und die Anpassungen an die neueste höchstgerichtliche Rechtsprechung vorgenommen (Urteile bis EVG-Urteile [Auswahl] BSV-Liste - Nr. 17).

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	8
1. Allgemeines.....	11
1.1 Relevante Normen.....	11
1.2 Anwendbare Bestimmungen.....	11
1.3 Persönliches Erfüllen der Versicherungsvoraussetzungen	13
1.4 Nationalität.....	14
1.5 Zivilrechtlicher Wohnsitz	14
1.6 Arbeitsort	18
1.7 Beitragsstatut in der AHV	19
2. Die Versicherungsunterstellung im Allgemeinen	21
2.1 Allgemeines	21
2.2 Bestimmungen des AHVG.....	22
2.3 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen.....	22
2.3.1 Grundsatz: Unterstellung in einem einzigen Staat.....	24
2.3.1.1 Unselbstständige Erwerbstätigkeit.....	24
2.3.1.2 Selbstständige Erwerbstätigkeit.....	31
2.3.1.3 Gleichzeitige Ausübung einer selbstständigen und einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten...	34
2.3.2 Vorgehen für Personen, die gleichzeitig in mehreren Staaten arbeiten	35
2.3.3 Beiträge.....	36
2.4 Bestimmungen der Sozialversicherungsabkommen.....	38
2.4.1 Grundsatz: Unterstellung am Erwerbsort.....	39
2.4.2 Ausnahme: Entsendung.....	40
2.4.3 Weitere Ausnahmen	42
2.5 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem EU-Staat bzw. einem EFTA-Staat und einem Vertragsstaat.....	43
2.6 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem Vertragsstaat und einem Nichtvertragsstaat	44
2.7 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem EU-Staat bzw. EFTA-Staat und einem Nichtvertragsstaat.....	44
2.8 Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die zeitlich nicht auf die verschiedenen Staaten aufgeteilt werden kann	45

2.9	Falsche Versicherungsunterstellung.....	46
2.9.1	Grundsatz: Richtigstellung pro futuro.....	46
2.9.2	Ausnahme: Rückabwicklung.....	46
3.	Anwendbares Recht für gewisse Spezialkategorien	48
3.1	Die Arbeitnehmenden von internationalen Schienen- und Strassentransportunternehmen	48
3.1.1	Allgemeines	48
3.1.2	Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen ..	48
3.1.3	Sozialversicherungsabkommen	49
3.2	Internationale Lufttransportunternehmen.....	51
3.2.1	Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen ..	51
3.2.2	Bestimmungen der Sozialversicherungsabkom- men betreffend internationale Lufttransport- unternehmen.....	51
3.3	Internationale Schifffahrt.....	52
3.3.1	Binnenschifffahrt	52
3.3.1.1	Abkommen mit der EU bzw. EFTA- Abkommen.....	52
3.3.1.2	Sozialversicherungsabkommen	52
3.3.2	Rheinschifferinnen und -schiffer	52
3.3.3	Hochseeschifferinnen und -schiffer.....	52
3.3.3.1	Abkommen mit der EU bzw. EFTA- Abkommen.....	52
3.3.3.2	Sozialversicherungsabkommen	53
3.4	Personal mit diplomatischen Privilegien und Immunitäten.....	55
3.4.1	Personal ausländischer Vertretungen in der Schweiz.....	55
3.4.1.1	Grundsatz	55
3.4.1.2	Vertretungen von EU-/EFTA-Staaten in der Schweiz	58
3.4.1.3	Vertretungen von Vertragsstaaten in der Schweiz	60
3.4.1.4	Vertretungen von Nichtvertragsstaaten in der Schweiz.....	62
3.4.2	Personal von schweizerischen Vertretungen im Ausland	63
3.4.2.1	Grundsatz	63
3.4.2.2	Vertretungen in EU- und EFTA-Staaten	63

3.4.2.3	Vertretungen in Vertragsstaaten	65
3.4.2.4	Vertretungen in Nichtvertragsstaaten ...	66
3.5	Internationale Beamtinnen und Beamte	67
3.5.1	Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht.....	68
3.5.2	Internationale Beamtinnen und Beamte mit ausländischer Staatsangehörigkeit	70
3.5.3	Andere Mitarbeitende ohne Beamtenstatus mit ausländischer Staatsangehörigkeit	70
3.5.4	Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner der internationalen Beamtinnen und Beamten und der Mitarbeitenden ohne Beamtenstatus	71
3.6	Personal von Organisationen mit Fiskalabkommen	73
3.7	Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz....	73
3.7.1	Grundsatz	73
3.7.2	Ausnahmen	74
3.8	Grenzbetriebe	75
3.8.1	Abkommen mit der EU bzw. EFTA	75
3.8.2	Sozialversicherungsabkommen	75
3.9	Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung	76
3.10	Flüchtlinge und Staatenlose	76
3.11	Personal von Hilfsorganisationen und des IKRK	76
3.12	Nichterwerbstätige Personen.....	77
3.12.1	Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.....	77
3.12.2	Nichterwerbstätige mit Wohnsitz im Ausland	78
3.12.3	Familienangehörige, die eine in der AHV versicherte Person ins Ausland begleiten	78
4.	Beitritt zur Versicherung	81
4.1	Weiterführung der Versicherung von Personen, die im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig sind	81
4.1.1	Voraussetzungen	81
4.1.2	Verfahren	83
4.1.3	Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision	85
4.1.4	Beiträge.....	85
4.1.5	Versicherungsende	86
4.2	Weiterführung der Versicherung bei nichterwerbstätigen Studierenden mit Wohnsitz im Ausland	86

4.2.1	Voraussetzungen	87
4.2.2	Verfahren	88
4.2.3	Versicherungsende	88
4.3	Freiwilliger Beitritt zur obligatorischen AHV/IV/EO von Personen, welche aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Abkommens oder eines Sozialver- sicherungsabkommens in der Schweiz nicht versichert sind	89
4.3.1	Verfahren	89
4.3.2	Beiträge.....	90
4.3.3	Versicherungsende	90
4.4	Freiwilliger Beitritt von nichterwerbstätigen Personen, die ihre versicherte Ehepartnerin bzw. ihren versicher- ten Ehepartner oder ihre eingetragene Partnerin bzw. ihren eingetragenen Partner ins Ausland begleiten	91
4.4.1	Verfahren	92
4.4.2	Versicherungsende	93
4.5	Freiwillige Versicherung.....	93
4.6	Weitere Beitrittsmöglichkeiten	94
5.	Ausnahmen von der Versicherung	95
5.1	Unzumutbare Doppelbelastung	95
5.1.1	Formelle Voraussetzungen	95
5.1.2	Materielle Voraussetzungen	96
5.1.3	Verfügung	98
5.1.4	Wirkung der Befreiung	98
5.1.5	Verwaltungsmässige Auswirkungen beim Dahinfallen der Befreiung	99
5.2	Befreiung wegen verhältnismässig kurzer Zeit	101
5.3	Weitere Befreiungsmöglichkeiten	102
Anhang 1:	Schweizerinnen und Schweizer, die eine selbst- ständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit).....	104
Anhang 2:	Schweizerinnen und Schweizer, die eine un- selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)	106
Anhang 3:	Staatsangehörige der EU, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)	108
Anhang 4:	Staatsangehörige der EU, die eine unselbststän- dige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)	110

Anhang 5:	Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit).....	112
Anhang 6:	Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit).....	113
Anhang 7:	Staatsangehörige von Vertragsstaaten, (die weder zur EU noch zur EFTA gehören) die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)	114
Anhang 8:	Staatsangehörige von Vertragsstaaten, (die weder zur EU noch zur EFTA gehören), die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)	116
Anhang 9:	Versicherungs- und Beitragspflicht für Staatsangehörige der Schweiz und der EU.....	118
Anhang 10:	Formular E 001 der EU (Informationsaustausch)...	119
Anhang 11:	Formular E 101 und E 102 der EU: Versicherungsbescheinigung	124
Anhang 12:	Formular E 103 der EU: Optionsrecht für das Personal diplomatischer Missionen.....	136
Anhang 13:	Sozialversicherungsabkommen: Formulare	141
Anhang 14:	Ausländerinnen und Ausländer, die über spezielle Ausweise des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten verfügen und von der AHV/IV befreit sind	146
Anhang 15:	EU- bzw. EFTA-Gebietszugehörigkeiten.....	149
Anhang 16:	Vereinbarung nach Artikel 109 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72.....	151
Anhang 17:	Antrag auf Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung	152

Abkürzungen

Abkommen mit der EU	Abkommen vom 21. Juni 1999 mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedern über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681)
AHI	AHI-Praxis, Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (von 1993 bis 2004)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHV/IV/EO und ALV	Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung und Arbeitslosenversicherung
AHV/IV/EO/ (ALV)	Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung. Arbeitslosenversicherung je nach Statut
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ALV	Obligatorische Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
BGE	Entscheide des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation

EFTA- Abkommen	Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Gründung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), Anhang K, Nachtrag 2 (SR 0.632.31)
EO	Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft
EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (SR 834.1)
EU	Europäische Union / Europäische Gemeinschaft
EVG	Eidg. Versicherungsgericht (bedeutet in den Fussnoten Urteil des EVG vom ...), bis 31. Dezember 2006
EVGE	Amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite). Seit 1970 erscheinen die Urteile des EVG im Teil V der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide (BGE).
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
Nichtvertrags- staat	Staat, mit welchem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat
Rz	Randziffer
Sitzabkommen	Vom Bundesrat mit einer internationalen Organisation abgeschlossenes Abkommen über deren rechtliche Stellung
SP	Schlussprotokoll
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts

V-GSG	Verordnung vom 7. Dezember 2007 zum Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatverordnung, SR 192.121)
Vo 1408/71	Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (SR 0.831.109.268.1)
Vo 574/72	Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (SR 0.831.109.268.11)
Vertragsstaat	Staat, mit welchem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat
WBB	Wegleitung über den Bezug der Beiträge
WML	Wegleitung über den massgebenden Lohn
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbstständig-erwerbenden und Nichterwerbstätigen
ZAK	Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (bis 1992)
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

1. Allgemeines

1.1 Relevante Normen

- 1001 Die Unterstellung unter die AHV/IV/EO/(ALV) hängt vom anwendbaren Recht ab:
- dem AHVG;
 - dem Abkommen mit der EU;
 - dem EFTA-Abkommen oder
 - den Sozialversicherungsabkommen.
- 1002 Die Versicherungsunterstellung ergibt sich aufgrund der anwendbaren Bestimmungen, insbesondere aus den persönlichen Verhältnissen wie Nationalität (s. Rz 1015 und 1016), Wohnsitz (s. Rz 1017 ff.) und Arbeitsort (s. Rz 1034 ff.). Die Art der Tätigkeit und der Sitz der Firma der Arbeitgebenden können ebenfalls mitbestimmend sein.
- 1003 Die Unterstellung unter die AHV/IV/EO/(ALV) kann obligatorisch (s. Kapitel 2 und 3) oder freiwillig sein (s. Kapitel 4).
- 1004 In besonderen Fällen können die versicherten Personen auch von der AHV/IV/EO/(ALV) befreit sein (s. Kapitel 5).

1.2 Anwendbare Bestimmungen

- 1005 Die Unterstellung unter die AHV/IV/EO/(ALV) kann aus dem AHVG, aus dem Abkommen mit der EU bzw. dem EFTA-Abkommen oder aus einem Sozialversicherungsabkommen hervorgehen.
- 1006 Das Abkommen mit der EU ist nur zwischen den Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz anwendbar (vgl. zur EU-Gebietszugehörigkeit Anhang 15), das EFTA-Abkommen gilt zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA (vgl. zur EFTA-Gebietszugehörigkeit Anhang 15). Das EFTA-Abkommen übernimmt in Bezug auf die Unterstellung im Wesentlichen die Regeln der EU. Beide Abkommen basieren somit auf den Bestimmungen der [Vo 1408/71](#). Sie beschränken sich einzig auf die Koordination der Sozialversicherungssysteme der jeweils beteiligten Mitgliedstaaten.

- 1007 Massgebend für die Unterstellung sind in erster Linie die Bestimmungen des Abkommens mit der EU, wenn eine natürliche Person das Bürgerrecht der Schweiz oder eines EU-Staates besitzt und
- zumindest teilweise im EU-Gebiet arbeitet oder;
 - in der Schweiz für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber in der EU oder in der EU für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber in der Schweiz arbeitet.
- In gleicher Weise ist das EFTA-Abkommen innerhalb der EFTA für deren Staatsangehörige massgebend.
- 1008 Die Bestimmungen des entsprechenden Sozialversicherungsabkommens sind für die Unterstellung massgebend, wenn eine natürliche Person
- das Bürgerrecht der Schweiz oder eines Vertragsstaates besitzt oder in den unter Rz 2036, 3006, 3008, 3016 und 3104 aufgezählten Fällen;
 - zumindest teilweise im Gebiet des Vertragsstaates arbeitet;
 - in der Schweiz für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber eines Vertragsstaates arbeitet oder im Vertragsstaat für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber in der Schweiz;
 - ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat.
- 1009 In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Unterstellung nach dem AHVG. Das Landesrecht ist auch anwendbar, wenn weder das Sozialversicherungsabkommen noch das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Abkommen anwendbare Bestimmungen für den Einzelfall enthalten.
- 1010 Um zu bestimmen, ob eine natürliche Person versichert ist, siehe die Versicherungsunterstellung im Allgemeinen in Kapitel 2. Für die nachfolgenden Personengruppen ist Kapitel 3 zu konsultieren:
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von internationalen Transportunternehmen (Eisenbahn-, Strassen- und Luftfahrt);
 - Hochsee- und Rheinschifferinnen und -schiffer;
 - Personal mit diplomatischen Privilegien und Immunitäten
 - Internationale Beamtinnen und Beamte;
 - Personen, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz leiten;

- Personal von Betrieben im Grenzgebiet;
- Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung;
- Flüchtlinge und Staatenlose;
- Nichterwerbstätige Personen;
- Familienangehörige, die eine erwerbstätige Person begleiten;
- Personal von Hilfsorganisationen und des IKRK.

1.3 Persönliches Erfüllen der Versicherungsvoraussetzungen

- 1011 Die Frage der Versicherteneigenschaft ist unabhängig von jener der Beitragspflicht ([Art. 3 AHVG](#)). Eine Person kann in der Schweiz versichert sein, ohne beitragspflichtig zu werden. Dies ist der Fall bei gewissen nichterwerbstätigen verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen (s. die WSN). Sie ist ebenfalls unabhängig von einem allfälligen Anspruch auf Leistungen. So ist z.B. unerheblich, dass die Beiträge, welche von einer erwerbstätigen und im ordentlichen AHV-Rentenalter stehenden Person geleistet werden, nicht mehr rentenbildend sind¹.
- 1012 Die Versicherteneigenschaft kommt jeder natürlichen Person zu, welche selber eine der Voraussetzungen des Landesrechts, des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Abkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens erfüllt. Sie kommt ebenfalls Personen zu, welche freiwillig der obligatorischen Versicherung beitreten oder sich der freiwilligen Versicherung anschliessen (s. Kapitel 4).
- 1013 Um versichert zu sein genügt es für eine verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person nicht, dass ihre Ehepartnerin oder ihr Ehepartner bzw. ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner obligatorisch versichert ist. Sie muss in der Regel selber eine der Versicherungsvoraussetzungen erfüllen (s. insbesondere Kapitel 3.12

¹ 26. März 1980 ZAK 1980 S. 491 –
 4. November 1982 ZAK 1984 S. 166 –
 31. Mai 1985 ZAK 1985 S. 523 –

betreffend nichterwerbstätige Personen und Kapitel 3.12.3 betreffend Familienmitglieder, die eine erwerbstätige Person begleiten).

- 1014 Kinder sind von dem Zeitpunkt an versichert, in welchem sie eine der Versicherungsvoraussetzungen persönlich erfüllen und nicht unter eine Ausnahmebestimmung des Landesrechts, des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Abkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens fallen (s. insbesondere Kapitel 3.12 betreffend nichterwerbstätige Personen und Kapitel 3.12.3 betreffend Familienmitglieder, die eine erwerbstätige Person begleiten).

1.4 Nationalität

- 1015 Dort, wo die Versicherungsunterstellung von der Nationalität abhängig ist (z.B. [Art. 1a Abs. 1 Bst. c AHVG](#), Abkommen mit der EU, EFTA- oder Sozialversicherungsabkommen), gilt für Doppelbürgerinnen und -bürger folgende Regel: Falls die versicherte Person mehrere Nationalitäten besitzt, darunter die schweizerische, diejenige eines EU- bzw. EFTA-Staates oder diejenige eines Vertragsstaates, ist stets die schweizerische Staatsangehörigkeit und subsidiär jene des EU- bzw. EFTA-Staates oder des Vertragsstaates ausschlaggebend.
- 1016 *Beispiel 1:* Ein französisch-marokkanischer Doppelbürger wohnt in der Schweiz und arbeitet auf unbestimmte Zeit in Frankreich. Die französische Staatsangehörigkeit bestimmt seine Versicherungsunterstellung.
Beispiel 2: Ein Staatsangehöriger von Norwegen und Weissrussland wohnt in Norwegen und arbeitet in der Schweiz. Die norwegische Staatsangehörigkeit bestimmt seinen Versicherungsunterstellung.

1.5 Zivilrechtlicher Wohnsitz

- 1017 Ob ein zivilrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz gegeben ist, wird unabhängig von der Staatszugehörigkeit der betroffenen Person nach schweizerischem Recht beurteilt.

- 1018 Vorbehalten bleiben anderslautende zwischenstaatliche Vereinbarungen, welche den Wohnsitzbegriff gelegentlich durch jenen des „gewöhnlichen Aufenthaltes“ ersetzen. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person an dem Ort, an dem sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit von vornherein befristet ist ([Art. 13 Abs. 2 ATSG](#)).
- 1019 Die Sozialversicherungen kennen keinen eigenen Wohnsitzbegriff. Die Frage des Wohnsitzes in der Schweiz ist daher nach den Bestimmungen von [Art. 23–26 ZGB](#) zu prüfen² ([Art. 13 Abs. 1 ATSG](#)).
- 1020 Als zivilrechtlicher Wohnsitz gilt der Ort, an dem sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält ([Art. 23 Abs. 1 ZGB](#)). Vorausgesetzt wird dazu einerseits der Wille, an diesem Ort dauernd zu verbleiben (subjektives Erfordernis), und andererseits der tatsächliche Aufenthalt an diesem Ort (objektives Erfordernis). Beide Erfordernisse müssen gleichzeitig erfüllt sein.
- 1021 Unabhängig vom Zivilstand ist die Wohnsitzbegründung für jede Person individuell zu prüfen. Solange sich jedoch ein Ehepaar oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen eine Wohnung teilt bzw. teilen, kann gemeinsamer Wohnsitz vermutet werden.
- 1022 Bei der Bestimmung des Wohnsitzes (Feststellen der Absicht des dauernden Verbleibens) ist auf die für Dritte erkennbaren Tatsachen abzustellen³. Bei ausländischen Staatsangehörigen, welche einen Ausweis B (Aufenthaltsbewilligung) oder C (Niederlassungsbewilligung) besitzen, wird der Wohnsitz in der Schweiz vermutet.
- 1023 Es ist nicht erforderlich, dass eine Person gewillt ist, längere Zeit am gleichen Ort zu bleiben. Auch ein kurzer Aufenthalt

²	3. Juni	1949	ZAK 1949	S. 402	EVGE 1949	S. 28
	12. Mai	1955	ZAK 1955	S. 284	EVGE 1955	S. 90
³	5. September	1977	ZAK 1978	S. 57	–	
	28. August	1981	ZAK 1982	S. 179	–	

kann zur Begründung eines Wohnsitzes genügen⁴. „Dauernd“ ist im Sinne von „nicht vorübergehend“ zu verstehen. Es genügt die erkennbare Absicht, einen bestimmten Ort zum Mittelpunkt der Lebensverhältnisse, der persönlichen, wirtschaftlichen, familiären und beruflichen Beziehungen zu machen⁵.

- 1024 So begründen Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung Wohnsitz in der Schweiz, selbst wenn sie die Absicht zur Rückkehr in die Heimat haben, sobald es die Verhältnisse erlauben (s. auch Rz 3093).
- 1025 Besteht der Aufenthalt aufgrund eines Sonderzwecks ([Art. 26 ZGB](#)), so wird auch bei längerer Dauer kein Wohnsitz begründet.
- 1026 Keinen Wohnsitz begründen insbesondere Personen, die sich ausschliesslich zu Besuchs-, Kur-, Ferien-, Studien- oder sonstigen Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten ([Art. 2 Abs. 1 Bst. a AHVV](#)) ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben.
- 1027 Die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründet keinen Wohnsitz ([Art. 26 ZGB](#))⁶.
- 1028 Niemand kann an mehreren Orten zugleich Wohnsitz haben ([Art. 23 Abs. 2 ZGB](#)). Hält sich eine Person abwechselungsweise an verschiedenen Orten auf, so gilt als Wohnsitz der Ort, zu dem die engsten Beziehungen bestehen⁷. Dies ist

⁴	3. Juli	1952	ZAK 1952	S. 404	–
	28. August	1981	ZAK 1982	S. 179	–
⁵	22. Dezember	1959	ZAK 1960	S. 308	EVGE 1960 S. 181
	5. September	1977	ZAK 1978	S. 57	–
	28. August	1981	ZAK 1982	S. 179	–
⁶	28. April	1952	ZAK 1952	S. 228	EVGE 1952 S. 134
⁷	22. Dezember	1959	ZAK 1960	S. 308	EVGE 1960 S. 181
	5. September	1977	ZAK 1978	S. 57	–
	28. August	1981	ZAK 1982	S. 179	–

i.d.R. der Ort, an dem sich die Familie aufhält. Der Wochen-
aufenthaltort kann grundsätzlich nicht als Wohnsitz gelten⁸.

- 1029 Behält ein Ehepaar seine oder behalten in eingetragener Partnerschaft lebende Personen ihre Wohnung in der Schweiz bei, obwohl der eine Teil im Ausland arbeitet, so ist für beide Teile schweizerischer Wohnsitz anzunehmen, sofern die Wohnung durch den andern Teil (und allenfalls durch die Kinder) bewohnt wird und der gemeinsame Haushalt nicht aufgehoben wurde ([Art. 137 Abs. 1](#) und [Art. 175 ZGB](#)).
- 1030 Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen ([Art. 24 Abs. 1 ZGB](#)). In dieser Weise führt selbst eine länger dauernde Landesabwesenheit nicht ohne weiteres zu einem Wohnsitzwechsel, lässt aber die Aufgabe des schweizerischen Wohnsitzes vermuten. Dies gilt insbesondere dann, wenn aus den gesamten Umständen auf eine Verlegung des Schwerpunktes der Lebensbeziehungen ins Ausland zu schliessen ist⁹.
- 1031 Weltenbummlerinnen und -bummler beispielsweise haben nicht die Absicht des dauernden Verbleibens am Aufenthaltsort. Sie begründen somit keinen neuen Wohnsitz. Das gleiche gilt i.d.R. für Studierende, die im Ausland einen Teil ihrer Studien absolvieren.
- 1032 Für Flüchtlinge und Staatenlose im Sinne der Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ([SR 0.142.30](#)) und vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen ([SR 0.142.40](#)) gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.
- 1033 Tatsachen wie z.B.:
- die bedingungslose Unterstellung unter die Steuerhoheit;
 - die Ausübung politischer Rechte;
 - der Abschluss eines Wohnmietvertrages oder
 - das Hinterlegen der Schriften

⁸ 17. Mai 1968 ZAK 1968 S. 548 –

⁹ 1. Februar 1990 ZAK 1990 S. 247 –

können eine Wohnsitzbegründung nicht beweisen. Sie stellen Hinweise dar und müssen jeweils im Zusammenhang mit dem übrigen Sachverhalt gewürdigt werden¹⁰. Insbesondere ist die Besteuerung einer Person aufgrund ihres steuerrechtlichen Domizils in der Schweiz für die Frage der Wohnsitzbegründung allein nicht entscheidend, weil gemäss Steuerrecht der Aufenthaltsort als Steuerdomizil gelten kann, auch wenn daneben ein zivilrechtlicher Wohnsitz im Ausland besteht.

1.6 Arbeitsort

- 1034 Ob eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeübt wird oder nicht, ist aufgrund der Vorschriften des AHV-Rechts zu bestimmen¹¹.
- 1035 Erwerbseinkommen in der Schweiz erzielt, wer hier in un-selbstständiger oder in selbstständiger Stellung (z.B. als Inhaberin bzw. Inhaber einer Einzelfirma oder als Teilhaberin bzw. Teilhaber einer Personengesellschaft) in Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft oder in freien Berufen tätig ist¹².
- 1036 Unerheblich ist, ob die Erwerbstätigkeit aus ideellen Beweggründen oder mit Erwerbsabsicht, aufgrund vertraglicher Verpflichtung oder freiwillig, im Haupt- oder im Nebenberuf ausgeübt wird und selbst, ob sie eventuell gar widerrechtlich oder unsittlich erfolgt. Von Bedeutung ist einzig der Zusammenhang zwischen Einkommen und der dem Einkommen zugrunde liegenden Tätigkeit¹³.

¹⁰	28. August	1981	ZAK 1982	S. 179	—
¹¹	17. Mai	1963	ZAK 1963	S. 491	EVGE 1963 S. 99
	27. November	1980	ZAK 1981	S. 517	—
	25. April	1986	ZAK 1986	S. 459	—
¹²	27. November	1980	ZAK 1981	S. 517	—
	15. März	1985	ZAK 1985	S. 316	—
	31. Mai	1985	ZAK 1985	S. 523	—
	25. April	1986	ZAK 1986	S. 459	—
¹³	30. März	1978	ZAK 1978	S. 458	—
	28. Dezember	1981	ZAK 1982	S. 366	BGE 107 V 193
	26. Mai	1987	ZAK 1987	S. 420	—

- 1037 Die durch die Erwerbstätigkeit in der Schweiz erworbene Versicherteneigenschaft besteht bei einer krankheitsbedingten Arbeitseinstellung einer Ausländerin oder eines Ausländers, die bzw. der die Schweiz verlassen hat, so lange weiter, als das Arbeitsverhältnis besteht¹⁴ oder länger, wenn dies im Abkommen mit der EU bzw. im EFTA-Abkommen oder in einem Sozialversicherungsabkommen ausdrücklich vorgesehen ist.

1.7 Beitragsstatut in der AHV

- 1038 Die Frage, ob eine in der Schweiz ausgeübte resp. dem schweizerischen Recht unterstellte Erwerbstätigkeit als selbstständige oder unselbstständige gilt, beurteilt sich nach den schweizerischen Rechtsvorschriften (s. für die Abgrenzungskriterien die WML).
- 1039 Personen, welche in Anwendung von [Art. 14 DBG](#) nach dem Aufwand besteuert werden, haben auf ihrem im Ausland erzielten Erwerbseinkommen nach innerstaatlichem Recht keine Beiträge zu bezahlen ([Art. 6^{ter} Bst. c AHVV](#)). Sie gelten daher als Nichterwerbstätige. Der für die Besteuerung veranlagte Aufwand ist als massgebendes Renteneinkommen für die Beitragsbemessung zu berücksichtigen ([Art. 29 Abs. 5 AHVV](#)).
- 1040 Personen, welche in einem oder mehreren Vertragsstaaten ausserhalb der EU/EFTA eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind unabhängig davon, ob sie in der Schweiz pauschalbesteuert werden, in der Regel in der AHV/IV/EO nicht versichert (zur Unterstellung am Erwerbsort vgl. Rz 2071). Drittstaatsangehörige, für welche das Erwerbsortsprinzip nicht gilt (vgl. Rz 2084 e contrario), bezahlen Beiträge gemäss Rz 1039.
- 1041 Personen, welche in einem oder mehreren EU- oder EFTA-Staaten erwerbstätig sind, sind unabhängig davon, ob sie in der Schweiz pauschalbesteuert werden, in der Regel in der AHV/IV/EO nicht versichert (vgl. Rz 2016 ff.).

¹⁴ 3. September 1960 ZAK 1961 S. 77 EVGE 1960 S. 177
 9. Januar 1975 ZAK 1975 S. 531 –

Abweichend von diesem Grundsatz sind in der Schweiz jedoch versichert und haben auf ihrem in der EU/EFTA erzielten Erwerbseinkommen Beiträge zu bezahlen:

- Personen, welche gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehreren EU-/EFTA-Staaten unselbstständige Erwerbstätigkeiten für Unternehmen oder Arbeitgebende ausüben, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben ([Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. i in fine Vo 1408/71](#))
- Personen, welche gleichzeitig unselbstständige und selbstständige Erwerbstätigkeiten in mehreren EU-/EFTA-Staaten ausüben, sofern die unselbstständigen Erwerbstätigkeiten in mehreren EU-/EFTA-Staaten für Unternehmen oder Arbeitgebende verrichtet werden, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben ([Art. 14c Vo 1408/71](#)).

1042 Personen, welche zusätzlich zu ihrer Erwerbstätigkeit in der EU/EFTA oder in Vertragsstaaten auch in Nichtvertragsstaaten arbeiten, haben Beiträge gemäss Rz 1039 zu bezahlen. Bezahlen diese Personen jedoch bereits AHV/IV/EO-Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen, ist eine zusätzliche Erfassung als Nichterwerbstätige nicht möglich.

2. Die Versicherungsunterstellung im Allgemeinen

2.1 Allgemeines

- 2001 Die Bestimmungen von Kapitel 2 finden Anwendung auf alle erwerbstätigen natürlichen Personen, die nicht unter eine der nachstehend erwähnten Kategorien fallen:
- Angestellte von internationalen Schienen-, Strassen- oder Lufttransportunternehmen
 - Seeleute von Hochsee- oder Rheinschiffen
 - Personal mit diplomatischen Privilegien und Immunitäten
 - Internationale Beamtinnen und Beamte
 - Personen, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz leiten
 - Personal von Grenzbetrieben
 - Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung
 - Nichterwerbstätige
 - Familienangehörige, die eine erwerbstätige Person ins Ausland begleiten
 - Personen, die ihre erwerbstätige eingetragene Partnerin oder ihren erwerbstätigen eingetragenen Partner ins Ausland begleiten
 - Personal von Hilfsorganisationen und des IKRK
- Für diese Personenkategorien siehe die Spezialbestimmungen in Kapitel 3.
- 2002 Die Versicherungsunterstellung von erwerbstätigen Personen kann sich aus dem AHVG, dem Abkommen mit der EU bzw. dem EFTA-Abkommen oder aus einem Sozialversicherungsabkommen ergeben.
- 2003 Zur einfachen Bestimmung, ob eine natürliche Person in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert ist oder nicht, können sich die Ausgleichskassen auf die folgenden synoptischen Tabellen stützen:
- für Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf die Anhänge 1 und 2,
 - für Angehörige der EU auf die Anhänge 3 und 4,
 - für Angehörige von Nichtvertragsstaaten auf die Anhänge 5 und 6,

- für Angehörige von Vertragsstaaten, die weder zur EU noch zur EFTA gehören, auf die Anhänge 7 und 8.
- Für die Angehörigen der EFTA-Staaten existieren keine speziellen Tabellen. Es gelten sinngemäss die Anhänge 3 und 4.

2.2 Bestimmungen des AHVG

- 2004 Gestützt auf das AHVG sind obligatorisch versichert:
- die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ([Art. 1a Abs. 1 Bst. a AVHG](#); zur Definition des Wohnsitzes s. Rz 1017 ff.);
- 2005 – die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben ([Art. 1a Abs. 1 Bst. b AHVG](#); zur Definition der Erwerbstätigkeit s. Rz 1034 ff., für die leitenden Organe Rz 3082 ff.);
- 2006 – Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in einem Nichtvertragsstaat im Dienste der Eidgenossenschaft tätig sind ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 AHVG](#); für die Einzelheiten s. Kapitel 3);
- 2007 – Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in einem Nichtvertragsstaat für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond tätig sind ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 AHVG](#); [Art. 1 AHVV](#));
- 2008 – Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in einem Nichtvertragsstaat für eine private Hilfsorganisation tätig sind, die vom Bund namhaft subventioniert wird ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 AHVG](#); [Art. 1a AHVV](#); s. Rz 3096).

2.3 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen

- 2009 Für die Versicherungsunterstellung von Personen, die auf dem Gebiet der EU oder der Schweiz arbeiten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates sind, ist das Abkommen mit der EU anwendbar. Dasselbe gilt für Flüchtlinge und Staatenlose mit Wohnsitz in der Schweiz oder der EU.

2010 In gleicher Weise ist das EFTA-Abkommen innerhalb der EFTA für deren Staatsangehörige anwendbar.

2011 Das Abkommen mit der EU gilt für folgende Staaten:

- Belgien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Grossbritannien
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- die Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Schweden
- die Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- die Tschechische Republik
- Ungarn
- Zypern

Anhang 15 zählt die Gebiete, auf welche das Abkommen mit der EU anwendbar ist, im Einzelnen auf.

2012 Das EFTA-Abkommen gilt neben der Schweiz für folgende Staaten:

- Island,
- Liechtenstein,
- Norwegen.

Anhang 15 zählt die Gebiete, auf welche das EFTA-Abkommen anwendbar ist, im Einzelnen auf.

- 2013 Die Bestimmung des Beitragsstatuts (Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende) wird aufgrund des nationalen Rechts desjenigen Staates bestimmt, in welchem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.
- 2014 Für eine in Frankreich ausgeübte Tätigkeit wird z.B. gemäss dem französischen Recht bestimmt, ob es sich um eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit handelt.
- 2015 Eine in der Schweiz oder einem EU-/EFTA-Staat ausgeübte geringfügige Erwerbstätigkeit wird für die Feststellung der Versicherungsunterstellung ebenfalls berücksichtigt.

2.3.1 Grundsatz: Unterstellung in einem einzigen Staat

- 2016 Das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Abkommen sieht die Unterstellung unter die Gesetzgebung eines einzigen Staates vor ([Art. 13 Abs. 1 Vo 1408/71](#)). Für die Ausnahmen siehe Rz 2051 und 2052.
Diese Regel gilt nicht für Erwerbstätige, die weder Staatsangehörige der EU bzw. der EFTA noch der Schweiz sind. Für sie sind die Sozialversicherungsabkommen oder das AHVG massgebend.

2.3.1.1 Unselbstständige Erwerbstätigkeit

– Unselbstständige Erwerbstätigkeit in einem einzigen Staat

- 2017 Staatsangehörige der EU oder der Schweiz, die nur in der Schweiz arbeiten, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 13 Vo 1408/71](#)), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2024) oder Mitglied einer Spezialkategorie (s. Kapitel 3). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EFTA, die nur in der Schweiz arbeiten.
- 2018 Staatsangehörige der EU oder der Schweiz, die nur in einem EU-Staat arbeiten, sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert ([Art. 13 Vo 1408/71](#)), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2024) oder Mitglieder einer Spezialkategorie

(siehe Kapitel 3.4.2). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EFTA, die nur in Island, Liechtenstein oder Norwegen arbeiten.

- 2019 Staatsangehörige der EU oder der Schweiz, die in Frankreich wohnen, in der Schweiz arbeiten und gleichzeitig Leistungen der französischen Arbeitslosenversicherung beziehen, sind dem französischen Sozialversicherungssystem unterstellt. Der Ausgleichskasse ist ein [Formular E 101](#) vorzulegen. Staatsangehörige der EU oder der Schweiz, die in der Schweiz wohnen, in Frankreich arbeiten und gleichzeitig Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung beziehen, sind dem Sozialversicherungssystem der Schweiz unterstellt. Die Ausgleichskasse hat ein [Formular E 101](#) auszustellen. Die Schweiz und Frankreich haben eine entsprechende Sondervereinbarung betreffend Versicherungsunterstellung im Wohnsitzstaat abgeschlossen (siehe dazu die [AHV-Mitteilung Nr. 194 vom 12. Oktober 2006](#)).

– Unselbstständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Staaten

- 2020 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die gewöhnlich in zwei oder mehreren Staaten eine Erwerbstätigkeit ausüben, unterliegen in der Regel den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaats, sofern sie einen Teil ihrer Erwerbstätigkeit in diesem ausüben ([Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. i Vo 1408/71](#)). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der Schweiz oder der anderen EFTA-Staaten, die gleichzeitig in der Schweiz und in einem oder mehreren Staaten der EFTA eine Erwerbstätigkeit ausüben.
- 2021 Arbeiten Arbeitnehmende nicht in ihrem Wohnsitzstaat, sind sie grundsätzlich im Staat versichert, in dem die Arbeitgebende oder der Arbeitgeber den Sitz hat ([Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. ii Vo 1408/71](#)). Arbeiten sie für mehrere Arbeitgebende, die ihren Sitz in verschiedenen Staaten haben, sind sie hingegen im Wohnsitzstaat versichert ([Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. i Vo 1408/71](#)).

- 2022 Als gewöhnlich in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten erwerbstätig gilt, wer regelmässig und wiederholt eine unselbstständige Erwerbstätigkeit in diesen Staaten ausübt (z.B. Handelsreisende, Angestellte von Reiseveranstaltern, das Personal von Arbeitsvermittlungsfirmen, Musikerinnen und Musiker, Journalistinnen und Journalisten usw.).
- 2023 *Beispiel 1:* Ein Italiener lebt in der Schweiz und arbeitet als Arbeitnehmer in der Schweiz und in Frankreich: Er ist für seinen gesamten Lohn in der AHV/IV/EO und ALV versichert.
Beispiel 2: Ein Franzose lebt in Belgien und arbeitet für einen Schweizer Arbeitgeber in Frankreich und in Luxemburg: Er ist für seinen gesamten Lohn in der AHV/IV/EO und ALV versichert.
Beispiel 3: Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz und arbeitet in Norwegen für einen norwegischen Arbeitgeber und in Island für eine isländische Arbeitgeberin: Sie ist für ihren gesamten Lohn in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

– Entsendung von Arbeitnehmenden

- 2024 Arbeitnehmende, die von der Schweiz vorübergehend in einen EU-Staat (Staatsangehörige der Schweiz oder von EU-Staaten) bzw. EFTA-Staat (Staatsangehörige der Schweiz oder der anderen EFTA-Staaten) entsandt werden, bleiben in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 14 Abs. 1 Vo 1408/71](#)), wenn
- sie unmittelbar vor ihrer Abreise in der Schweiz versichert waren und
 - vorgesehen ist, dass sie nach Ablauf der Entsendezeit von derselben Arbeitgeberin bzw. demselben Arbeitgeber wieder in der Schweiz beschäftigt werden.
- 2025 Arbeitnehmende, die ausschliesslich zum Zweck der Entsendung eingestellt wurden, können grundsätzlich nicht entsandt werden.
 Eine Entsendung ist jedoch zulässig, wenn die Arbeitnehmenden vor dem Auslandeinsatz auf Grund ihres Wohnsitzes bereits in der Schweiz versichert waren oder in der Schweiz eine wirtschaftlich produktive Arbeitleistung ausgeführt ha-

ben. Nicht als eigentliche Arbeitsleistung angesehen werden können Besprechungen und Instruktionen, sowie Schulung und Einarbeitung¹⁵.

- 2026 Einzelheiten finden sich im [Beschluss Nr. 181](#) der EU-Verwaltungskommission (www.sozialversicherungen.admin.ch, Rubrik International, Grundlagen, Beschlüsse) sowie im Merkblatt „Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und der EU/EFTA“ (www.sozialversicherungen.admin.ch, Rubrik International, Andere Dokumente, [Entsendungsmerkblatt EU-EFTA](#))
- 2027 Die Entsendedauer beträgt zwölf Monate.
- 2028 Arbeitgebende, die Arbeitnehmende von der Schweiz aus in einen EU- bzw. EFTA-Staat entsenden, verlangen vor Beginn der vorübergehenden Tätigkeit in einem EU- bzw. EFTA-Staat von ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung ([Formular E 101](#), s. Anhang 11.1). Die Ausgleichskasse kann vom Arbeitgeber verlangen, einen [Antrag auf Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung](#) auszufüllen (siehe Muster im Anhang 17). Die Ausgleichskasse händigt die Entsendebescheinigung ([Formular E 101](#), siehe Anhang 11.1) den Arbeitgebenden aus. Bei einer Entsendung nach Frankreich muss die Ausgleichskasse eine Kopie des [Formulars E 101](#) der französischen Verbindungsstelle (Cleiss) senden. Diese Aufgabe kann sie nicht an die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer delegieren. Bei einer Entsendung nach Belgien, Deutschland, in die Niederlande, nach Österreich, Finnland, Schweden oder Island hat sie ebenfalls eine Ausfertigung der Bescheinigung an die zuständige ausländische Behörde zu senden (s. [Formular E 101](#), Anhang 11.1 unter Hinweise). Sie kann jedoch die entsandten Arbeitnehmenden mit dieser Aufgabe beauftragen. Bei einer Entsendung in die übrigen Länder hat die entsandte Person die Entsendungsbescheinigung auf Anfrage (z.B. anlässlich von Arbeitgeberkontrollen) im Ausland vorzuweisen. Die Bescheinigung kann auch während oder sogar nach Ablauf der Entsendung noch ausgestellt werden und dann rückwirkend gelten.

- 2029 Das [Formular E 101](#) ist für maximal zwölf Monate gültig. Für eine Verlängerung der Entsendung um maximal zwölf weitere Monate füllen Arbeitgebende ein Antragsformular aus ([Formular E 102](#), s. Anhang 11.3) und senden es an die zuständige ausländische Behörde. Wenn die zuständige ausländische Behörde mit der Verlängerung einverstanden ist, teilt sie ihre Zustimmung den Arbeitgebenden mit. Die Ausgleichskasse kann grundsätzlich davon ausgehen, dass die ausländische Behörde der Verlängerung zustimmt. Sind die Voraussetzungen für die Entsendung nicht mehr erfüllt, ist die Bescheinigung zurückzuziehen und die zuständige ausländische Behörde zu informieren.
- 2030 Auf Gesuch kann das BSV mit Zustimmung der ausländischen Behörde die Entsendung im Interesse der Arbeitnehmenden darüber hinaus nochmals verlängern. Hierzu muss ein [Antrag auf Entsendungsverlängerung](#) (Ausnahmevereinbarung) eingereicht werden.
- 2031 Ist bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen, dass die Frist von 12 Monaten nicht ausreichen wird, so kann im Interesse der Arbeitnehmenden gemäss [Art. 17 Vo 1408/71](#) beim BSV direkt ein Gesuch für eine längere Entsendung gestellt werden. Hierzu muss ebenfalls ein [Antrag auf Entsendungsverlängerung](#) (Ausnahmevereinbarung) eingereicht werden.
- 2032 Von einem EU- bzw. EFTA-Staat vorübergehend in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert. Die ausländische Behörde händigt die Entsendebescheinigung ([Formular E 101](#)) den Arbeitnehmenden aus, die diese dann der zuständigen Ausgleichskasse übergeben. Damit kennen die Arbeitnehmenden auch bereits die AHV-Ausgleichskasse, bei der ihre Arbeitgeberin bzw. ihr Arbeitgeber allenfalls einen Antrag auf Verlängerung mittels [Formular E 102](#) einreichen kann. Für weitergehende Verlängerungen ist das BSV zuständig. Wird um eine weitergehende Verlängerung nachgesucht, orientiert das BSV die Ausgleichskasse und schickt ihr eine Kopie des Schriftwechsels mit der ausländischen Behörde.

Die AHV-Ausgleichskasse ist grundsätzlich an die Angaben im [Formular E 101](#) gebunden, solange dieses nicht zurückgezogen und für ungültig erklärt wird. Sie kann jedoch begründete Zweifel an der Richtigkeit des Sachverhalts, welcher dem [Formular E 101](#) zugrunde liegt, bei der zuständigen ausländischen Behörde geltend machen.

– Entsendung von Personen im öffentlichen Dienst der Schweiz

- 2033 Schweizerische Staatsangehörige sowie Staatsangehörige eines EU-Staates, die für einen öffentlichrechtlichen Arbeitgeberin bzw. einen öffentlichrechtlichen Arbeitgeber der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde in einem EU-Staat erwerbstätig sind, bleiben für die gesamte Dauer dieser Tätigkeit in der AHV/IV/EO/ALV versichert. Entsprechendes gilt für schweizerische Staatsangehörige und Staatsangehörige von EFTA-Staaten, die in Island, Liechtenstein oder Norwegen eingesetzt werden ([Art. 13 Abs. 2 Bst. d Vo 1408/71](#)).
- 2034 Drittstaatsangehörige, einschliesslich Staatsangehörige von EFTA-Staaten, die von einer öffentlichrechtlichen Arbeitgeberin bzw. einem öffentlichrechtlichen Arbeitgeber in der Schweiz in einen EU-Staat entsandt wurden resp. Staatsangehörige von EU-Staaten, die in einen EFTA-Staat entsandt wurden, bleiben in der schweizerischen AHV/IV/EO unterstellt, sofern sie die Tätigkeit in einem der folgenden Staaten ausüben:
- Belgien;
 - Dänemark;
 - Finnland;
 - Frankreich;
 - Irland;
 - Liechtenstein;
 - Italien;
 - den Niederlanden;
 - Norwegen;
 - der Slowakei;
 - Slowenien;
 - der Tschechischen Republik;

- Ungarn;
- auf Zypern.

2035 Die Entsendung von Personen im öffentlichen Dienst ist zeitlich nicht limitiert.

– Entsendung von Drittstaatsangehörigen

2036 Für die Entsendung von Drittstaatsangehörigen von der Schweiz in einen EU- bzw. EFTA-Staat oder umgekehrt siehe Rz 2070 ff. und Anhang 13.3.

– Arbeitnehmende, die für Arbeitgebende ohne Betriebsstätte in der Schweiz arbeiten

2037 In der Schweiz versicherte Arbeitnehmende, die für einen oder mehrere Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber ohne Betriebsstätte in der Schweiz arbeiten, werden den Ausgleichskassen wie Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende im Sinne von [Art. 6 Abs. 1 AHVG](#) angeschlossen, wenn die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden eine Vereinbarung gemäss [Art. 109 Vo 574/72](#) abgeschlossen haben (Mustervereinbarung s. Anhang 16). In diesem Fall schulden die Arbeitnehmenden die Beiträge selber (AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge: 11.5%). Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden jedoch zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil auszus zahlen. Für die AHV beträgt dieser 4.2%. Für die IV und die EO belaufen sich die Beiträge auf der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers auf 0.85%, während sie für die ALV 1% bis zur Höhe des versicherten Verdienstes betragen.

2038 Grundsätzlich müssen die ausländischen Arbeitgebenden der Ausgleichskasse mitteilen, dass sie mit der Arbeitnehmerin bzw. mit dem Arbeitnehmer vereinbart haben, dass diese bzw. dieser die Beiträge selber entrichten. Melden sich Arbeitnehmende von sich aus aufgrund einer Vereinbarung gemäss [Art. 109 Vo 574/72](#), können sie die Ausgleichskassen dessenungeachtet nach [Art. 6 Abs. 1 AHVG](#) erfassen.

- 2039 Falls keine Vereinbarung nach [Art. 109 Vo 574/72](#) abgeschlossen werden kann, müssen die ausländischen Arbeitgebenden die gesamten paritätischen Beiträge mit der zuständigen schweizerischen Ausgleichskasse abrechnen.

2.3.1.2 Selbstständige Erwerbstätigkeit

– Selbstständige Erwerbstätigkeit in einem einzigen Staat

- 2040 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die als Selbstständigerwerbende in einem EU-Staat arbeiten, sind in der AHV/IV/EO nicht versichert ([Art. 13 Abs. 2 Bst. b Vo 1408/71](#)), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2028). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EFTA, die als Selbstständigerwerbende in Island, Norwegen oder Liechtenstein arbeiten.
- 2041 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU bzw. der EFTA, die nur in der Schweiz arbeiten, sind in der AHV/IV/EO versichert ([Art. 13 Abs. 2 Bst. b Vo 1408/71](#)), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2044).

– Selbstständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Staaten

- 2042 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die gleichzeitig in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten der EU oder in der Schweiz und der EU eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind in ihrem Wohnsitzstaat versichert, sofern sie einen Teil ihrer Erwerbstätigkeit dort ausüben. Arbeiten sie nicht in ihrem Wohnsitzstaat, sind sie im Staat versichert, in dem sie die Haupttätigkeit ausüben ([Art. 14a Abs. 2 Vo 1408/71](#)). Entsprechende Vorschriften gelten für Staatsangehörige der EFTA, die gleichzeitig in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten der EFTA eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- 2043 *Beispiel:* Ein Spanier lebt in Frankreich. Er übt seine selbstständige Erwerbstätigkeit zum grössten Teil in der Schweiz

aus. In Italien hat er einen selbstständigen Nebenerwerb. Er ist für sein gesamtes Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit in der AHV/IV/EO versichert.

– Entsendung von Selbstständigerwerbenden

- 2044 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die als Selbstständigerwerbende ihre Tätigkeit normalerweise in der Schweiz ausüben, aber vorübergehend in einem EU-Staat tätig sind, bleiben der AHV/IV/EO unterstellt ([Art. 14a Abs. 1 Vo 1408/71](#)). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EFTA, die vorübergehend in Island, Liechtenstein oder Norwegen als Selbstständigerwerbende tätig sind. Einzelheiten finden sich im [Beschluss Nr. 181](#) der EU-Verwaltungskommission ([Vollzug Sozialversicherungen](#), Rubrik International, Grundlagen, Beschlüsse).
- 2045 Die Entsendedauer beträgt zwölf Monate.
- 2046 Selbstständigerwerbende verlangen von ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung ([Formular E 101](#), s. Anhang 11.1). Diese händigt die Bescheinigung der Antrag stellenden Person aus. Bei einer Entsendung nach Frankreich muss die Ausgleichskasse eine Kopie der [Formulars E 101](#) der französischen Verbindungsstelle (Cleiss) senden. Diese Aufgabe kann sie nicht an die Antrag stellende Person delegieren. Bei einer Entsendung nach Belgien, Deutschland, in die Niederlande, nach Österreich, Finnland, Schweden oder Island hat sie ebenfalls eine Ausfertigung der Bescheinigung an die zuständige ausländische Behörde zu senden (s. Anhang 11.1 unter Hinweise). Sie kann jedoch die Antrag stellende Person damit beauftragen, die Ausfertigung der Bescheinigung der ausländischen Behörde zu übergeben. Bei einer Entsendung in die übrigen Länder hat die entsandte Person die Entsendungsbescheinigung anlässlich von Kontrollen der ausländischen Behörde vorzuweisen; damit kann eine doppelte Unterstellung vermieden werden.
- 2047 Das [Formular E 101](#) ist für maximal zwölf Monate gültig. Für eine Verlängerung der Entsendung um maximal zwölf weitere

Monate verlangen Selbstständigerwerbende von ihrer Ausgleichskasse ein Antragsformular ([Formular E 102](#), s. Anhang 11.3). Sie füllen dieses Formular aus und senden es an die zuständige ausländische Behörde. Wenn die zuständige ausländische Behörde mit der Verlängerung einverstanden ist, teilt sie ihre Zustimmung den Selbstständigerwerbenden mit. Die Ausgleichskasse kann grundsätzlich davon ausgehen, dass die ausländische Behörde der Verlängerung zustimmt.

- 2048 Auf Gesuch kann das BSV mit Zustimmung der ausländischen Behörde die Entsendung darüber hinaus nochmals verlängern.
- 2049 Ist bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen, dass die Frist von 12 Monaten nicht ausreichen wird, so kann beim BSV direkt ein Gesuch für eine längere Entsendung gestellt werden.
- 2050 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die als Selbstständigerwerbende ihre Erwerbstätigkeit üblicherweise in einem EU-Staat ausüben und in der Schweiz bloss vorübergehend eine Arbeit ausführen, sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert. Die zuständige ausländische Behörde händigt die Entsendebescheinigung ([Formular E 101](#)) der Antrag stellenden Person aus, welche diese dann der zuständigen AHV-Ausgleichskasse übergibt. Damit kennt die Antrag stellende Person auch bereits die AHV-Ausgleichskasse, bei der sie allenfalls einen Antrag auf Verlängerung mittels [Formular E 102](#) einreichen kann. Wird um eine weitergehende Verlängerung nachgesucht, orientiert das BSV die Ausgleichskasse und schickt ihr eine Kopie des Schriftenwechsels mit der ausländischen Behörde. Dasselbe gilt für Staatsangehörige der Schweiz oder der anderen EFTA-Staaten, die als Selbstständigerwerbende ihre Erwerbstätigkeit üblicherweise in einem anderen EFTA-Staat ausüben.

2.3.1.3 Gleichzeitige Ausübung einer selbstständigen und einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten

- 2051 Übt eine Person mit Staatsangehörigkeit der Schweiz oder der EU zugleich eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz und eine unselbstständige Erwerbstätigkeit in einem Staat der EU aus, so ist sie in der Regel in beiden Staaten versichert (Ausnahme vom Grundsatz der Unterstellung in einem einzigen Staat). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der Schweiz oder eines anderen EFTA-Staates, die zugleich eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz und eine unselbstständige Erwerbstätigkeit in einem anderen EFTA-Staat ausüben.
- 2052 Übt eine Person mit Staatsangehörigkeit der Schweiz oder der EU zugleich eine unselbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz und eine selbstständige Erwerbstätigkeit in einem Staat der EU aus, so ist sie grundsätzlich für die Gesamtheit der in beiden Staaten erzielten Einkünfte in der Schweiz versichert.
- Ausnahme: Sie ist in der Schweiz für ihre unselbstständige Erwerbstätigkeit und in der EU für ihre selbstständige Erwerbstätigkeit versichert, wenn sie ihre selbstständige Erwerbstätigkeit in einem der folgenden Staaten ausübt:
- Belgien,
 - Dänemark (bei dortigem Wohnsitz),
 - Deutschland (landwirtschaftliche Tätigkeit),
 - Estland (bei dortigem Wohnsitz),
 - Finnland (bei dortigem Wohnsitz),
 - Frankreich,
 - Griechenland,
 - Italien,
 - auf Malta,
 - Portugal,
 - Schweden (bei dortigem Wohnsitz),
 - der Slowakei,
 - Spanien (bei dortigem Wohnsitz),
 - der Tschechischen Republik,
 - auf Zypern (bei dortigem Wohnsitz).

- 2053 Dasselbe gilt grundsätzlich auch für eine Person mit Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines anderen EFTA-Staates, die zugleich eine unselbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz und eine selbstständige Erwerbstätigkeit in einem anderen EFTA-Staat ausübt.

Ausnahme: Sie ist in der Schweiz für ihre unselbstständige Erwerbstätigkeit und in der EFTA für ihre selbstständige Erwerbstätigkeit versichert, wenn sie ihre selbstständige Erwerbstätigkeit in einem der folgenden Staaten ausübt:

- Island (bei dortigem Wohnsitz)
- Liechtenstein
- Norwegen (bei dortigem Wohnsitz).

2.3.2 Vorgehen für Personen, die gleichzeitig in mehreren Staaten arbeiten

- 2054 Wer gleichzeitig auf dem Gebiet von zwei oder mehreren Staaten eine Erwerbstätigkeit ausübt, hat die zuständige Behörde seines Wohnsitzstaates darüber zu informieren. In der Schweiz ist dies in erster Linie diejenige Ausgleichskasse, mit welcher die zu unterstellenden Arbeitnehmenden oder Selbstständigen bereits über eine Erwerbstätigkeit verbunden sind (s. die WKB).
- 2055 Hat die erwerbstätige Person ihren Wohnsitz in der Schweiz, prüft die Ausgleichskasse, ob sie aufgrund der Bestimmungen des Abkommens mit der EU resp. dem EFTA-Abkommen in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert ist. Sind die Voraussetzungen dafür erfüllt, stellt die zuständige Ausgleichskasse eine Bescheinigung aus, dass die betreffende Person der schweizerischen Gesetzgebung unterstellt ist ([Formular E 101](#), s. Anhang 11.1) und übermittelt eine Kopie dieser Bescheinigung dem Träger bzw. den Trägern, der bzw. die von der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaates bezeichnet wurde(n). Die Adressen finden sich auf der Vollzugsseite des BSV: www.sozialversicherungen.admin.ch, Rubrik International, Verzeichnisse. Sie kann hierfür die erwerbstätige Person beauftragen, das von der Ausgleichskasse erstellte Formular der (den) zuständigen Behörde(n)

der anderen Staaten vorzuweisen, auf deren Gebiet sie tätig ist.

- 2056 Um zu überprüfen, ob eine erwerbstätige Person tatsächlich in einem EU- bzw. EFTA-Staat versichert und damit nicht der AHV/ IV/EO (ALV) unterstellt ist, verlangt die Ausgleichskasse von ihr das von der zuständigen ausländischen Behörde vorschriftsgemäss ausgefüllte [Formular E 101](#).
- 2057 Weist die betreffende Person die Dokumente nicht vor, erkundigt sich die Ausgleichskasse bei der ausländischen Behörde. Sie verwendet für ihr Ersuchen das [Formular E 001](#).
- 2058 Ändert sich die Situation einer Person, die gewöhnlich in mehreren Staaten arbeitet, muss die Ausgleichskasse die betroffenen zuständigen ausländischen Stellen darüber informieren, dass die Person nicht mehr dem schweizerischen Recht unterstellt ist (Rückzug des [Formulars E 101](#)).
- 2059 Die Ausgleichskasse kann die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer damit beauftragen, die zuständigen ausländischen Stellen der Länder zu informieren, in denen sie bzw. er arbeitet, dass das von der Ausgleichskasse ausgestellte Formular nicht mehr gültig ist.
- 2060 Übt eine Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet von mehreren Staaten aus ohne dort zu wohnen, hat sich die Ausgleichskasse des Kantons, auf dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, mit den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten darüber zu verständigen, wo die Haupttätigkeit ausgeübt wird.

2.3.3 Beiträge

- 2061 Von Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden, die aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Abkommens in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert sind, werden die Beiträge nach den Bestimmungen der AHV erhoben.
- 2062 Arbeitgebende mit Sitz in einem EU/EFTA-Staat sind in der Schweiz beitragspflichtig, wenn sie in der Schweiz versi-

cherte Arbeitnehmende beschäftigen. Falls keine Vereinbarung nach [Art. 109 Vo 574/72](#) abgeschlossen werden kann, müssen die ausländischen Arbeitgebenden mit der zuständigen schweizerischen Ausgleichskasse die gesamten paritätischen Beiträge abrechnen.

- 2063 Haben Arbeitgebende ohne Betriebsstätte in der Schweiz und ihre in der Schweiz versicherten Arbeitnehmenden eine Vereinbarung gemäss [Art. 109 Vo 574/72](#) abgeschlossen (Mustervereinbarung s. Anhang 16), so werden die Arbeitnehmenden für die AHV/IV/EO/ALV den Ausgleichskassen wie Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende im Sinne von [Art. 6 Abs. 1 AHVG](#) angeschlossen. Die Arbeitnehmenden zahlen die Beiträge selber (AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge: 11.5%). Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden jedoch zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil auszus zahlen. Für die AHV beträgt dieser 4.2%. Für die IV und die EO belaufen sich die Beiträge der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers auf 0.85%, während sie für die ALV 1% bis zur Höhe des versicherten Verdienstes betragen.
- 2064 Grundsätzlich müssen die ausländischen Arbeitgebenden der Ausgleichskasse mitteilen, dass sie mit der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer vereinbart haben, dass diese bzw. dieser die Beiträge selber entrichtet. Melden sich Arbeitnehmende aufgrund einer Vereinbarung gemäss [Art. 109 Vo 574/72](#) von sich aus, können sie die Ausgleichskassen dessenungeachtet nach [Art. 6 Abs. 1 AHVG](#) erfassen.
- 2065 Die in der Schweiz versicherten erwerbstätigen Personen und die Arbeitgebenden in der Schweiz haben den Ausgleichskassen die erforderlichen Angaben zur Festsetzung der Beiträge auf den in der Schweiz und in der EU bzw. den EFTA-Staaten erzielten Einkommen zu liefern.
- 2066 Hegt die Ausgleichskasse Zweifel an der Richtigkeit der gelieferten Angaben oder erhält sie keine Angaben, kann sie sich an die zuständige ausländische Behörde wenden. Die Auskünfte verlangt sie mit dem [Formular E 001](#) (s. Anhang 10.1). Umgekehrt erteilt die Ausgleichskasse der ausländi-

schen Behörde die Auskünfte, welche diese mit dem [Formular E 001](#) verlangt.

- 2067 Die Beiträge der Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden, die aufgrund des Abkommens mit der EU in einem EU-Staat, bzw. aufgrund des EFTA-Abkommens in einem anderen EFTA-Staat versichert sind, werden gestützt auf die Bestimmungen des betreffenden Staates erhoben. (die Beitragssätze in bestimmten EU-Staaten finden sich unter www.sozialversicherungen.admin.ch, Rubrik International, Statistiken und Zahlen). Zwischen den schweizerischen Arbeitgebenden, die keine Betriebsstätte in der EU bzw. einem anderen EFTA-Staat haben, und den Arbeitnehmenden kann eine Vereinbarung gemäss [Art. 109 Vo 574/72](#) abgeschlossen werden. In diesem Fall schulden die Arbeitnehmenden die Beiträge selber. Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden jedoch zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil ausbezahlen. Die Ausgleichskassen machen die ihnen angeschlossenen Mitglieder in diesen Fällen darauf aufmerksam, dass sie – falls sie nicht direkt und nach den Bestimmungen abrechnen wollen, die im betreffenden Staat gelten, in welchem die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmerarbeiten – der zuständigen ausländischen Behörde mitzuteilen haben, sie hätten sich mit der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer geeinigt, dass diese bzw. dieser ihre bzw. seine Beiträge selber bezahlt.
- 2068 Die Umrechnung der Einkommen in Schweizer Franken hat auf Basis der Umrechnungskurse gemäss [Art. 107 Vo 574/72](#) zu erfolgen. Die aktuellen Kurse finden sich unter www.sozialversicherungen.admin.ch, Rubrik International, Mitteilungen.

2.4 Bestimmungen der Sozialversicherungsabkommen

- 2069 Die Schweiz hat mit den folgenden Staaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen:
- Australien,
 - Bulgarien,
 - Chile,

- Israel,
- Kanada/Quebec,
- Kroatien,
- Mazedonien,
- den Philippinen,
- der Republik San Marino,
- der Türkei,
- den Vereinigten Staaten von Amerika.

Für Bosnien und Herzegowina, den Kosovo, Montenegro und Serbien gilt vorderhand das Abkommen mit Jugoslawien.

2070 Die Schweiz hat auch mit den meisten EU-Staaten (alle ausser Estland, Lettland, Litauen, Malta und Polen) sowie mit Liechtenstein und Norwegen Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Diese bleiben anwendbar auf die Fälle, die nicht durch das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Abkommen abgedeckt werden wie

- auf Nicht-EU- bzw. Nicht EFTA-Staatsangehörige, die von der Schweiz in die EU bzw. EFTA entsandt werden oder umgekehrt, siehe Anhang 13.3;
- auf Nicht-EU- bzw. Nicht EFTA-Staatsangehörige, die in einem internationalen Strassen- (Rz 3006), Schienen- (Rz 3006), Luft- (Rz 3008) oder Schifffahrtunternehmen (Rz 3011, 3016) arbeiten;
- auf Nichterwerbstätige unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit.

2.4.1 Grundsatz: Unterstellung am Erwerbsort

2071 Die Abkommen sehen in der Regel vor, dass die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten in dem Staat versichert sind, in dem sie ihre Erwerbstätigkeit ausüben (s. in Bezug auf die Ausnahmen Rz 2072 ff.). Diese Regel ist nur auf Erwerbstätige anwendbar, welche die schweizerische Staatsangehörigkeit oder diejenige des andern Vertragsstaates besitzen (s. in Bezug auf die Ausnahmen Rz 2084).

Beispiel 1: Ein Mazedonier wohnt in der Schweiz und arbeitet in der Schweiz: er ist in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert.

Beispiel 2: Eine Türkin wohnt in der Türkei und arbeitet in der Schweiz: sie ist in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert.

Beispiel 3: Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz und arbeitet in Kroatien und in der Schweiz: sie ist in der AHV/IV/EO/(ALV) für die in der Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeit versichert und in Kroatien für das dort erworbene Einkommen.

Beispiel 4: Ein Chilene wohnt in der Schweiz und arbeitet in San Marino: das Sozialversicherungsabkommen CH/RSM ist auf ihn nicht anwendbar, weil er weder die Staatsangehörigkeit des einen noch des anderen Vertragsstaats besitzt. Da er seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, ist er indessen nach Massgabe von [Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#) versichert.

2.4.2 Ausnahme: Entsendung

2072 Alle Abkommen sehen vor, dass auf bestimmte Zeit in einen Vertragsstaat entsandte Arbeitnehmende der AHV/ IV/EO und ALV unterstellt bleiben:

- wenn sie unmittelbar vor der Entsendung versichert waren und
- wenn vorgesehen ist, dass sie nach Ablauf der Entsendungsdauer wieder von denselben Arbeitgebenden in der Schweiz beschäftigt werden.

Die in den Sozialversicherungsabkommen vorgesehenen Entsendungsbestimmungen betreffen nur Unselbstständig-erwerbende. Einzelheiten finden sich im [Entsendungsmerkblatt „Vertragsstaaten, ohne EU/EFTA“](#).

2073 Die Staatsangehörigkeit der entsandten Arbeitnehmenden ist nicht massgebend. Ausserdem spielt es keine Rolle, wo und von welchen Arbeitgebenden sie ihren Lohn beziehen.

2074 Als bestimmte Zeit (Entsendefrist) gelten:

- 12 Monate für San Marino;
- 24 Monate für Bulgarien, die Türkei, Kroatien, Israel, Mazedonien und die Philippinen;
- 36 Monate für Chile, Kosovo, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien;
- 60 Monate für die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada/Québec und Australien.

- 2075 Arbeitgebende, die Arbeitnehmende in einen Vertragsstaat entsenden, müssen bei ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung verlangen. Die Ausgleichskasse kann vom Arbeitgeber verlangen, einen [Antrag auf Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung](#) auszufüllen (siehe Muster im Anhang 17). Die Arbeitnehmenden weisen die Bescheinigung den zuständigen Behörden des ausländischen Staates vor, um eine doppelte Unterstellung zu vermeiden.
- 2076 Auf Gesuch beim BSV hin kann die Entsendung in der Regel bis zu einer Gesamtdauer von maximal sechs Jahren verlängert werden (s. Anhang 13.3).
- 2077 Die auf bestimmte Zeit von einem Vertragsstaat in die Schweiz entsandten Arbeitnehmenden sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert. Sie müssen bei der zuständigen Ausgleichskasse die Entsendungsbescheinigung vorweisen, die ihnen vom ausländischen Träger ausgestellt worden ist.
- Beispiel 1:* Eine Amerikanerin wird von den Vereinigten Staaten für 4 Jahre in die Schweiz entsandt: wenn sie eine Entsendungsbescheinigung vorweist, ist sie in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert.
- Beispiel 2:* Ein Franzose wird von der Schweiz für 2 Jahre nach Mazedonien entsandt: er bleibt in der AHV/IV/EO und ALV versichert, denn in diesem Fall ist das Sozialversicherungsabkommen CH/MK auf die Angehörigen eines anderen Landes anwendbar.
- Beispiel 3:* Ein Schweizer wird für 10 Jahre nach Kroatien geschickt: er ist in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert (Unterstellung am Erwerbsort).
- 2078 Personen im öffentlichen Dienst der Schweiz bleiben in der Schweiz versichert, wenn sie in einen der folgenden Staaten entsandt werden (die Dauer spielt dabei keine Rolle):
- Australien,
 - Bulgarien,
 - Chile,
 - Israel,
 - Kroatien,
 - Mazedonien,

- die Philippinen,
- San Marino,
- die Türkei.

Die Nationalität ist nicht massgebend, ausgenommen für die Türkei (nur schweizerische und türkische Staatsangehörige).

2.4.3 Weitere Ausnahmen

- 2079 Das Abkommen mit den Vereinigten Staaten sieht eine Ausnahme von der Unterstellung am Erwerbsort im Fall einer selbständigen Erwerbstätigkeit in einem oder beiden Staaten vor: der Wohnsitzstaat ist zuständig. Wenn die beiden Staaten eine Tätigkeit nicht gleich qualifizieren (selbstständig oder unselbstständig, ist die Qualifikation der Gesetzgebung des Wohnsitzstaates ausschlaggebend.
- 2080 Sofern eine Person in der AHV/IV/EO versichert ist, bestimmt sich das Beitragsstatut nach den gewöhnlichen Regeln des schweizerischen Rechts (siehe die WML und die WSN).
- 2081 *Beispiel* : W ist Verwaltungsrätin in den Vereinigten Staaten und hat dort auch ihren Wohnsitz. Zudem übt sie in der Schweiz eine Verwaltungsrats-tätigkeit aus. Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte gelten nach schweizerischem Recht als Arbeitnehmende – in den Vereinigten Staaten werden sie hingegen als selbstständig erwerbend angesehen. W ist für alle Einkommen in den Vereinigten Staaten (ihrem Wohnsitzstaat), versichert.
- 2082 Das Abkommen mit Kanada sieht ebenfalls eine Ausnahme von der Unterstellung am Erwerbsort vor: Eine Person, die in der Schweiz und/oder in Kanada eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, ist in ihrem Aufenthaltsland versichert.
- 2083 Das Abkommen mit den Philippinen sieht ebenfalls eine Ausnahme des Arbeitsortsprinzips vor: Eine Person, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz und auf den Philippinen ausübt, ist in ihrem Wohnsitzstaat versichert.

- 2084 Im Verhältnis zu Australien, Dänemark, Deutschland, Irland, Kanada, Liechtenstein, Schweden, den Philippinen, der Slowakei und den Vereinigten Staaten von Amerika gilt das Erwerbsortprinzip unabhängig von der Staatsangehörigkeit.
Beispiel: Ein Iraner, der in Liechtenstein arbeitet und in der Schweiz wohnt, ist in Liechtenstein versichert.

2.5 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem EU-Staat bzw. einem EFTA-Staat und einem Vertragsstaat

- 2085 Für Schweizerinnen und Schweizer sowie Angehörige von EU-Staaten bestimmt sich die Unterstellung nach dem Abkommen mit der EU für die in der EU ausgeübte Erwerbstätigkeit und nach den Sozialversicherungsabkommen für die in einem Vertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit (s. dazu auch die Anhänge 1 bis 4). Dieselben Regeln gelten für Staatsangehörige der EFTA-Staaten. Für die in der EFTA ausgeübte Erwerbstätigkeit bestimmt sich die Unterstellung nach dem EFTA-Abkommen. Für die Angehörigen anderer Staaten ist für die in der EU bzw. EFTA ausgeübte Tätigkeit das mit dem betreffenden EU- bzw. EFTA-Staat abgeschlossene Sozialversicherungsabkommen massgebend und für die Erwerbstätigkeit im Vertragsstaat das Abkommen mit diesem Staat.
- 2086 *Beispiel 1:* Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz. Sie übt in Österreich eine unselbstständige und in Kroatien eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus. Für die unselbstständige Erwerbstätigkeit ist sie in Österreich aufgrund des Abkommens mit der EU unterstellt und für die selbstständige Erwerbstätigkeit in Kroatien nach Massgabe des mit diesem Staat abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommens.
Beispiel 2: Ein norwegischer Staatsangehöriger wohnt in der Schweiz und übt in Norwegen und in Mazedonien eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aus. Für die in Norwegen ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er in Norwegen unterstellt ([Art. 13 Abs. 2, Bst. a Vo 1408/71](#)). Für die in Mazedonien ausgeübte Tätigkeit ist er in der Schweiz unterstellt. Obwohl er in Mazedonien arbeitet, ist das Sozialversicherungsabkommen wegen seiner Staatsangehörigkeit nicht anwendbar.

Da er seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, ist er nach [Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#) versichert.

Beispiel 3: Ein Marokkaner mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet als Unselbstständigerwerbender in Deutschland und in Liechtenstein. Nach den Abkommen mit Deutschland und Liechtenstein ist das Erwerbsortprinzip auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar. Somit ist die betreffende Person in der Schweiz nicht versichert.

2.6 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem Vertragsstaat und einem Nichtvertragsstaat

- 2087 Die Unterstellung bestimmt sich nach dem Sozialversicherungsabkommen für die im Vertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit und nach Schweizer Recht für die im Nichtvertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit (s. dazu auch die Übersichtstabellen in den Anhängen 1 bis 8).
- 2088 *Beispiel:* Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz, arbeitet aber in der Türkei und in Syrien. Sie ist in der AHV/IV/EO/ (ALV) nur für das aus ihrer Erwerbstätigkeit in Syrien stammende Einkommen versichert.

2.7 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem EU-Staat bzw. EFTA-Staat und einem Nichtvertragsstaat

- 2089 Für Schweizerinnen und Schweizer sowie EU-Staatsangehörige bestimmt sich die Unterstellung für die in der EU ausgeübte Erwerbstätigkeit nach dem Abkommen mit der EU und nach Schweizer Recht für die in einem Nichtvertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit (s. dazu auch die Anhänge 1 bis 8). Entsprechende Regeln gelten für Staatsangehörige der EFTA-Staaten. Für die in der EFTA ausgeübte Erwerbstätigkeit bestimmt sich die Unterstellung nach dem EFTA-Abkommen.
- 2090 *Beispiel 1:* Ein Schweizer wohnt in Deutschland. Er übt in Deutschland, Österreich und in Rumänien eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus. Er ist in der AHV/IV/EO nicht ver-

sichert. Für die in Deutschland und Österreich ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er in Deutschland unterstellt ([Art. 14 a Abs. 2 Vo 1408/71](#)). Die in Rumänien ausgeübte Erwerbstätigkeit wird in einem Nichtvertragsstaat ausgeübt. Das Abkommen mit der EU gilt nicht im Verhältnis zu Rumänien (vgl. Anhang 15).

Beispiel 2: Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz. Sie arbeitet für einen italienischen Arbeitgeber in Italien, Griechenland und in Albanien. Für ihre in Italien und Griechenland ausgeübte Erwerbstätigkeit ist sie in Italien unterstellt ([Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. ii Vo 1408/71](#)). Aufgrund ihres schweizerischen Wohnsitzes ist sie für die in Albanien ausgeübte Tätigkeit in der Schweiz in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#)).

Beispiel 3: Ein Marokkaner wohnt in der Schweiz. Er arbeitet für eine italienische Arbeitgeberin in Deutschland, Griechenland und in Albanien. Das Abkommen mit der EU ist auf Drittstaatsangehörige nicht anwendbar. Für die in Deutschland ausgeübte Tätigkeit ist er nach Massgabe des Abkommens mit Deutschland in Deutschland versichert. Für die in Griechenland und Albanien ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er wegen seines Wohnsitzes nach [Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#) in der Schweiz versichert. Das Abkommen mit Griechenland ist auf Drittstaatsangehörige nicht anwendbar.

2.8 Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die zeitlich nicht auf die verschiedenen Staaten aufgeteilt werden kann

- 2091 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Tätigkeit zeitlich nicht ohne Willkür auf die einzelnen Länder aufteilbar ist, üben ihre Erwerbstätigkeit insgesamt in der Schweiz aus, wenn
- ein wirtschaftlicher Sachverhalt vorliegt, der seinen Mittelpunkt in der Schweiz hat;
 - sie zu einem wesentlichen Teil für die Bearbeitung in der Schweiz herangezogen werden;
 - die in- und ausländischen Arbeitsleistungen derart miteinander verflochten sind, dass eine Aufteilung nach dem blossen Zeitaufwand als willkürlich erscheint;

- sie durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber in der Schweiz voll entlohnt werden¹⁶.
Innerhalb der EU bzw. EFTA gilt diese Bestimmung nicht.

2.9 Falsche Versicherungsunterstellung

2.9.1 Grundsatz: Richtigstellung pro futuro

- 2092 Ist eine Person fälschlicherweise in der Schweiz versichert, meldet dies die Ausgleichskasse der zuständigen ausländischen Stelle. Die Ausgleichskasse bittet diese, der betroffenen Person das [Formular E 101](#) auszustellen und sie in ihrem Land zu versichern. Sie legt der ausländischen Stelle nahe, auf eine rückwirkende Unterstellung zu verzichten, d.h. das [Formular E 101](#) nur mit Wirkung für die Zukunft auszustellen.
- 2093 Ist eine Person fälschlicherweise in einem EU-Staat versichert, obwohl sie in der Schweiz versichert wäre, nimmt sie die Ausgleichskasse ab diesem Zeitpunkt in die AHV auf und stellt ihr das [Formular E 101](#) aus.

2.9.2 Ausnahme: Rückabwicklung

- 2094 Eine Rückabwicklung kann angezeigt sein, wenn:
- die Falschunterstellung nur von kurzer Dauer war oder
 - noch keine Leistungen (Familienzulagen, Leistungen der Kranken- oder Unfallversicherung usw.) ausgerichtet worden sind.
- Rückabwicklungen sind in jedem Fall nur zurückhaltend und stets im Einvernehmen mit der zuständigen ausländischen Stelle vorzunehmen. Die Ausgleichskasse hat die Auswirkungen auf sämtliche Sozialversicherungszweige zu berücksichtigen.
- 2095 Soll eine Person rückwirkend dem schweizerischen Recht unterstellt werden, so stellen die Ausgleichskassen ein

¹⁶ 23. September 1968
4. Juni 1998

ZAK 1969 S. 181
[AHI 1999 S. 18](#)

EVGE 1968 S. 193

[Formular E 101](#) mit rückwirkender Geltung aus und senden es an die zuständige ausländische Stelle.

- 2096 Soll eine Person rückwirkend dem Recht eines anderen Staates unterstellt werden, so bitten die Ausgleichskassen die zuständige ausländische Stelle, ein [Formular E 101](#) mit Geltung ab dem entsprechenden Zeitpunkt auszustellen.
- 2097 Der Entscheid über die rückwirkende Änderung der Versicherungsunterstellung ist allen im Inland betroffenen Sozialversicherungszweigen mitzuteilen.

3. Anwendbares Recht für gewisse Spezialkategorien

3.1 Die Arbeitnehmenden von internationalen Schienen- und Strassentransportunternehmen

3.1.1 Allgemeines

- 3001 Die Unterstellung von Arbeitnehmenden eines internationalen Schienen- oder Strassentransportunternehmens unter die AHV/IV/EO und ALV kann sich aus dem Abkommen mit der EU, dem EFTA-Abkommen, aus einem Sozialversicherungsabkommen oder auch aus dem AHVG ergeben.

3.1.2 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen

- 3002 Die Unterstellung bestimmt sich nach den Vorschriften des Abkommens mit der EU, wenn Personen:
- die schweizerische Staatsangehörigkeit oder jene eines EU-Staates besitzen oder ihnen das Statut von Flüchtlingen oder Staatenlosen zukommt und sie ihren Wohnsitz in der Schweiz oder der EU haben;
 - gleichzeitig in einem Staat der EU und in der Schweiz oder in mehreren EU-Staaten eine Erwerbstätigkeit ausüben.
- Entsprechende Vorschriften gelten gemäss dem EFTA-Abkommen innerhalb der EFTA-Staaten für deren Staatsangehörige.
- 3003 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die zum fahrenden Personal eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz gehören und für Rechnung Dritter oder für eigene Rechnung internationale Transporte von Personen oder Gütern im Schienen- oder Strassenverkehr durchführen, sind in der Schweiz versichert ([Art. 14 Abs. 2 Bst a Vo 1408/71](#)). Vorbehalten bleiben die Rz 3004 und 3005. Entsprechende Vorschriften gelten gemäss dem EFTA-Abkommen innerhalb der EFTA-Staaten für deren Staatsangehörige.
- 3004 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die von einer Zweigstelle oder ständigen Vertretung beschäftigt werden, die das erwähnte Unternehmen ausserhalb der Schweiz im

Gebiet eines EU-Staates unterhält, unterliegen den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem sich die Zweigstelle oder ständige Vertretung befindet ([Art. 14 Abs. 2 Bst a Ziff. i Vo 1408/71](#)). Umgekehrt ist eine bei einer schweizerischen Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz in einem EU-Staat beschäftigte Person in der Schweiz versichert. Entsprechende Vorschriften gelten gemäss dem EFTA-Abkommen innerhalb der EFTA-Staaten für deren Staatsangehörige.

- 3005 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die überwiegend in der Schweiz oder im Gebiet des EU-Staates beschäftigt werden, wo sie auch wohnen, unterliegen den Rechtsvorschriften dieses Staates selbst dann, wenn das Unternehmen, das sie beschäftigt, dort weder seinen Sitz hat noch eine Zweigstelle oder eine ständige Vertretung unterhält ([Art. 14 Abs. 2 Bst a Ziff. ii Vo 1408/71](#)). Entsprechende Vorschriften gelten gemäss dem EFTA-Abkommen innerhalb der EFTA-Staaten für deren Staatsangehörige.

3.1.3 Sozialversicherungsabkommen

- 3006 Besondere Bestimmungen betreffend das Personal von internationalen Schienen- und Strassentransportunternehmen finden sich in den folgenden Sozialversicherungsabkommen. In den mit einem * bezeichneten Staaten sind die Abkommensbestimmungen nur auf Drittstaatsangehörige anwendbar.

Belgien*	Art. 7 Bst. b SP Ziff. 6 + 8	Mazedonien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Bulgarien	Art. 7 Abs. 2	Montenegro	vorderhand gilt das Abkommen mit Jugoslawien Art. 5 Bst. b SP Ziff. 6
Bosnien und Herzegowina	vorderhand gilt das Abkommen mit Jugoslawien Art. 5 Bst. b SP Ziff. 6	Niederlande*	Art. 7 Abs. 1 Bst. b + Abs. 2
Dänemark*	Art. 4 Bst. c Art. 8 Abs. 2	Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. b + Abs. 2
Deutsch- land*	Art. 6 Abs. 3	Österreich*	Art. 7 Abs. 3
Finnland*	Art. 7 Abs. 2 + 6	Portugal*	Art. 5 Bst. b + d
Frankreich*	Art. 8 Abs. 1 Bst. b	San Marino	wie Italien
Griechen- land*	Art. 6 Bst. b	Schweden*	Art. 3 Abs. 2 Art. 7 Abs. 2
Irland*	Art. 3 Abs. 3 Art. 6 Abs. 2	Serbien	vorderhand gilt das Abkommen mit Jugoslawien Art. 5 Bst. b SP Ziff. 6
Israel	Art. 6 Abs. 2+7	Slowakei*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Italien*	Art. 5 Bst. b SP Ziff. 4	Slowenien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Kosovo	Vorderhand gilt das Abkommen mit Jugoslawien Art. 5 Bst. b SP Ziff. 6	Spanien*	Art. 4 Bst. b SP Ziff. 5
Kroatien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2	Tschechische Republik*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Liechten- stein*	Art. 3 Abs. 3 Art. 6 Abs. 5	Türkei	Art. 5 Abs. 2 Bst. b+d, SP Ziff. 4
Luxemburg*	Art. 6 Ziff. 2 SP Ziff. 5	Ungarn*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2

3.2 Internationale Lufttransportunternehmen

3.2.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen

- 3007 Auf die Arbeitnehmenden, die zum fliegenden Personal eines international tätigen Lufttransportunternehmens gehören, sind dieselben Rechtsvorschriften anwendbar wie auf die Arbeitnehmenden von internationalen Schienen- und Strassen-transportunternehmen (s. Rz 3002 ff.).

3.2.2 Bestimmungen der Sozialversicherungsabkommen betreffend internationale Lufttransportunternehmen

- 3008 Besondere Bestimmungen betreffend das Personal von Lufttransportunternehmen finden sich in den folgenden Sozialversicherungsabkommen. In den mit einem * bezeichneten Staaten finden die Abkommensbestimmungen nur auf Drittstaatsangehörige Anwendung.

Australien	Art. 9 Abs. 1	Kroatien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Belgien*	Art. 7 Bst. c SP Ziff. 8	Luxemburg*	Art. 6 Ziff. 2 SP Ziff. 5
Bulgarien	Art. 7 Abs. 2	Mazedonien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Chile	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2	Niederlande*	Art. 7 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2, SP Ziff. 5
Dänemark*	SP Ziff. 6	Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2, SP Ziff. 8
Deutsch- land*	Art. 3 Abs. 2 Art. 6 Abs. 4	Österreich*	Art. 7 Abs. 4
Finnland*	Art. 7 Abs. 3 + 6 SP Ziff. 6	Philippinen	Art. 9 Abs. 1
Frankreich*	Art. 8 Abs. 1 Bst. c SP Ziff. 4	Slowenien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Gross- britannien*	Art. 5 Abs. 5 + 6	Ungarn*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Israel	Art. 6 Abs. 3 + 7	Zypern*	Art. 7 Abs. 3

3.3 Internationale Schifffahrt

3.3.1 Binnenschifffahrt

3.3.1.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen

3009 Die Rz 3002 bis 3005 sind anwendbar.

3.3.1.2 Sozialversicherungsabkommen

3010 Die Rz 3006 betreffend die Transportunternehmen gilt auch für die Arbeitnehmenden im zwischenstaatlichen Binnenschifffahrtsverkehr.

3.3.2 Rheinschifferinnen und -schiffer

3011 Die Regelungen des Rheinschifferabkommens gehen den Bestimmungen des Abkommens mit der EU vor ([Art. 7 Abs. 2 Bst. a Vo 1408/71](#)). Sie gelten unabhängig der Staatsangehörigkeit.

Unter Rheinschifferinnen bzw. Rheinschiffen sind Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende zu verstehen, die ihre Berufstätigkeit als fahrendes Personal an Bord eines in der Rheinschifffahrt gewerbsmässig verwendeten Fahrzeugs ausüben.

3.3.3 Hochseeschifferinnen und -schiffer

3.3.3.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Abkommen

3012 Schweizerinnen und Schweizer sowie EU- und EFTA-Staatsangehörige, die an Bord eines Schiffes mit Schweizer Flagge als Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende arbeiten, unterliegen den schweizerischen Rechtsvorschriften ([Art. 13 Abs. 2 Bst. c Vo 1408/71](#)). Sie sind allerdings nur in der Schweiz versichert, sofern sie auch in der Schweiz wohnen. Ausnahmsweise können sie sich in der Schweiz versichern, wenn sie nachweisen, dass sie keine Möglichkeit haben, sich in einem anderen Land zu versichern.

- 3013 Dem schweizerischen Recht unterstellt sind ausserdem Schweizerinnen und Schweizer sowie EU-Staatsangehörige, die für ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz als Arbeitnehmende an Bord eines Schiffes mit Schweizer Flagge arbeiten und die für dieses Unternehmen vorübergehend zur Arbeitsleistung auf dessen Rechnung auf ein Schiff mit der Flagge eines EU-Staates entsandt werden ([Art. 14b Abs. 1 Vo 1408/71](#)). Während der Entsendung sind nur diejenigen Personen beitragspflichtig, die normalerweise ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben oder ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Dieselben Regeln gelten für Staatsangehörige eines EFTA-Staates, die auf ein Schiff mit der isländischen, liechtensteinischen oder norwegischen Flagge entsandt werden.
- 3014 Entsprechendes gilt für Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die gewöhnlich in der Schweiz selbstständig erwerbstätig sind und die auf eigene Rechnung an Bord eines Schiffes mit der Flagge eines EU-Staates arbeiten bzw. für Staatsangehörige der EFTA an Bord eines Schiffes mit der Flagge eines EFTA-Staates ([Art. 14b Abs. 2 Vo 1408/71](#)).
- 3015 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die auf einem Schiff mit der Flagge eines EU-Staates eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und dafür von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz entlohnt werden, sind in der Schweiz versichert, wenn sie in der Schweiz wohnen; das Unternehmen oder die Person, die den Lohn ausrichtet, wird für die Anwendung dieser Rechtsvorschriften als Arbeitgeberin betrachtet ([Art. 14b Abs. 4 Vo 1408/71](#)). Dieselben Regeln gelten für Staatsangehörige eines EFTA-Staates auf einem Schiff mit der isländischen, liechtensteinischen oder norwegischen Flagge.

3.3.3.2 Sozialversicherungsabkommen

- 3016 Besondere Bestimmungen betreffend Hochseeschifferinnen und -schiffer finden sich in den folgenden Abkommen. Diese Bestimmungen sind jeweils nur auf die Staatsangehörigen der Schweiz und des jeweiligen Vertragsstaates anwendbar.

Ausnahmen: Abkommen mit Italien, Deutschland und Norwegen (diese Bestimmungen sind nur auf Drittstaatsangehörige [*] anwendbar) sowie Australien.

Australien	Art. 9 Abs. 2	Kroatien	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht
Bulgarien	Art. 7 Abs. 4 Versicherung nach Flaggenrecht	Mazedonien	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht
Chile	Art. 7 Abs. 4 Versicherung nach Flaggenrecht	Norwegen*	Art. 10 Abs. 1 Unterstellung nach Flaggenrecht
Deutschland*	Art. 3 Abs. 2 Art. 7 SP Ziff. 8a Unterstellung nach Flaggenrecht	Philippinen	Art. 9 Abs. 4
Israel	Art. 6 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht	Republik San Marino	Entsprechend Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 des Abkommens mit Italien: Unterstellung nach Flaggenrecht
Italien*	Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 Unterstellung nach Flaggenrecht		

Ist im Abkommen eine Unterstellung nach Flaggenrecht vorgesehen, so unterliegen die betroffenen Personen den schweizerischen Rechtsvorschriften. In diesem Fall sind sie allerdings nur dann in der Schweiz versichert, wenn sie auch Wohnsitz in der Schweiz haben. Ist hingegen im Abkommen eine eigentliche Versicherung nach Flaggenrecht vorgesehen, so sind die betroffenen Personen in jedem Fall in der Schweiz versichert, auch wenn ihr Wohnsitz im Ausland liegt.

3.4 Personal mit diplomatischen Privilegien und Immunitäten

3.4.1 Personal ausländischer Vertretungen in der Schweiz

3.4.1.1 Grundsatz

- 3017 Bestimmen das Abkommen mit der EU resp. das EFTA-Abkommen oder ein Sozialversicherungsabkommen nicht etwas anderes, sind ausländische Staatsangehörige, die Privilegien und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts geniessen, von der obligatorischen AHV/IV/EO und ALV befreit ([Art. 1a Abs. 2 Bst. a AHVG](#); [Art. 1b AHVV](#))¹⁷. Das Gleiche gilt für Flüchtlinge und Staatenlose, sobald sie Privilegien und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts geniessen¹⁸.
- 3018 Ausländische Staatsangehörige – und gegebenenfalls ihre Familienmitglieder sowie deren eingetragene Partnerin oder deren eingetragener Partner – mit Privilegien und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts verfügen über besondere, vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ausgestellte Ausweise¹⁹. Ausländische Staatsangehörige, welche die Bewilligungen B (Aufenthaltsbewilligung) oder C (Niederlassungsbewilligung) besitzen, sind in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert.
- 3019 Grundsätzlich verfügen folgende Personen über einen Ausweis des EDA:
- die Mitglieder der diplomatischen Missionen²⁰ sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragenen Partnerinnen bzw. eingetragenen Partner;
 - die Mitglieder ständiger Missionen von Staaten bei internationalen Organisationen in der Schweiz sowie deren nicht-

¹⁷ 4. Juni 1992 AHI 1993 S. 71 –

¹⁸ 28. Januar 1965 ZAK 1965 S. 430 –

¹⁹ 12. April 1984 ZAK 1985 S. 453 –

²⁰ 19. Dezember 1995 AHI 1995 S. 99 BGE 120 V 405

erwerbstätige Familienangehörige oder eingetragenen Partnerinnen bzw. eingetragenen Partner;

- die Mitglieder ständiger Vertretungen internationaler Organisationen bei internationalen Organisationen in der Schweiz sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragenen Partnerinnen bzw. eingetragenen Partner;
- die Mitglieder von anderen Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragenen Partnerinnen bzw. eingetragenen Partner;
- die Mitglieder konsularischer Posten sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragenen Partnerinnen bzw. eingetragenen Partner.

Für die Beschreibung der Ausweise siehe Anhang 14.

3020 Als ständige Vertretungen internationaler Organisationen bei der UNO oder anderen internationalen Organisationen in der Schweiz gelten:

- die ständige Vertretung der EG-Kommission;
- die ständige Vertretung des Commonwealth-Sekretariats;
- die ständige Vertretung der Liga der arabischen Staaten;
- die ständige Vertretung des ibero-amerikanischen Büros für Erziehung;
- die ständige Vertretung der arabischen Organisation der Arbeit;
- die ständige Vertretung der Organisation der islamischen Konferenz;
- die ständige Vertretung der Organisation Ostkaribischer Staaten;
- die ständige Vertretung der internationalen Organisation der Frankophonie;
- die ständige Vertretung der Weltbank;
- die ständige Vertretung der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staatsgruppe (Groupe ACP);
- die ständige Vertretung des Forums der pazifischen Inseln;
- die ständige Vertretung der G 15;
- die ständige Vertretung der afrikanischen Gemeinschaft;
- die ständige Vertretung des Verbindungsbüros des Generalsekretariats des Europarates.

- 3021 Personen, welche über einen Ausweis des EDA verfügen, gelten vermutungsgemäss für die Dauer der Gültigkeit der Ausweise als von der AHV/IV/EO und ALV ausgenommen²¹. Vorbehalten bleiben Rz 3022, 3023 und die Ausnahmen nach Rz 3026 ff.
- 3022 Aufgrund der [Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen](#), sind die von Personen im Sinne von Rz 3020 beschäftigten ausländischen privaten Hausangestellten obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Haben die privaten Hausangestellten in der Schweiz keinen ständigen Aufenthalt und sind sie in einem anderen Staat versichert, so sind sie von der AHV/IV/EO und ALV ausgenommen, sofern die Arbeitgebenden eine Originalbestätigung einer anerkannten Versicherung vorweisen. Dies gilt auch für die privaten Hausangestellten von internationalen Beamtinnen und Beamten im Sinne von Rz 3055 ff.
- 3023 Familienmitglieder sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner sind nur von der AHV/IV/EO ausgenommen, wenn sie keine Erwerbstätigkeit ausüben (s. Rz 3020). Sie unterstehen der AHV/IV/EO/(ALV), sobald sie aus einer Berufs- oder Geschäftstätigkeit ein persönliches Einkommen erzielen. Dabei ist belanglos, ob sie den vom EDA ausgestellten Ausweis behalten haben.
- 3024 Die Ausgleichskassen haben Fälle, in denen Zweifel über Ausweiskarten bzw. über das Vorhandensein von Privilegien und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts bestehen, dem BSV zu unterbreiten.
- 3025 Die Ausnahme von der Versicherung ist umfassend und gilt auch für allfällige nebenberufliche Tätigkeiten. Beschäftigen diese Personen im Rahmen ihrer Nebenbeschäftigung jedoch Personal, sind sie verpflichtet, für dieses Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen.

²¹ 12. April

1984

ZAK 1985 S. 453

–

3.4.1.2 Vertretungen von EU-/EFTA-Staaten in der Schweiz

- 3026 Staatsangehörige von EU-/EFTA-Staaten, die Mitglieder der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates sind, sind in der Schweiz nicht versichert. Sie sind als Beamtinnen bzw. Beamte dem Recht des Staates unterstellt, dessen Behörde sie beschäftigt ([Art. 13 Abs. 2 Bst. d Vo 1408/71](#)).
- 3027 Die Staatsangehörigen eines EU-Staates, die Mitglieder des Geschäftspersonals einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens *eines EU-Staates* in der Schweiz sind, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Falls sie Staatsangehörige des *vertretenen* Staates sind, können sie verlangen, in diesem Staat versichert zu werden ([Formular E 103](#), s. Anhang 12). Dieselben Regeln gelten für Staatsangehörige der EFTA.
- 3028 Die diplomatischen Missionen und konsularischen Posten der EU-Staaten in der Schweiz sind verpflichtet, sowohl für Europäische wie auch Schweizerische Staatsangehörige, die nach Rz 3027 in der AHV/IV/EO und ALV versichert sind, die entsprechenden Beiträge mit der zuständigen Ausgleichskasse abzurechnen. Dasselbe gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten der EFTA-Staaten in der Schweiz für Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige der EFTA.
- 3029 Die nichterwerbstätigen Familienangehörigen sowie die nichterwerbstätigen eingetragenen Partnerinnen oder Partner sind in der Regel mangels Wohnsitz und Erwerbstätigkeit in der Schweiz nicht in der AHV/IV/EO versichert. Analog den Grundsätzen in diversen Abkommen können sich die in der Schweiz aufhaltenden Ehegatten, Kinder sowie eingetragenen Partnerinnen und Partner in der Schweiz versichern, soweit sie nicht bereits nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften versichert sind.
- 3030 Staatsangehörige der folgenden Vertragsstaaten sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert, wenn sie im Dienst einer

diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines EU- resp. EFTA-Staates angestellt sind und weder im EU-/EFTA-Staat noch in ihrem Heimatstaat versichert sind:

- Dänemark,*
- Irland,*
- Kroatien,
- Liechtenstein,**
- Mazedonien,
- der Philippinen,
- der Slowakei,*
- Slowenien,*
- der Tschechischen Republik,*
- Zypern.*

Für Angehörige der mit einem * bezeichneten Staaten gilt dies nur in Bezug auf Vertretungen der EFTA-Staaten, für liechtensteinische Staatsangehörige (**) nur in Bezug auf Vertretungen von EU-Staaten.

Die Ehegatten, die eingetragenen Partnerinnen oder Partner und die Kinder der in Absatz 1 erwähnten Personen, die sich mit ihnen in der Schweiz aufhalten, sind versichert, soweit sie nicht bereits aufgrund von Bestimmungen des AHVG versichert sind.

- 3031 Personen, die in der Schweiz zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten von einem der unten genannten Staaten eingestellt werden, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können während einer Frist von drei Monaten seit Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, im anderen Staat versichert zu sein. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von:

- Dänemark,
- Irland,
- Liechtenstein,
- Portugal,
- Slowakei,
- Slowenien,
- Tschechische Republik,
- Ungarn,
- Zypern.

- 3032 Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass deren Vertretungen in der Schweiz Arbeitgeberbeiträge für die in der Vertretung beschäftigten, gemäss Abkommen in der Schweiz versicherten Personen zu entrichten haben. Dies gilt entsprechend für die Mitglieder der Vertretung, die persönliche Bedienstete beschäftigen, die in der AHV/IV/EO/ALV versicherungspflichtig sind:
- Dänemark
 - Irland
 - Liechtenstein
 - Portugal
 - der Slowakei
 - Slowenien
 - der Tschechischen Republik
 - Ungarn
 - Zypern
- Soweit die Vo 1408/71 anwendbar ist, siehe Rz 3028.

3.4.1.3 Vertretungen von Vertragsstaaten in der Schweiz

- 3033 Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die als Mitglieder von diplomatischen Missionen oder konsularischen Posten ihres Heimatstaates in der Schweiz beschäftigt sind, sind nicht versichert. Sie bleiben den Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterstellt. Die Befreiung gilt auch für Familienangehörige sowie für eingetragene Partnerinnen oder Partner, welche die Person begleiten, sofern sie nicht selbst in der Schweiz erwerbstätig sind.
- 3034 Personen, die in der Schweiz zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten von einem der unten genannten Staaten eingestellt werden, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können während einer Frist von drei Monaten (vorbehalten Chile und die Philippinen: sechs Monate) seit Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, im anderen Staat versichert zu sein. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von:
- Bulgarien,
 - Chile (nur chilenische Staatsangehörige),

- Kroatien,
- Liechtenstein,
- Mazedonien,
- der Philippinen.

Dasselbe gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von Kanada, jedoch bloss für Mitglieder des technischen und administrativen Personals, die entweder Wohnsitz in der Schweiz haben oder die schweizerische Nationalität besitzen, wobei die Frist sechs Monate beträgt.

Vgl. in Bezug auf die Arbeitgeberpflichtigen der Missionen oder konsularischen Posten die WBB.

3035 Die Staatsangehörigen der Türkei sind im Falle von Rz 3034 in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert. Sie können jedoch während einer Frist von sechs Monaten seit Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, in der Türkei versichert zu sein.

3036 Staatsangehörige der folgenden Staaten sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert, wenn sie in der Schweiz im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines Drittstaats angestellt sind und weder im Drittstaat noch in ihrem Heimatstaat versichert sind:

- Bulgarien,
- Dänemark,
- Irland,
- Kroatien,
- Liechtenstein,
- Mazedonien,
- der Philippinen,
- der Slowakei,
- Slowenien,
- der Tschechische Republik,
- Zypern.

Die Ehegatten, die eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie die Kinder dieser Personen, die sich mit ihnen in der Schweiz aufhalten, sind versichert, soweit sie nicht bereits aufgrund von Bestimmungen des AHVG versichert sind.

3037 Personen, die von ihrem Optionsrecht nach Rz 3034 Gebrauch machen wollen, wenden sich mit ihrem Begehren an

die zuständige ausländische Behörde. Diese stellt eine Bescheinigung über die Unterstellung unter die Versicherung dieses Staates aus.

- 3038 Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass deren Vertretungen in der Schweiz Arbeitgeberbeiträge für die in der Vertretung beschäftigten, gemäss Abkommen in der Schweiz versicherten Personen zu entrichten haben. Dies gilt entsprechend für die Mitglieder der Vertretung, die persönliche Bedienstete beschäftigen, die in der AHV/IV versicherungspflichtig sind:
- Bulgarien,
 - Kroatien,
 - Mazedonien,
 - den Philippinen.

3.4.1.4 Vertretungen von Nichtvertragsstaaten in der Schweiz

- 3039 Staatsangehörige der folgenden Staaten sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert, wenn sie in der Schweiz im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines Drittstaats angestellt sind und weder im Drittstaat noch in ihrem Heimatstaat versichert sind:
- Bulgarien,
 - Dänemark,
 - Irland,
 - Kroatien,
 - Liechtenstein,
 - Mazedonien,
 - der Philippinen,
 - der Slowakei,
 - Slowenien,
 - der Tschechischen Republik,
 - Zypern.

Die Ehegatten, die eingetragenen Partnerinnen oder Partner und die Kinder dieser Personen, die sich mit ihnen in der Schweiz aufhalten, sind versichert, soweit sie nicht bereits aufgrund von Bestimmungen des AHVG versichert sind.

3.4.2 Personal von schweizerischen Vertretungen im Ausland

3.4.2.1 Grundsatz

- 3040 Bestimmen das Abkommen mit der EU resp. das EFTA-Abkommen oder ein Sozialversicherungsabkommen nicht etwas anderes, sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Ausland haben und dort für eine diplomatische Mission, einen konsularischen Posten, eine ständige Mission, eine ständige Vertretung oder andere Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen (im Sinne von [Art. 2 V-GSG](#)) der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 AHVG](#)).
- 3041 Dasselbe gilt für diejenigen, die ausserhalb der Schweiz für eine der Verwaltungseinheiten des Bundes tätig sind, die im [Anhang der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung](#) aufgelistet sind.
- 3042 Die bei einer internationalen Organisation tätigen Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten ([Verordnung des EDA über die den Bundesangestellten bei ihrem Einsatz in internationalen Organisationen ausgerichteten Leistungen](#)) gehören nicht mehr zum Personal der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

3.4.2.2 Vertretungen in EU- und EFTA-Staaten

- 3043 Nach dem Abkommen mit der EU bzw. dem EFTA-Abkommen bleiben Beamtinnen und Beamte und ihnen gleichgestellte Personen im Staat versichert, der sie beschäftigt, auch wenn sie ihre Erwerbstätigkeit in einem anderen Staat ausüben ([Art. 13 Abs. 2 Bst. d Vo 1408/71](#)).
- 3044 Schweizerische Staatsangehörige sowie Staatsangehörige eines EU-Staates, die für eine öffentliche Arbeitgeberin bzw. einen öffentlichrechtlichen Arbeitgeber der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde in einem EU-Staat erwerbstä-

tig sind, bleiben für die gesamte Dauer dieser Tätigkeit in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Entsprechendes gilt für schweizerische Staatsangehörige und Staatsangehörige von EFTA-Staaten, die in Island oder Norwegen eingesetzt werden. Schweizerische Staatsangehörige und Staatsangehörige eines EFTA-Staates, die von einer öffentlichrechtlichen Arbeitgeberin bzw. einem öffentlichrechtlichen Arbeitgeber der Schweiz nach Liechtenstein entsandt werden, bleiben für die gesamte Dauer dieser Tätigkeit in der AHV/IV/EO/ALV versichert.

- 3045 Drittstaatsangehörige, einschliesslich Staatsangehörige von EFTA-Staaten, die von einer öffentlichrechtlichen Arbeitgeberin bzw. einem öffentlichrechtlichen Arbeitgeber in der Schweiz in einen EU-Staat entsandt wurden resp. Staatsangehörige der EU, die in einen EFTA-Staat entsandt wurden, bleiben in der schweizerischen AHV/IV/EO und ALV unterstellt, sofern sie die Tätigkeit in einem der folgenden Staaten ausüben:
- Belgien,
 - Dänemark,
 - Finnland,
 - Frankreich,
 - Irland,
 - Italien,
 - Liechtenstein,
 - den Niederlande,
 - Norwegen,
 - der Slowakei,
 - Slowenien,
 - der Tschechischen Republik,
 - Ungarn,
 - auf Zypern.
- 3046 Eine Sonderregelung gilt für Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige von EU- und EFTA-Staaten, die Mitglieder des Geschäftspersonals (technisches Personal und Verwaltungspersonal) einer Schweizer Vertretung in einem EU-Staat sind. Sie sind nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Schweizer Bürgerinnen und Bürger können allerdings am Ende jeden Kalenderjahres verlangen, in der

AHV/IV/EO und ALV versichert zu werden. Dieses Wahlrecht gilt nicht rückwirkend ([Art. 16](#) i.V.m. [Art. 13 Abs. 2 Bst. a Vo 1408/71](#)).

3.4.2.3 Vertretungen in Vertragsstaaten

- 3047 Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die als Mitglieder einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens der Schweiz in einem Vertragsstaat tätig sind, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert (Sozialversicherungsabkommen).
- 3048 Personen, die in den nachfolgenden Staaten (Chile und Türkei: schweizerische Staatsangehörige, andere Staaten: schweizerische Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige) zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten der Schweiz eingestellt werden, sind nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können allerdings innerhalb einer Frist von drei Monaten (Chile, Philippinen und Türkei 6 Monate) seit dem Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, in der AHV/IV/EO und ALV versichert zu werden. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten der Schweiz in:
- Bulgarien,
 - Chile,
 - Kroatien,
 - Liechtenstein,
 - Mazedonien,
 - auf den Philippinen,
 - der Türkei.
- 3049 Die Bestimmung gilt ferner entsprechend für die persönlichen Bediensteten (Chile und Türkei: schweizerische Staatsangehörige, andere Staaten: schweizerische Staatsangehöriger und Drittstaatsangehörige) von Mitgliedern der diplomatischen Mission oder des konsularischen Postens in folgenden Staaten:
- Bulgarien,
 - Chile,
 - Kroatien,

- Liechtenstein,
- Mazedonien,
- auf den Philippinen,
- der Türkei.

- 3050 Schweizerische Staatsangehörige, die als Mitglieder des technischen oder Verwaltungspersonals oder als persönliche Bedienstete in die schweizerischen Vertretungen in Bosnien und Herzegowina, im Kosovo, in Montenegro oder in Serbien entsandt werden, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert; die persönlichen Bediensteten allerdings nur, wenn sie nicht im Empfangsstaat Wohnsitz haben.
- 3051 Personen, die von ihrem Optionsrecht nach Rz 3048 Gebrauch machen wollen, wenden sich mit ihrem Begehren an die Eidgenössische Ausgleichskasse. Diese stellt eine Bescheinigung über die Unterstellung unter die AHV/IV/EO und ALV aus.

3.4.2.4 Vertretungen in Nichtvertragsstaaten

- 3052 Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Dienste der Eidgenossenschaft sind obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert, wenn sie in einem Nichtvertragsstaat eine Erwerbstätigkeit ausüben ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c AHVG](#))²².
- 3053 Dasselbe gilt für Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina, des Kosovo, von Montenegro, sowie von Serbien (nur AHV/IV). Staatsangehörige der EU und der EFTA sind grundsätzlich nicht versichert. Im Zweifelsfall erteilt das BSV Auskunft.
- 3054 Im Dienste der Eidgenossenschaft tätig und obligatorisch versichert (vgl. Rz 3052) sind insbesondere Schweizer Bürgerinnen und Bürger und die in Rz 3053 erwähnten ausländischen Staatsangehörigen, die in einem Nichtvertragsstaat beschäftigt werden von:

²² 23. Dezember 1986 ZAK 1987 S. 195 BGE 112 V 337
 29. April 1992 AHI 1993 S. 15 BGE 118 V 65

- diplomatischen Missionen, konsularischen Posten, ständigen Missionen, ständigen Vertretungen oder anderen Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen der Schweiz;
- der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA).

3.5 Internationale Beamtinnen und Beamte

3055 Die Schweiz hat mit den nachfolgenden internationalen Organisationen ein Sitzabkommen abgeschlossen:

- Agentur für Internationale Handelsinformation und -kooperation (AITIC), Genf;
- Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), Basel;
- Beratungszentrum für WTO-Recht, Genf;
- Europäische Freihandelsassoziation (EFTA), Genf;
- Europäische Organisation für Kernforschung (CERN), Genf;
- Globaler Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria (GFATM), Genf;
- Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Genf;
- Internationale Föderation der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, Genf;
- Internationale Organisation für Migrationen (IOM), Genf;
- Internationale Organisation für Zivilschutz (ICDO), Genf;
- Internationale Fernmeldeunion (ITU), Genf;
- Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), Genf;
- Internationales Amt für Textilien und Bekleidung (ITCB), Genf;
- Internationales Erziehungsamt (IBE/UNESCO), Genf;
- Interparlamentarische Union (IPU), Genf;
- Organisation der Vereinten Nationen (UNO), Genf;
- OSZE-Vergleichs- und Schiedsgerichtshof, Genf;
- Süd Zentrum (Centre Sud), Genf;
- Universität für den Frieden, Genf;
- Weltgesundheitsorganisation (WHO), Genf;
- Welthandelsorganisation (WTO), Genf;
- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), Genf;
- Weltorganisation für Meteorologie (WMO), Genf;

- Weltpostverein (UPU), Bern;
- Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), Bern.

3.5.1 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht

- 3056 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht sind ab ihrem Beitritt zum Vorsorgesystem der internationalen Organisation nicht mehr in der AHV/IV/EO und ALV versichert.
- 3057 Sie schulden keine Beiträge auf dem Erwerbseinkommen das sie für ihre Arbeit bei der Organisation erhalten. Das Gleiche gilt für allfällige Einkommen aus einer Nebenbeschäftigung ausserhalb der Organisation. Beschäftigen sie im Rahmen ihrer Nebenbeschäftigung jedoch Personal, sind sie verpflichtet, für dieses Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen.
- 3058 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht haben die Möglichkeit, der AHV/IV/EO/ALV oder bloss der ALV auf freiwilliger Basis beizutreten.
- 3059 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht, welche der AHV/IV/EO/ALV oder der ALV beitreten wollen, reichen der Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons (bzw. der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe für das Personal der BIZ) ein Beitrittsge such ein. Dem Gesuch ist eine Bestätigung der Vorsorgeeinrichtung der internationalen Organisation beizulegen, aus welcher das Datum des obligatorischen Anschlusses der internationalen Beamtin bzw. des internationalen Beamten hervorgeht, sowie ein Lohnausweis.
- 3060 Das Beitrittsge such ist innerhalb von drei Monaten nach dem Anschluss der internationalen Beamtin bzw. des internationalen Beamten an die Vorsorgeeinrichtung der Organisation einzureichen. Die Nichtbeachtung dieser Frist hat den Verlust

des Beitrittsrechts zur AHV/IV/EO/ALV oder zur ALV zur Folge.

- 3061 Der Beitritt gilt ab dem ersten Tag der Zugehörigkeit der internationalen Beamtin bzw. des internationalen Beamten zur Vorsorgeeinrichtung der Organisation.
- 3062 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht, die freiwillig der Versicherung angeschlossen sind, bezahlen Beiträge aufgrund ihres von der Organisation ausgerichteten Lohnes nach dem Satz, der für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende vorgesehen ist. Die Bestimmungen der AHV/IV/EO/ALV oder der ALV sind anwendbar.
- 3063 Die Versicherten können jederzeit von den gewählten Versicherungen gesamthaft zurücktreten. In der AHV/IV/EO/ALV versicherte Personen können auch bloss von der AHV/IV/EO zurücktreten und die Zugehörigkeit zur ALV beibehalten.
- 3064 Das Rücktrittsgesuch ist an die zuständige Ausgleichskasse zu richten. Der Rücktritt entfaltet seine Wirkung ab dem der Einreichung des Gesuchs folgenden Monats. Ab diesem Zeitpunkt ist die Beamtin bzw. der Beamte bis zum Ende der Tätigkeit bei der internationalen Organisation nicht mehr versichert.
- 3065 Erfüllt die versicherte Person trotz einer ersten Mahnung ihre Obliegenheiten nicht, schickt ihr die Ausgleichskasse eine zweite Mahnung, in welcher ihr eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt und der Ausschluss angedroht wird. Die versicherte Person, welche die Frist unbenutzt verstreichen lässt, wird von der Versicherung ausgeschlossen.
- 3066 Der Ausschluss entfaltet seine Wirkung rückwirkend ab dem ersten Tag, welcher dem Quartal folgt, für welches die Beiträge bezahlt wurden.
- 3067 Ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses aus der Versicherung ist die Beamtin bzw. der Beamte bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit bei der Organisation nicht mehr versichert.

Sobald die Beamtin bzw. der Beamte die Tätigkeit bei der Organisation beendet, ist sie bzw. er erneut obligatorisch der AHV/IV/EO und – im Falle von unselbstständiger Erwerbstätigkeit – der ALV unterstellt, wenn der Wohnsitz in der Schweiz beibehalten oder hier weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

3.5.2 Internationale Beamtinnen und Beamte mit ausländischer Staatsangehörigkeit

- 3068 Ausländische internationale Beamtinnen und Beamte sind nicht in der AHV/IV/EO/ALV versichert und können ihr nicht freiwillig beitreten²³.
- 3069 Ausländische internationale Beamtinnen und Beamten schulden keine Beiträge auf dem Erwerbseinkommen, das sie für ihre Arbeit bei der Organisation erhalten. Das gleiche gilt für allfälliges Einkommen aus Nebenerwerb ausserhalb der Organisation. Ein Übersetzer beispielsweise, der Sprachkurse ausserhalb seiner Arbeitszeit für die Organisation gibt, kann keine Beiträge auf dem Entgelt aus dieser zweiten Tätigkeit bezahlen.

3.5.3 Andere Mitarbeitende ohne Beamtenstatus mit ausländischer Staatsangehörigkeit

- 3070 Ausländische Mitarbeitende ohne Beamtenstatus sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Auf Verlangen können sie befreit werden, wenn die gleichzeitige Beitragszahlung an die AHV/IV/EO und an die Vorsorgeeinrichtung der Institution eine unzumutbare Doppelbelastung bedeuten.

3.5.4 Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner der internationalen Beamtinnen und Beamten und der Mitarbeitenden ohne Beamtenstatus

- 3071 Ehepartnerinnen und -partner bzw. eingetragene Partnerinnen oder Partner der ausländischen Mitarbeitenden ohne Beamtenstatus sind in der AHV/IV/EO und im Falle von Unselbstständigerwerbenden in der ALV versichert, wenn:
- sie in der Schweiz Wohnsitz haben oder hier eine Tätigkeit ausüben und
 - sie keine der Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Versicherung erfüllen.
- 3072 Nichterwerbstätige Ehepartnerinnen und -partner bzw. eingetragene Partnerinnen oder Partner von schweizerischen und ausländischen Beamtinnen und Beamten sind in der AHV/IV/EO/ALV nicht versichert, können aber auf freiwilliger Basis beitreten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- sie verfügen selber nicht über diplomatische Privilegien und Immunitäten (Inhaberinnen bzw. Inhaber des Vorrechts);
 - sie haben in der Schweiz Wohnsitz.
- 3073 Sie müssen ihr Beitrittsgesuch der Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons einreichen. Dem Gesuch muss eine Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung der Organisation beigelegt werden, aus welcher das Datum des obligatorischen Beitritts der Beamtin bzw. des Beamten in die Vorsorgeeinrichtung hervorgeht, wie auch eine Lohnbescheinigung der Beamtin bzw. des Beamten.
- 3074 Das Gesuch muss innerhalb von drei Monaten seit der Zugehörigkeit der Beamtin bzw. des Beamten zum Vorsorgesystem der Organisation oder innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Ende der Erwerbstätigkeit eingereicht werden. Die Nichtbeachtung der Frist hat den Verlust des Beitrittsrechts zur AHV/IV/EO zur Folge.
- 3075 Der Beitritt gilt ab dem ersten Tag der Zugehörigkeit der Beamtin bzw. des Beamten zur Vorsorgeeinrichtung der Orga-

nisation oder ab dem ersten Tag seit dem Ende der Erwerbstätigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners.

- 3076 Die Ehepartnerin oder der Ehepartner bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die freiwillig versichert sind, bezahlen Beiträge berechnet auf der Hälfte des Einkommens der Beamtin bzw. des Beamten. Dieses gilt als Renteneinkommen. Das Vermögen wird nicht berücksichtigt. Die Vorschriften der AHV/IV/EO sind anwendbar.
- 3077 Die nichterwerbstätigen Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partner können jederzeit von der Versicherung zurücktreten.
- 3078 Das Rücktrittsgesuch ist an die zuständige Ausgleichskasse zu richten. Der Rücktritt entfaltet Wirkung ab dem Folgemonat der Einreichung des Gesuchs. Die nichterwerbstätigen Ehepartnerinnen oder Ehepartner bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partner sind bis zur Beendigung der Erwerbstätigkeit der Beamtin bzw. des Beamten bei der Organisation nicht mehr versichert.
- 3079 Erfüllt die versicherte Person trotz einer ersten Mahnung ihre Obliegenheiten nicht, schickt ihr die Ausgleichskasse eine zweite Mahnung, in welcher ihr eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt und der Ausschluss angedroht wird. Die versicherte Person, welche die Frist unbenutzt verstreichen lässt, wird von der Versicherung ausgeschlossen.
- 3080 Der Ausschluss gilt rückwirkend ab dem ersten Tag, welcher dem letzten Quartal folgt, für welches die Beiträge bezahlt wurden.
Ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses aus der Versicherung sind die Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw. die eingetragenen Partnerinnen oder Partner bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit der Beamtin bzw. des Beamten bei der Organisation nicht mehr versichert.

3.6 Personal von Organisationen mit Fiskalabkommen

- 3081 Schweizerinnen und Schweizer, die für den Internationalen Luftverkehrsverband (IATA) und die Internationale Gesellschaft für Luftfahrt-Telekommunikation (SITA) arbeiten, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Dafür ist das ausländische Personal aufgrund von wohlerworbenen Rechten von der AHV/IV/EO und ALV befreit.

3.7 Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz

3.7.1 Grundsatz

- 3082 Die Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz gilt selbst dann als eine in der Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeit, wenn die betreffende Person ihren Wohnsitz im Ausland hat²⁴. Ohne Bedeutung ist ebenfalls das Fehlen einer persönlichen Arbeitsleistung.
- 3083 In welcher Rechtsform das Unternehmen betrieben wird, ob als Einzelfirma, Personengesellschaft oder als juristische Person, ist grundsätzlich ohne Bedeutung²⁵.
- 3084 Bei juristischen Personen ergibt sich die geschäftsleitende Funktion einer Person z.B. aus ihrer Organstellung und der damit verbundenen Dispositionsbefugnis²⁶.
- 3085 Wer seinen Wohnsitz im Ausland hat, aber z.B. als Mitglied des Verwaltungsrates, als Direktorin bzw. Direktor oder in

²⁴	31. August	1971	ZAK 1972	S. 128	–
	9. Oktober	1974	ZAK 1975	S. 246	–
	31. Januar	1975	ZAK 1975	S. 369	–
	27. November	1980	ZAK 1981	S. 517	–
	31. Mai	1985	ZAK 1985	S. 523	–
	11. Februar	1993	AHI 1993	S. 98	BGE 119 V 65
²⁵	9. Oktober	1974	ZAK 1975	S. 246	–
	27. November	1980	ZAK 1981	S. 517	–
	21. Juni	1982	ZAK 1983	S. 193	–
²⁶	31. August	1971	ZAK 1972	S. 128	–
	9. Oktober	1974	ZAK 1975	S. 246	–
	21. Juni	1982	ZAK 1983	S. 193	–
	1. Oktober	1991	ZAK 1991	S. 493	–

anderer leitender Funktion einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz tätig ist, gilt als hier erwerbstätig. Dies unbekümmert darum, ob die betreffende Person die ihr zustehenden Befugnisse tatsächlich ausübt oder nicht²⁷. Ebenfalls nicht massgebend ist der Umstand, dass die Honorare der betroffenen Person nicht direkt ausbezahlt, sondern an eine ausländische Gesellschaft überwiesen werden. Eine Person gilt selbst dann als in der Schweiz erwerbstätig, wenn weder ihr noch der ausländischen Gesellschaft eine Entschädigung ausbezahlt wird.

- 3086 Wer die obengenannten Voraussetzungen erfüllt, gilt auch dann als hier erwerbstätig, wenn die juristische Person in der Schweiz weder über Geschäftsräume verfügt noch eigenes Personal beschäftigt (sog. „Domizilgesellschaft“)²⁸.
- 3087 Teilhaberinnen und Teilhaber von Personengesellschaften (einfache Gesellschaft, Kollektiv-, Kommanditgesellschaft usw.) mit Sitz in der Schweiz gelten – unabhängig ihres Wohnsitzes und einer persönlichen Arbeitsleistung in der Gesellschaft – als in der Schweiz erwerbstätig²⁹.

3.7.2 Ausnahmen

- 3088 Personen, die eine schweizerische Gesellschaft leiten, jedoch in Kanada, auf den Philippinen oder in den USA wohnen und dort eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind der AHV/IV/EO (siehe Rz 2079 ff.) nicht unterstellt.
- 3089 Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige der EU, die eine schweizerische Firma leiten, während sie gleichzeitig eine Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet eines EU-Staates ausüben, sind nicht zwingend der AHV unterstellt.

²⁷	9. Oktober	1974	ZAK 1975	S. 246	–
	31. Januar	1975	ZAK 1975	S. 369	–
	27. November	1980	ZAK 1981	S. 517	–
	21. Juni	1982	ZAK 1983	S. 193	–
²⁸	3. November	1972	ZAK 1973	S. 363	–
			ZAK 1973	S. 20 f.	–
²⁹	31. Mai	1985	ZAK 1985	S. 523	–
	25. April	1986	ZAK 1986	S. 459	–

Ihre Unterstellung bestimmt sich nach den Bestimmungen des Abkommens mit der EU (s. Rz 2009 ff.). Dieselbe Regelung gilt innerhalb der EFTA. Massgebend ist in diesem Fall das EFTA-Abkommen.

3.8 Grenzbetriebe

3.8.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA

- 3090 Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende, die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates sind und die in einem Unternehmen arbeiten, das seinen Sitz in der Schweiz hat und durch dessen Betrieb die gemeinsame Grenze zwischen der Schweiz und einem Nachbarstaat verläuft, sind nur in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert, und zwar auch für die Beschäftigung in dem nicht in der Schweiz gelegenen Betriebsteil ([Art. 14 Abs. 3](#) und [Art. 14a Abs. 3 Vo 1408/71](#)). Dieselbe Regel gilt für Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende, die Staatsangehörige eines EFTA-Staates sind und in einem Unternehmen arbeiten, das seinen Sitz in der Schweiz hat und durch dessen Betrieb die gemeinsame Grenze zwischen der Schweiz und Liechtenstein verläuft.

3.8.2 Sozialversicherungsabkommen

- 3091 Für Arbeitnehmende in Grenzbetrieben zu Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich, die weder Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger noch Staatsangehörige eines EU-Staates sind, bzw. für Arbeitnehmende in Grenzbetrieben zu Liechtenstein, die nicht Staatsangehörige eines EFTA-Staates sind, gilt Rz 3090 entsprechend.
- 3092 Für Selbstständigerwerbende, die weder Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger noch Staatsangehörige eines EU-Staates sind, gilt die Regel von Rz 3090 nur für Frankreich.

3.9 Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ([Art. 14 Abs. 2^{bis} AHVG](#))

- 3093 Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, welche keine Erwerbstätigkeit ausüben, sind vom Zeitpunkt der Wohnsitznahme an in der AHV/IV/EO versichert (siehe Rz 1024). Für die Beitragspflicht siehe die WSN. Für den Bezug der Beiträge siehe die WBB.
- 3094 Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, welche eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind in jedem Fall und unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer in der Schweiz obligatorisch versichert.

3.10 Flüchtlinge und Staatenlose

- 3095 Flüchtlinge und Staatenlose, die auf dem Gebiet der EU bzw. der EFTA leben, werden wie Staatsangehörige der EU bzw. der EFTA behandelt.

3.11 Personal von Hilfsorganisationen und des IKRK ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 und 3 AHVG](#); [Art. 1](#) und [Art. 1a AHVV](#))

- 3096 Schweizerbürgerinnen und -bürger, die ausserhalb der EU oder der EFTA und ausserhalb eines Vertragsstaates für das IKRK oder für eine der unten erwähnten Hilfsorganisationen arbeiten, sind obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert:
- sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes BROT FUER ALLE, Bern, siehe dazu die Liste unter www.bfa-ppp.ch;
 - CARITAS, Luzern;
 - Brücke – Le Pont, St. Ursen;
 - FASTENOPFER, Luzern;

- sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes Fédération Genevoise de Coopération, Genève, siehe dazu die Liste unter www.fgc.ch;
- sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes FEDEVACO Fédération Vaudoise de Coopération, Mauraz, siehe dazu die Liste unter www.fedevaco.ch;
- HELVETAS, Zürich;
- Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz HEKS, Zürich;
- INTERCOOPERATION, Bern;
- Schweizerisches Arbeiterhilfswerk, Zürich;
- Schweizerisches Rotes Kreuz, Bern;
- Stiftung Kinderdorf Pestalozzi SKIP, Trogen;
- SWISSAID, Bern;
- SWISSCONTACT, Zürich ;
- TERRE DES HOMMES, Lausanne ;
- sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes UNITE, Bern, siehe dazu die Liste unter www.unite-ch.org.

3097 Dasselbe gilt ebenfalls für Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina, des Kosovo, von Montenegro, sowie von Serbien (nur AHV/IV). Staatsangehörige der EU und der EFTA sind grundsätzlich nicht versichert. Im Zweifelsfall erteilt das BSV Auskunft.

3098 Gewähren die Hilfsorganisationen ihren Arbeitnehmenden und deren Familienangehörigen freie Verpflegung und Unterkunft, sind die Ansätze gemäss [Art. 11 AHVV](#) anzuwenden (vgl. dazu die WML).

3.12 Nichterwerbstätige Personen

3.12.1 Personen mit Wohnsitz in der Schweiz

3099 Nichterwerbstätige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind in der AHV/IV/EO versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#)). Für die Definition des Wohnsitzes siehe Rz 1017 ff.

- 3100 Ausnahmen gelten für Personen, die:
- mit einer internationalen Beamtin bzw. einem internationalen Beamten verheiratet sind bzw. in eingetragener Partnerschaft leben (s. Rz 3071 ff.) oder
 - Privilegien und Immunitäten als Ehepartnerin oder Ehepartner bzw. als eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder als nichterwerbstätige Kinder eines Mitgliedes des Personals einer diplomatischen Mission, einer ständigen Vertretung, einer Spezialmission, einer anderen Vertretung bei zwischenstaatlichen Organisationen oder eines konsularischen Postens geniessen ([Art. 1b AHVV](#), Rz 3019).
- 3101 Gemäss [Art. 17a der Vo 1408/71](#) können in der Schweiz wohnhafte, nicht erwerbstätige Rentner, welche eine oder mehrere Renten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaates der EU/EFTA erhalten, beantragen, von der schweizerischen Rechtsvorschriften befreit zu werden.
- 3102 Die zuständige Behörde um solche Anträge zu behandeln ist das BSV. Aus Gründen der Gleichbehandlung und in Anwendung von [Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#) werden solche Anträge auf Befreiung von den AHV/IV/EO systematisch abgewiesen.

3.12.2 Nichterwerbstätige mit Wohnsitz im Ausland

- 3103 Nichterwerbstätige Personen mit Wohnsitz im Ausland sind nicht in der AHV/IV/EO versichert, mit Ausnahme derjenigen, die in Rz 3104 ff erwähnt sind.

3.12.3 Familienangehörige, die eine in der AHV versicherte Person ins Ausland begleiten

- 3104 Grundsätzlich sind auch Familienangehörige (Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw. eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner sowie Kinder) von Personen, die eine Person ins Ausland begleiten, die während ihrer Tätigkeit im Ausland in der Schweiz versichert bleibt (Entsendungsbe-

stimmungen, Diplomatenbestimmungen, Sonderregelungen), in der AHV/IV/EO versichert, wenn sie nichterwerbstätig sind und in einem der nachfolgenden Staaten wohnen. In den mit einem * bezeichneten Staaten sind die Abkommensbestimmungen nur für Staatsangehörige ausserhalb der EU und der Schweiz anwendbar. In Island (**) sind nur nichterwerbstätige Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten in der AHV/IV/EO versichert.

Australien	Art. 8 Bst. B Abs. 3	Norwegen	EFTA-Abkommen bzw. Art. 8 Abs. 1 Bst. a
Bulgarien	Art. 11	Österreich*	Art. 11
Chile	Art. 10	Philippinen	Art. 13
Dänemark*	Art. 11a	Portugal*	Art. 7a
Irland*	Art. 10	Slowakei*	Art. 11
Island**	EFTA-Abkommen	Slowenien*	Art. 11
Kanada	SP Ziff. 5	Tschechische Republik*	Art. 11
Kroatien	Art. 11	Ungarn*	Art. 10
Liechtenstein	Art. 8a	USA	Art. 6 Abs. 2, 2. Satz
Mazedonien	Art. 11	Zypern*	Art. 11

Dies gilt für Familienangehörige (*nur Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, **nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten) von

- 3105 – Arbeitnehmenden, die nach Australien, Bulgarien, Chile, Dänemark*, Irland*, Island**, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Norwegen, Österreich*, auf die Philippinen, nach Portugal*, in die Slowakei*, nach Slowenien*, in die Tschechischen Republik*, nach Ungarn*, in die USA oder nach Zypern* entsandt werden;
- 3106 – Arbeitnehmenden, die in einem Grenzbetrieb mit Österreich* oder Liechtenstein arbeiten;
- 3107 – Arbeitnehmenden, die für eine international tätige Transportfirma im Schienen- oder Strassenverkehr in Bulgarien,

Dänemark*, Irland*, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*, Portugal*, der Slowakei*, Slowenien* der Tschechischen Republik* oder Ungarn* tätig sind;

- 3108 – Arbeitnehmenden, die für ein Transportunternehmen im Luftverkehr in Bulgarien, Chile, Dänemark*, Irland*, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*, auf den Philippinen, in Portugal*, der Slowakei*, Slowenien*, Ungarn* oder auf Zypern* tätig sind;
- 3109 – Personen, die aufgrund einer Ausnahmebestimmung in der AHV versichert sind, obwohl sie in Australien, Bulgarien, Chile, Dänemark*, Irland*, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*, auf den Philippinen, in Portugal*, der Slowakei*, Slowenien*, der Tschechischen Republik*, Ungarn* oder auf Zypern* tätig sind;
- 3100 – Personen, die im öffentlichen Dienst während einer unbestimmten Dauer nach Australien, Bulgarien, Chile, Dänemark*, Irland*, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*, auf die Philippinen, nach Portugal*, in die Slowakei*, nach Slowenien*, in die Tschechische Republik*, nach Ungarn* oder Zypern* entsandt werden;
- 3111 – Personen des diplomatischen oder konsularischen Dienstes (eingerechnet die Lokalangestellten), die ihre Erwerbstätigkeit in Australien, Bulgarien, Chile, Dänemark*, Irland*, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*, auf den Philippinen, in Portugal*, der Slowakei*, Slowenien*, der Tschechischen Republik*, Ungarn* oder auf Zypern* ausüben.

4. Beitritt zur Versicherung

- 4001 In der AHV/IV/EO/(ALV) nicht obligatorisch versicherte Personen, können dieser unter gewissen Voraussetzungen freiwillig beitreten.

4.1 Weiterführung der Versicherung von Personen, die im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig sind

([Art. 1a Abs. 3 Bst. a AHVG](#); [Art. 5 - Art. 5c AHVV](#))

- 4002 Personen schweizerischer oder ausländischer Nationalität, die im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig sind, können unter gewissen Voraussetzungen die obligatorische AHV/IV/EO und ALV weiterführen.

4.1.1 Voraussetzungen

– Tätigkeit für Arbeitgebende in der Schweiz

- 4003 Als Arbeitgebende in der Schweiz sind alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Sinne von [Art. 12 AHVG](#) zu verstehen.
- 4004 Personen sind im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig, wenn sie zu diesen in einem AHV-rechtlichen Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnis stehen (s. die WML)³⁰ und für diese Tätigkeit durch diese Arbeitgeberin bzw. diesen Arbeitgeber entlohnt werden.
- 4005 Werden Personen für die gleiche Tätigkeit sowohl von der Schweiz wie auch vom Ausland aus entlohnt, kann nur dann von Arbeitgebenden in der Schweiz gesprochen werden, wenn sich diese zur Übernahme der Beiträge auf der gesamten Entlohnung verpflichten (d.h. inklusive der von den Arbeitgebenden im Ausland entrichteten Löhne). Dies gilt auch, wenn in- und ausländischer Betrieb juristisch und ökonomisch voneinander unabhängig sind (z.B. Tochtergesellschaft).

³⁰ 16. März

1979

ZAK 1979 S. 493

–

Beispiel: Ein Arbeitnehmer erhält von der Muttergesellschaft in der Schweiz 4000 Franken und 2000 Franken von der ausländischen Filiale. Er kann die Versicherung weiterführen, wenn die Unternehmung in der Schweiz bereit ist, die Beiträge auf einer Lohnsumme von 6000 Franken zu entrichten.

– Fünf aufeinanderfolgende Versicherungsjahre

- 4006 Arbeitnehmende einer Arbeitgeberin bzw. eines Arbeitgebers in der Schweiz können die Versicherung weiterführen, falls sie während fünf aufeinanderfolgenden Versicherungsjahren obligatorisch oder freiwillig in der AHV/IV versichert waren und dies unmittelbar vor
- der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Ausland oder
 - Ablauf der gemäss einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zulässigen Entsendedauer.
- 4007 Die Voraussetzung einer vorgängigen Versicherungsunterstellung ist erfüllt, falls die Person gestützt auf [Art. 1a Abs. 1 Abs. 3, Abs. 4](#) oder [Art. 2 AHVG](#), das Abkommen mit der EU, das EFTA-Abkommen, ein Sozialversicherungsabkommen oder ein Sitzabkommen während fünf aufeinanderfolgenden ganzen Jahren in der AHV/IV versichert war. Ein angebrochenes Jahr gilt als ganzes, wenn die betreffende Person während mindestens 11 Monaten und einem Tag versichert war.
- 4008 Eine Beitragspflicht während diesen Jahren ist nicht erforderlich. Falls die Person während diesen Jahren aus Altersgründen ([Art. 3 Abs. 2 Bst. a und d AHVG](#)) oder wegen ihres Zivilstandes ([Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b AHVG](#)) nicht beitragspflichtig war, zählen die Jahre mit schweizerischem Wohnsitz als Versicherungsjahre.
- 4009 Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die der freiwilligen AHV/IV angehören und im Ausland von Arbeitgebenden in der Schweiz angestellt werden, können ebenfalls freiwillig der obligatorischen AHV/IV/EO und ALV beitreten. Dabei werden die Versicherungsjahre bei der freiwilligen Versicherung berücksichtigt.

- 4010 Arbeitet eine Schweizer Bürgerin bzw. ein Schweizer Bürger oder eine Bürgerin bzw. ein Bürger eines EU-Staates in einem EU-Staat, zählen die vorgängig in einem EU-Staat zurückgelegten Versicherungszeiten für die Erfüllung der fünfjährigen Versicherungsunterstellung, vorausgesetzt, dass die Person unmittelbar vor ihrer Abreise in die EU mindestens einen Tag in der Schweiz versichert war. Entsprechendes gilt innerhalb der EFTA für die im EFTA-Abkommen erfassten Personen.

– Einverständnis der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers

- 4011 Die Arbeitgebenden müssen sich verpflichten, die Beiträge auf dem gesamten von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer erzielten Erwerbseinkommen abzurechnen (inklusive den von Arbeitgebenden im Ausland entrichteten Lohnzahlungen für die gleiche Tätigkeit).
- 4012 Das Beitrittsge such ist ohne das Einverständnis der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers ungültig. Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden entscheidet das Zivilgericht.

4.1.2 Verfahren

- 4013 Die obligatorische AHV/IV/EO und ALV kann nur auf schriftliches Begehren weitergeführt werden. Das Gesuch ist beidseitig (Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber) zu unterzeichnen.
- 4014 Das Gesuch ist der Ausgleichskasse der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag einzureichen, an welchem die Arbeitnehmenden die Voraussetzungen für die Weiterführung der AHV/IV/EO und ALV erfüllen.
- 4015 Nach Ablauf dieser Frist kann die Versicherung nicht mehr weitergeführt werden.

- 4016 Das Gesuch muss namentlich enthalten:
- Angaben über die im betreffenden Arbeitsverhältnis stehende Person
 - die Höhe des Lohnes (inklusive der von den Arbeitgebern im Ausland entrichteten Lohnzahlungen für die gleiche Arbeit)
 - das Datum der Tätigkeitsaufnahme oder des Endes der Entsendung.
- 4017 Es sind nach Möglichkeit Belege beizulegen, aus denen die vorgängige Versicherungsunterstellung hervorgeht. Solche Belege können sein:
- Lohnausweise für Arbeitnehmende;
 - Beitragsverfügungen für Personen, die als Selbstständig-erwerbende, als Nichterwerbstätige oder als Arbeitnehmende von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebern versichert waren;
 - Wohnsitzbescheinigungen oder Aufenthaltsbewilligungen für nicht beitragspflichtige Personen;
 - Bescheinigungen über Versicherungszeiten, die in der Versicherung eines EU-bzw. EFTA-Staates zurückgelegt wurden.
- 4018 Die zuständige Ausgleichskasse prüft aufgrund der von den Gesuchstellenden beigebrachten Bescheinigungen und ihrer eigenen Belege oder derjenigen einer anderen Kasse, ob die Voraussetzungen zur Weiterführung der Versicherung gegeben sind.
- 4019 Wird das Begehren abgewiesen (verspätetes Gesuch, weniger als fünf vorgängige Versicherungsjahre), so eröffnet die Ausgleichskasse den ablehnenden Entscheid den Arbeitgebern mit einer beschwerdefähigen Verfügung. Den Arbeitnehmenden stellt sie eine Kopie der Verfügung zu.
- 4020 Zuständig zur Beurteilung von Beschwerden gegen die ablehnende Verfügung ist das Versicherungsgericht des Kantons, in welchem die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber Sitz oder Wohnsitz hat ([Art. 200 AHVV](#)).

- 4021 Wird dem Gesuch stattgegeben, informiert die Ausgleichskasse die Arbeitgebenden, dass abgerechnet werden kann. Eine Kopie der Information stellt sie den Arbeitnehmenden zu.

4.1.3 Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision

- 4022 Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie ihnen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige, welche bereits am 31. Dezember 1996 im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz arbeiteten und aufgrund des damaligen Art. 1 Abs. 1 Bst. c AHVG obligatorisch versichert waren, bleiben weiterhin bis zur Aufgabe ihres Arbeitsverhältnisses versichert. Sie bezahlen Beiträge an die Versicherungszweige, denen sie schon seinerzeit angehörten (z.B. französische Staatsangehörige an die AHV/IV). Erhalten sie einen Teil ihres Lohnes von Arbeitgebenden im Ausland, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber in der Schweiz neu die Beiträge auf dem gesamten in der Schweiz und im Ausland erzielten Einkommen zu bezahlen.
- 4023 Wollen die Betroffenen (ausgenommen Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Dienste der Eidgenossenschaft) jedoch nicht bis zur Aufgabe ihres Arbeitsverhältnisses warten, um nicht mehr versichert zu sein, müssen sie dies der Ausgleichskasse ihrer Arbeitgebenden melden. Der Austritt aus der obligatorischen AHV/IV/EO und ALV wird am ersten Tag des auf die Erklärung folgenden Monats an wirksam.

4.1.4 Beiträge

- 4024 Die Beiträge sind ab dem Tag geschuldet, an welchem die Arbeitnehmenden die Voraussetzungen gemäss Rz 4003 ff. erfüllen.
- 4025 Die Bestimmungen über den Bezug der Beiträge in der AHV/IV (s. die WBB) sind anwendbar.
- 4026 Die Arbeitgebenden in der Schweiz haben die Beiträge vom gesamten massgebenden Lohn (inklusive der von Arbeitge-

benden im Ausland entrichteten Lohnzahlungen für die gleiche Tätigkeit) abzurechnen.

- 4027 Betreffend Kosten für Reisen und Repräsentation siehe die WML.

4.1.5 Versicherungsende

– Rücktritt

- 4028 Die versicherte Person sowie ihre Arbeitgeberin bzw. ihr Arbeitgeber können in gegenseitigem Einverständnis von der Versicherung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats zurücktreten.
- 4029 Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat die Beiträge bis zum Tag zu entrichten, an welchem der Rücktritt wirksam wird.

– Wechsel der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

- 4030 Die weitergeführte Versicherung endet grundsätzlich, sobald sich die Versicherten nicht mehr im Arbeitsverhältnis befinden, das ihnen die Weiterführung der AHV/IV/EO und ALV erlaubte.
- 4031 Die Versicherung kann indessen auf Gesuch hin weitergeführt werden, wenn sich die neue Arbeitgeberin bzw. der neue Arbeitgeber in der Schweiz befindet. Für das neue Begehren gelten die Rz 4003 ff. Insbesondere ist die Frist in Rz 4014 zu beachten.

4.2 Weiterführung der Versicherung bei nichterwerbstätigen Studierenden mit Wohnsitz im Ausland

([Art. 1a Abs. 3 Bst. b AHVG](#); [Art. 5g–Art. 5i AHVV](#))

- 4032 Nichterwerbstätige Studierende können bei einer Ausbildung im Ausland die Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen weiterführen.

4.2.1 Voraussetzungen

– Wohnsitzbegründung im Ausland

- 4033 Die Studierenden müssen Wohnsitz im Ausland haben, d.h. der Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse, ihrer persönlichen, wirtschaftlichen, familiären und beruflichen Beziehungen im Sinne von Rz 1023 muss sich dort befinden. Wenige Studierende erfüllen diese Voraussetzung; ein solcher Fall kann jedoch beispielsweise bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Studierenden, die mit ihrer Familie wegziehen, vermutet werden.
- 4034 Studierende, die ihren schweizerischen Wohnsitz während des Studiums im Ausland beibehalten, sind obligatorisch versichert.

– nicht vollendetes 30. Altersjahr

- 4035 Studierende können nach dem 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 30. Altersjahr vollendet haben, die Versicherung nicht mehr weiterführen.

– keine Erwerbstätigkeit

- 4036 Die Versicherung steht nur nichterwerbstätigen Studierenden offen. Für die erwerbstätigen Studierenden gelten die allgemeinen Bestimmungen (s. Kap. 2).

– vorbestandene fünfjährige Versicherungszeit

- 4037 Um die Versicherung weiterführen zu können, müssen die Studierenden unmittelbar vor Studienbeginn im Ausland während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch oder freiwillig versichert gewesen sein.
- 4038 Die Rz 4006 bis 4009 sind analog anwendbar.

4.2.2 Verfahren

- 4039 Die obligatorische AHV/IV/EO kann nur auf schriftliches Gesuch hin unter Beilage der Immatrikulationsbescheinigung einer Lehranstalt weitergeführt werden.
- 4040 Die Erklärung ist der Schweizerischen Ausgleichskasse innerhalb von sechs Monaten seit Studienbeginn einzureichen.
- 4041 Nach Ablauf dieser Frist kann die Versicherung nicht mehr weitergeführt werden.

4.2.3 Versicherungsende

– Rücktritt

- 4042 Die Studierenden können von der Versicherung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Kalendermonats zurücktreten.
- 4043 Die Studierenden haben die Beiträge bis zum Tag zu entrichten, an welchem der Rücktritt wirksam wird.

– Ausschluss

- 4044 Versicherte, die ihren Jahresbeitrag bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres nicht vollständig bezahlen, werden rückwirkend aus der Versicherung ausgeschlossen. Dasselbe gilt, falls sie der Ausgleichskasse die verlangten Belege nicht bis zum 31. Dezember des Folgejahres einreichen. Vor Ablauf der Frist stellt die Ausgleichskasse den Versicherten eine eingeschriebene Mahnung mit Androhung des Ausschlusses zu.

– Weiteres

- 4045 Die Versicherung endet am 31. Dezember des Jahres, in welchem Studierende das 30. Altersjahr vollenden.

4.3 Freiwilliger Beitritt zur obligatorischen AHV/IV/EO von Personen, welche aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Abkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens in der Schweiz nicht versichert sind

([Art. 1a Abs. 4 Bst. a AHVG](#); [Art. 5d](#) - Art. [5f AHVV](#))

- 4046 Der obligatorischen AHV/IV/EO/(ALV) können Personen freiwillig beitreten, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben und aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. aufgrund des EFTA-Abkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens einer ausländischen obligatorischen Sozialversicherung angeschlossen sind.
- 4047 Die Staatsangehörigkeit spielt für den Beitritt keine Rolle. Auch ist keine vorbestandene Versicherungsdauer erforderlich.

4.3.1 Verfahren

- 4048 Der Beitritt kann jederzeit verlangt werden. Die Beitrittserklärung ist nur dann rückwirkend, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem ersten Tag, an welchem das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Abkommen oder das Sozialversicherungsabkommen wirksam wird, eingereicht wird.
- 4049 Nach Ablauf dieser Frist beginnt die Versicherung mit dem ersten Tag des der Einreichung der Beitrittserklärung folgenden Monats.
- 4050 Die Beitrittserklärung ist an die Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons zu richten. Sie hat namentlich folgende Angaben zu enthalten:
- Daten über die Person;
 - Höhe der im Ausland und im Inland erzielten Einkommen;
 - Datum der Unterstellung unter eine ausländische Versicherung.

- 4051 Der Beitrittserklärung sind folgende Belege beizulegen:
- Bestätigung der Unterstellung unter eine ausländische Alters- und Hinterlassenenversicherung. Im Falle einer un-selbstständigen Erwerbstätigkeit genügt eine Bestätigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers. Im Falle einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem einzigen EU-Staat ergibt sich die Unterstellung direkt aus dem EU-Abkommen. Da das [Formular E 101](#) für einen solchen Fall nicht vorgesehen ist, ist auf eine Bestätigung zu verzichten.
 - Wohnsitzbescheinigung oder eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung.
- 4052 Die Kasse prüft, ob die Beitrittsbedingungen erfüllt werden. Bei Ablehnung des Begehrens eröffnet sie den Entscheid mit einer beschwerdefähigen Verfügung. Bei Gutheissung des Begehrens erfasst sie die betreffende Person als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer einer nicht beitragspflichtigen Arbeitgeberin bzw. eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers ([Art. 6 AHVG](#)) oder gegebenenfalls als Selbstständigerwerbende ([Art. 8 AHVG](#)) und setzt die Beiträge mit einer beschwerdefähigen Verfügung fest.

4.3.2 Beiträge

- 4053 Die Beiträge werden ab Beginn der Versicherung geschuldet (s. Rz 4049 und 4050).
- 4054 Die Versicherten haben die Beiträge vom gesamten im In- und Ausland erzielten Erwerbseinkommen zu entrichten.
- 4055 Für den Beitragsbezug gelten die Bestimmungen der AHV/IV (siehe die WSN und die WBB).

4.3.3 Versicherungsende

– Rücktritt

- 4056 Die Versicherten können von der Versicherung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats zurücktreten.

- 4057 Die Versicherten sind verpflichtet, die Beiträge bis zum Tage zu entrichten, an welchem der Rücktritt wirksam wird.

– Ausschluss

- 4058 Kommen Versicherte trotz der ersten Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nach, stellt ihnen die Ausgleichskasse eine zweite Mahnung zu mit Einräumung einer weiteren Zahlungsfrist von 30 Tagen und droht ihnen den Ausschluss an. Versicherte werden bei unbenütztem Ablauf der Frist aus der Versicherung ausgeschlossen.
- 4059 Der Ausschluss erfolgt mittels Verfügung.
- 4060 Der Ausschluss wird am ersten Tag der Zahlungsperiode wirksam, für welche die Versicherten ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

4.4 Freiwilliger Beitritt von nichterwerbstätigen Personen, die ihre versicherte Ehepartnerin bzw. ihren versicherten Ehepartner oder ihre eingetragene Partnerin bzw. ihren eingetragenen Partner ins Ausland begleiten

([Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG](#); [Art. 5j und Art. 5k AHVV](#))

- 4061 Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen mit Wohnsitz im Ausland können der Versicherung beitreten, wenn
- sie keine Erwerbstätigkeit ausüben;
 - ihre erwerbstätige Ehepartnerin bzw. ihr erwerbstätiger Ehepartner oder Ihre eingetragene Partnerin bzw. ihr eingetragener Partner nach [Art. 1a Abs. 1 Bst. c oder Abs. 3 Bst. a AHVG](#) oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert ist;
 - sie nicht Ehepartnerin bzw. Ehepartner eines Grenzgängers sind.
- 4062 Als „aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert“ gelten

- Arbeitnehmende, die aufgrund des Abkommens mit der EU in einem EU-Staat, aufgrund des EFTA-Abkommens in einen EFTA-Staat oder aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens in einen Vertragsstaat entsandt werden;
- Personen von diplomatischen Missionen, im öffentlichen Dienst, von internationalen Schienen-, Strassen- oder Lufttransportunternehmen sowie Hochseeschifferinnen und -schiffer, die aufgrund einer speziellen Bestimmung des Abkommens mit der EU, des EFTA-Abkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens in der AHV versichert sind;
- Personen, die aufgrund einer Sonderregelung (Ausweikklausel) im Abkommen mit der EU, des EFTA-Abkommens oder in einem Sozialversicherungsabkommen versichert sind.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in der Schweiz arbeiten, fallen nicht darunter.

- 4063 Damit sie der Versicherung beitreten können, brauchen sie vorgängig nicht in der Schweiz versichert gewesen zu sein.
- 4064 Wer eine in der AHV/IV/EO/(ALV) obligatorisch versicherte Person heiratet oder mit ihr eine eingetragene Partnerschaft eingeht, kann – falls die Bedingungen von Rz 4061 erfüllt sind – den Beitritt erklären.

4.4.1 Verfahren

- 4065 Die Beitrittserklärung ist schriftlich an die Ausgleichskasse der erwerbstätigen Ehepartnerin bzw. des erwerbstätigen Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners zu richten.
- 4066 Erfolgt die Beitrittserklärung innerhalb von sechs Monaten seit dem Tag, an welchem die Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Versicherung ohne Unterbruch weitergeführt.
- 4067 Erfolgt die Beitrittserklärung später, beginnt die Versicherung mit dem ersten Tag des der Beitrittserklärung folgenden Monats.

- 4068 Auf dem individuellen Konto ist die Beitragszeit (Monate und Jahr) sowie das Einkommen von null ergänzt mit dem Code D einzutragen (s. Feld 26 des Anwendungsgebietes 38 der technischen Weisungen). Als Erläuterung des Codes D ist auf den IK-Auszügen etc. der Text „Nichterwerbstätiger Ehegatte im Ausland“ zu verwenden. Siehe dazu die WL VA/IK.

4.4.2 Versicherungsende

- 4069 Für den Rücktritt und den Ausschluss sind die Rz 4042 bis 4046 analog anwendbar.

4.5 Freiwillige Versicherung ([Art. 2 AHVG](#))

- 4070 Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige eines EU- oder eines EFTA-Staates, die nicht aufgrund von [Art. 1a AHVG](#) versichert sind, können unter den folgenden Voraussetzungen der freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beitreten:
- 4071 – Wohnsitz in einem Staat, welcher nicht Mitglied der EU oder der EFTA ist;
– vorbestandene Versicherungszeit von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren und dies unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung. Vorgängig in einem EU- bzw. EFTA-Staat zurückgelegte Versicherungszeiten werden an die vorbestandene Versicherungsdauer von fünf Jahren nicht angerechnet.
- 4072 Die Beitrittserklärung ist innert Jahresfrist seit dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung bei der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf abzugeben. Im Einzelnen siehe die Wegleitung über die freiwillige Versicherung (WfV).

4.6 Weitere Beitrittsmöglichkeiten

- 4073 Für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die aufgrund eines Sitzabkommens von der obligatorischen Versicherung ausgenommen sind, siehe Rz 3056 ff.

5. Ausnahmen von der Versicherung

- 5001 In der AHV/IV obligatorisch versicherte Personen, können unter gewissen Voraussetzungen von der Versicherung befreit werden.

5.1 Unzumutbare Doppelbelastung

([Art. 1a Abs. 2 Bst. b AHVG](#))

- 5002 Falls ein Sozialversicherungsabkommen oder die [Vo 1408/71](#) anwendbar sind, ist keine Befreiungen wegen unzumutbarer Doppelbelastung möglich.

5.1.1 Formelle Voraussetzungen

- 5003 Die Ausgleichskasse prüft die materiellen Voraussetzungen erst, wenn die formellen Voraussetzungen durch die Versicherte bzw. den Versicherten erfüllt sind.
- 5004 Die Befreiung kann nur auf Gesuch der versicherten Person hin gewährt werden. Die Arbeitgebenden sind nicht berechtigt, in eigenem Namen und aus eigenem Recht um die Befreiung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers nachzusuchen³¹.
- 5005 Das Gesuch um Befreiung von der schweizerischen AHV/IV/EO ist der zuständigen Ausgleichskasse schriftlich und mit den notwendigen Beweismitteln einzureichen. Es muss namentlich folgende Angaben enthalten:
- die Personalien;
 - den Befreiungsgrund;
 - die Bezeichnung der ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung;
 - die Höhe des Gesamteinkommens und der laufenden Beiträge an die ausländische staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung;
 - den Zeitpunkt des Anschlusses an die ausländische staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Wohn-

³¹ 28. November 1967

ZAK 1968 S. 225

EVGE 1967 S. 217

sitznahme oder des Beginns der Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

Die Beweismittel müssen in die Amtssprache des Kantons übersetzt sein, sonst wird das Gesuch zurückgewiesen.

- 5006 Die versicherte Person hat die Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung zu beweisen. Eine Bescheinigung ihrer Arbeitsstelle, die mit der ausländischen Versicherung abrechnet, genügt. Die Beweislast liegt somit bei der bzw. dem Versicherten.

5.1.2 Materielle Voraussetzungen

- 5007 Personen, gleich welcher Staatsangehörigkeit, welche einer ausländischen Alters- und Hinterlassenenversicherung angehören, können sich auf Gesuch hin von der Unterstellung unter die obligatorische AHV/IV/EO befreien lassen, sofern die Bezahlung dieser Beiträge für sie eine unzumutbare Doppelbelastung bedeuten würde.
- 5008 Die in Rz 5006 genannten Erfordernisse müssen kumulativ erfüllt sein:
- die Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung
 - und
 - die Unzumutbarkeit der gleichzeitigen Beitragszahlung an die schweizerische und an die ausländische Versicherung.
- 5009 Bei der ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung muss es sich um eine Versicherung des öffentlichen Rechts handeln.
- 5010 Als Versicherungen dieser Art gelten die Versicherungen ausländischer Staaten. Dazu zählen auch Versicherungen, die nicht die Gesamtheit der Einwohnerinnen und Einwohner eines Staates, sondern nur bestimmte Bevölkerungsgruppen umfassen, wie z.B. Unselbstständigerwerbende oder Angehörige bestimmter Berufsgruppen (Bergleute, Seeschiff-fahrtsangestellte oder im Transportwesen tätige Angestellte).

- 5011 Die Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung muss obligatorisch sein. Personen, die freiwillig Beiträge an eine ausländische Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlen, können sich nicht auf Unzumutbarkeit berufen.
- 5012 Als Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung gilt auch das Versicherungsverhältnis zu einer privaten Versicherungsgesellschaft, wenn es nach ausländischer Gesetzgebung die obligatorische Versicherung ersetzt³².
- 5013 Ob eine ausländische Alters- und Hinterlassenenversicherung als Versicherung im Sinne von Rz 5002 anerkannt werden kann, entscheidet im Zweifel das BSV.
- 5014 Der Versicherungsschutz muss sich zumindest auf die wirtschaftlichen Folgen des Alters und des Todes erstrecken. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Versicherung nur für eines der genannten Risiken Schutz bietet oder wenn die Beiträge für eine Sozialversicherung anderer Art bestimmt sind, z.B. für eine Kranken- oder Unfallversicherung.
- 5015 Jedes Gesuch um Befreiung ist unter dem Gesichtspunkt der unzumutbaren Doppelbelastung zu prüfen.
- 5016 Eine unzumutbare Doppelbelastung ist nur dann gegeben, wenn eine Person verpflichtet ist, vom gleichen Beitragsobjekt sowohl an die schweizerische als auch an die ausländische staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung Beiträge zu bezahlen³³.
- 5017 Die Doppelbelastung ist unzumutbar, wenn einer versicherten Person durch die gleichzeitige Beitragszahlung an zwei Versicherungen ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten erwachsen³⁴. Solche werden vermutet, wenn die Gesamtbelastung durch Sozialversicherungsbeiträge, welche die bzw. der Ver-

³²	10. Juni	1949	ZAK 1949	S. 314	EVGE 1949	S. 31
³³	31. Mai	1985	ZAK 1985	S. 523	–	
³⁴	27. Mai	1964	ZAK 1965	S. 35	–	
	20. Juli	1982	ZAK 1983	S. 323	–	

sicherte zu tragen hat, 15% oder mehr des Erwerbseinkommens entspricht. Schweizerischerseits sind dabei die Beiträge der bzw. des Versicherten an die IV, die EO und die ALV mitzuberechnen. Die Beiträge an andere Sozialversicherungen werden nicht berücksichtigt.

- 5018 Erreicht die gesamte Belastung der bzw. des Versicherten durch Sozialversicherungsbeiträge nicht 15% des Erwerbseinkommens, so wird vermutet, dass keine Unzumutbarkeit vorliegt. Der Nachweis des Gegenteils durch die Versicherten anhand ihrer gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse mit Einschluss familiärer Unterstützungspflichten bleibt vorbehalten.

5.1.3 Verfügung

- 5019 Den Entscheid über das Gesuch hat die Ausgleichskasse den Gesuchstellenden in Form einer einsprachefähigen Verfügung zu eröffnen. Anzugeben sind die Gründe der Ablehnung bzw. der Gutheissung des Gesuches. Bei der Gutheissung des Gesuches ist ebenfalls der Zeitpunkt festzusetzen, ab welchem die bisher versicherte Person nicht mehr der obligatorischen Versicherung untersteht.
- 5020 Ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber der gesuchstellenden Person nach [Art. 12 AHVG](#) beitragspflichtig, so erhält sie oder er ein Doppel der Verfügung. Ausserdem ist der ZAS, Zentrale Register, 1211 Genf 2 ein Doppel zuzustellen.

5.1.4 Wirkung der Befreiung

- 5021 Die Befreiung betrifft nur die Beiträge an die AHV/IV/EO. Die Beiträge an die ALV müssen weiterhin bezahlt werden³⁵.
- 5022 Die gewährte Befreiung ist grundsätzlich vom ersten Tag des der Gesuchseinreichung folgenden Monats an für die Zukunft wirksam³⁶. Solange das Gesuch um Befreiung von der

³⁵	25. Februar	1991	ZAK	1991	S. 207	BGE	117	V	1
	29. Dezember	1994	AHI	1995	S. 184	BGE	120	V	401
³⁶	4. Mai	1972	ZAK	1972	S. 658	BGE	98	V	183

schweizerischen AHV/IV/EO nicht gutgeheissen wurde, sind die Beiträge weiterhin geschuldet.

- 5023 Die Befreiung hat indessen rückwirkende Geltung für die Zeit vor der Gesuchseinreichung, wenn die betreffende Person:
- erstmals der Versicherung zu unterstellen ist und bis zur Einreichung des Befreiungsgesuchs noch nie Beiträge entrichtet hat;
 - oder
 - die rückwirkende Unterstellung unter eine ausländische Pflichtversicherung nachweist;
 - oder
 - um ihre Befreiung innerhalb dreier Monate seit dem Beitritt in die Pensionskasse einer internationalen Organisation nachsucht³⁷.
- 5024 Die Befreiung von der Versicherung ist umfassend und gilt auch für allfällige nebenberufliche Tätigkeiten³⁸.

5.1.5 Verwaltungsmässige Auswirkungen beim Dahinfallen der Befreiung

- 5025 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass die Voraussetzungen für die Befreiung dahingefallen sind, so hat sie von Amtes wegen oder auf Gesuch der betroffenen Person hin den Wiederanschluss an die obligatorische Versicherung zu verfügen. Sofern die Arbeitgebenden nach [Art. 12 AHVG](#) beitragspflichtig sind, ist je ein Doppel der Verfügung der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber und ausserdem eines der ZAS, Zentrale Register, 1211 Genf 2, zuzustellen. Bei rückwirkendem Wiederanschluss sind die noch nicht verjährten Beiträge nachzufordern.
- 5026 Die ZAS merkt die von den Ausgleichskassen gemäss Rz 5019 und 5025 gemeldeten Befreiungen und Wiederanschlüsse im zentralen Versichertenregister vor und gibt sie

³⁷	4. Mai	1972	ZAK 1972	S. 658	BGE 98	V 183
	4. April	1985	ZAK 1985	S. 393	BGE 111	V 65
³⁸	24. April	1950	ZAK 1950	S. 265	–	

bei einem Kontenzusammenruf (einschliesslich Zusammenruf von IK-Kopien und IK-Auszügen) sowie bei Anfragen an das zentrale Versichertenregister den Ausgleichskassen bekannt.

- 5027 Aufgrund der von den Ausgleichskassen gemeldeten IK-Eintragungen ermittelt die ZAS periodisch alle Einkommensmeldungen, die auf befreite Personen entfallen, und gibt den betroffenen Ausgleichskassen davon Kenntnis. Die Ausgleichskassen klären in diesen Fällen ab, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung noch erfüllt sind, und veranlassen allenfalls die Rückerstattung der Beiträge.
- 5028 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht mehr erfüllt sind, obwohl die betroffene Person noch im gleichen Arbeitsverhältnis steht, das seinerzeit Anlass zur Befreiung gab, so verfügt sie den Wiederanschluss gemäss Rz 5025.
- 5029 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass die betroffene Person nicht mehr im Arbeitsverhältnis steht, das seinerzeit Anlass zur Befreiung gab, so ist eine Verfügung nach Rz 5025 nicht erforderlich, sofern die von der ZAS angesprochene Ausgleichskasse nicht identisch ist mit jener, welche seinerzeit die Befreiung verfügt hat. Die angesprochene Ausgleichskasse teilt indessen Folgendes der ZAS und der Ausgleichskasse, welche die Befreiung verfügt hatte, Folgendes mit:
- die 13-stellige Versichertennummer;
 - den Namen und den Vornamen;
 - das genaue Datum, an dem die Befreiung dahingefallen ist.
- 5030 Die ZAS registriert das Dahinfallen der Befreiung wie einen Wiederanschluss nach Rz 5025.
- 5031 Besondere Beachtung ist den Einkommensmeldungen (Rz 5024) zu schenken, die ein Nebeneinkommen betreffen. Die von der ZAS angesprochene Ausgleichskasse muss sich in diesen Fällen mit jener Ausgleichskasse in Verbindung setzen, welche die Befreiung verfügt hat und abklären, ob diese noch gültig ist. Ist dies der Fall, so hat sie von Amtes wegen die Beiträge zurückzuerstatten. Sind die Voraussetzungen für die Befreiung dahingefallen, so geht die Aus-

gleichskasse, welche die Befreiung verfügt hatte, nach Rz 5025 vor.

5.2 Befreiung wegen verhältnismässig kurzer Zeit ([Art. 1a Abs. 2 Bst. c AHVG](#); [Art. 2 AHVV](#))

- 5032 Personen, welche die Versicherungsvoraussetzungen in der AHV/IV/EO/(ALV) nur für eine verhältnismässig kurze Zeit erfüllen, sind in der AHV/IV/EO/(ALV) nicht obligatorisch versichert.
- 5033 Kommt es aufgrund der Bestimmungen des EU-Abkommens oder des Abkommens mit der EFTA zu einer Unterstellung unter die AHV, so ist eine Befreiung wegen verhältnismässig kurzer Zeit generell nicht anwendbar.
- 5034 Die Voraussetzungen für eine in der Schweiz während verhältnismässig kurzer Zeit ausgeübte Erwerbstätigkeit erfüllen im Ausland wohnhafte Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben als
- 5035 – Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer von nicht beitragspflichtigen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber im Sinne von [Art. 12 AHVG](#) während längstens drei Monaten im Kalenderjahr ([Art. 2 Abs. 1 Bst. b AHVV](#));
- 5036 – Selbstständigerwerbende während längstens drei Monaten im Kalenderjahr ([Art. 2 Abs. 1 Bst. c AHVV](#)).
- 5037 Die verhältnismässig kurze Erfüllung der Versicherungsvoraussetzungen muss für ein Kalenderjahr glaubhaft gemacht werden.
- 5038 Eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit und einer Kurzaufenthaltsbewilligung für 90 Tage pro Kalenderjahr, von welcher sie über das ganze Jahr hinweg Gebrauch machen kann, erfüllt die Voraussetzungen von [Art. 1a Abs. 2 Bst. c AHVG](#) nicht³⁹.

³⁹ 11. April

1990

ZAK 1990 S. 338

–

- 5039 Rz 5034 ist als Ausnahmebestimmung restriktiv auszulegen⁴⁰.
- 5040 Wer die Befreiung nach Rz 5034 erreichen will, hat die „verhältnismässig kurze Zeit“ glaubhaft zu machen⁴¹. Der Nachweis ist dann nicht zu erbringen, wenn die Tätigkeit zum Vornherein und von der Sache her kurzfristig ist. Dies ist z.B. der Fall bei Kammerorchestern auf Tournee. Die Ausgleichskassen können im Zweifelsfalle von einer mehr als drei Monate dauernden Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgehen.

5.3 Weitere Befreiungsmöglichkeiten

- 5041 Für die Ausnahmen von der Versicherung von Ausländerinnen und Ausländern mit Privilegien und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts siehe Rz 3017 ff.
- 5042 Für die Ausnahmen von der Versicherung aufgrund von Sitzabkommen siehe Rz 3055 ff.

⁴⁰	13. November	1951	ZAK 1952	S. 44	EVGE 1951	S. 224
	29. Juli	1985	ZAK 1985	S. 567	–	
	29. Juli	1985	ZAK 1985	S. 570	BGE 111	V 73
⁴¹	29. Juli	1985	ZAK 1985	S. 570	BGE 111	V 73

In den synoptischen Tabellen werden die Regelungen gemäss dem Abkommen mit der EU dargestellt. Für die Angehörigen der EFTA existieren keine speziellen Tabellen. Die Tabellen 1 bis 9 gelten sinngemäss. Im Zweifelsfall erteilt das BSV Auskunft. Die Formulare in Anhang 10 bis 12 sind ebenfalls innerhalb der EFTA zu benutzen.

Anhang 1: Schweizerinnen und Schweizer, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ²
Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV nicht versichert	in der AHV nicht versichert
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert	in der AHV nicht versichert
EU-Staat	in der AHV nicht versichert	in der AHV nicht versichert
Mehrere EU-Staaten	in der AHV nicht versichert	in der AHV nicht versichert
Schweiz und Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz ³
Schweiz und EU-Staat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen	in der AHV versichert, wenn keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Haupttätigkeit in der Schweiz
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz
Schweiz, EU-Staat, Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert, ausgenommen das Einkommen aus Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert, wenn keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Haupttätigkeit in der Schweiz, ausgenommen das Einkommen aus Vertragsstaat ausserhalb EU
Schweiz, EU-Staat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	in der AHV versichert, wenn keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Haupttätigkeit in der Schweiz ¹

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
EU-Staat, Vertragsstaat ausserhalb EU, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit im Nichtvertragsstaat ¹	nicht versichert

¹ Das in einem Nichtvertragsstaat erzielte Einkommen ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.

² In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, in Kanada/Québec oder auf den Philippinen befindet.

³ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, in Kanada/Québec oder auf den Philippinen befindet.

Anhang 2: Schweizerinnen und Schweizer, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV nicht versichert	in der AHV nicht versichert
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert	in der AHV nicht versichert
EU-Staat	in der AHV nicht versichert	in der AHV nicht versichert
Mehrere EU-Staaten	in der AHV nicht versichert, ausser im Falle von mehreren Arbeitgebern mit Sitz in verschiedenen Staaten	in der AHV nicht versichert
Schweiz und Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz
Schweiz und EU-Staat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen	in der AHV nicht versichert, ausser Arbeitgeber/in hat Sitz in der Schweiz und keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz
Schweiz, EU-Staat, Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert, ausgenommen das Einkommen aus Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV nicht versichert, ausser Arbeitgeber/in hat Sitz in der Schweiz und keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat, ausgenommen das Einkommen aus Vertragsstaat ausserhalb EU
Schweiz, EU-Staat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen	in der AHV nicht versichert, wenn Arbeitgeber/in Sitz in Schweiz hat, ausgenommen das Einkommen aus Vertragsstaat ausserhalb EU

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
EU-Staat, Vertragsstaat ausserhalb EU, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das Einkommen aus der Tätigkeit im Nichtvertragsstaat ¹	in der AHV nicht versichert

¹ Das in einem Nichtvertragsstaat erzielte Einkommen ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.

Anhang 3: Staatsangehörige der EU, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ³
Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert ²	in der AHV nicht versichert
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	in der AHV nicht versichert
EU-Staat	in der AHV nicht versichert	in der AHV nicht versichert
Mehrere EU-Staaten	in der AHV nicht versichert	in der AHV nicht versichert
Schweiz und Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ²	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen ³
Schweiz und EU-Staat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen	in der AHV versichert, wenn keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Haupttätigkeit in der Schweiz
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz, EU-Staat, Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen	in der AHV nicht versichert, ausser keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Haupttätigkeit in der Schweiz, ohne das Einkommen aus Vertragsstaat ausserhalb EU
Schweiz, EU-Staat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ¹	in der AHV nicht versichert, ausser keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Haupttätigkeit in der Schweiz, ohne das Einkommen aus Nichtvertragsstaat

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
EU-Staat, Vertragsstaat ausserhalb EU, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das im Nichtvertragsstaat erzielte Einkommen	in der AHV nicht versichert

- ¹ Das in einem Nichtvertragsstaat erzielte Einkommen ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.
- ² Mit Ausnahme der in Australien, Kanada/Québec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den Vereinigten Staaten erzielten Einkommen.
- ³ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, in Kanada/Québec oder auf den Philippinen befindet.

Anhang 4: Staatsangehörige der EU, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert ²	in der AHV nicht versichert
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert	in der AHV nicht versichert
EU-Staat	in der AHV nicht versichert	in der AHV nicht versichert
Mehrere EU-Staaten	in der AHV nicht versichert, ausser bei mehreren Arbeitgebenden mit Sitz in verschiedenen Staaten	in der AHV nicht versichert
Schweiz und Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ¹	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz und EU-Staat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen	in der AHV nicht versichert, ausser Arbeitgeber/in hat Sitz in der Schweiz und keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz, EU-Staat, Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ¹	in der AHV nicht versichert, ausser keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Arbeitgeber/in in der Schweiz, ohne das Einkommen aus Vertragsstaat ausserhalb EU
Schweiz, EU-Staat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen	in der AHV nicht versichert, ausser keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Arbeitgeber/in in der Schweiz, ohne das Einkommen aus Nichtvertragsstaat

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
EU-Staat, Vertragsstaat ausserhalb EU, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das im Nichtvertragsstaat erzielte Einkommen ¹	in der AHV nicht versichert, ausser keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Arbeitgeber/in in der Schweiz, ohne das Einkommen aus Nichtvertragsstaat

¹ Das in einem Nichtvertragsstaat erzielte Einkommen ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.

² Mit Ausnahme der in Australien, Kanada/Québec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den Vereinigten Staaten erzielten Einkommen.

Anhang 5: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ⁴
Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert ²	in der AHV nicht versichert
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	in der AHV nicht versichert
EU-Staat	in der AHV versichert ³	in der AHV nicht versichert
Mehrere EU-Staaten	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ³	in der AHV nicht versichert
Schweiz und Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ²	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen ⁴
Schweiz und EU-Staat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ³	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ¹	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz, EU-Staat, Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ^{2 und 3}	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz, EU-Staat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ^{1 und 3}	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
EU, Vertragsstaat ausserhalb EU, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ^{2 und 3}	in der AHV nicht versichert

¹ Das in einem Nichtvertragsstaat erzielte Einkommen ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.

² Mit Ausnahme der in Australien, Kanada/Québec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den Vereinigten Staaten erzielten Einkommen.

³ Ausgenommen das in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei erzielte Einkommen.

⁴ Nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA oder in Kanada/Québec befindet.

Anhang 6: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert ¹	in der AHV nicht versichert
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert	in der AHV nicht versichert
EU-Staat	in der AHV versichert ²	in der AHV nicht versichert
Mehrere EU-Staaten	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ²	in der AHV nicht versichert
Schweiz und Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ¹	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz und EU-Staat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ²	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz, EU-Staat, Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ^{1 und 2}	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz, EU-Staat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ²	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
EU, Vertragsstaat ausserhalb EU, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ^{1 und 2}	in der AHV nicht versichert

¹ Mit Ausnahme der in Australien, Kanada/Québec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den Vereinigten Staaten erzielten Einkommen.

² Ausgenommen das in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei erzielte Einkommen.

Anhang 7: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, (die weder zur EU noch zur EFTA gehören) die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)

Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, die in einem anderen Vertragsstaat arbeiten, siehe Anhang 5.

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ⁴
Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV nicht versichert ²	in der AHV nicht versichert
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	in der AHV nicht versichert
EU-Staat	in der AHV versichert ³	in der AHV nicht versichert
Mehrere EU-Staaten	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ³	in der AHV nicht versichert
Schweiz und Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen ²	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen ⁴
Schweiz und EU-Staat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ³	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ¹	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz, EU-Staat, Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das in der Schweiz und in einem EU-Staat erzielte Einkommen ^{2 und 3}	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz, EU-Staat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ^{1 und 3}	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
EU, Vertragsstaat ausserhalb EU, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das in einem EU-Staat und in einem Nichtver- tragsstaat erzielte Ein- kommen ^{1, 2 und 3}	in der AHV nicht versi- chert

¹ Das in einem Nichtvertragsstaat erzielte Einkommen ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.

² Mit Ausnahme der in Australien, Kanada/Québec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den Vereinigten Staaten erzielten Einkommen.

³ Ausgenommen das in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei erzielte Einkommen

⁴ Nicht versichert bei einem Wohnsitz in den USA, auf den Philippinen und in Kanada/Québec.

Anhang 8: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, (die weder zur EU noch zur EFTA gehören), die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)

Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, die in einem anderen Vertragsstaat arbeiten, siehe Anhang 6.

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV nicht versichert	in der AHV nicht versichert
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert	in der AHV nicht versichert
EU-Staat	in der AHV versichert ²	in der AHV nicht versichert
Mehrere EU-Staaten	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ²	in der AHV nicht versichert
Schweiz und Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz und EU-Staat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ²	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz, EU-Staat, Vertragsstaat ausserhalb EU	in der AHV versichert für das in der Schweiz und in einem EU-Staat erzielte Einkommen ^{1 und 2}	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen
Schweiz, EU-Staat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das gesamte Einkommen ²	in der AHV versichert für das in der Schweiz erzielte Einkommen

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
EU, Vertragsstaat ausserhalb EU, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert für das in einem EU-Staat und in einem Nichtver- tragsstaat erzielte Ein- kommen ^{1 und 2}	in der AHV nicht versi- chert

¹ Mit Ausnahme der in Australien, Kanada/Québec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den Vereinigten Staaten erzielten Einkommen.

² Ausgenommen das in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei erzielte Einkommen.

Anhang 9: Versicherungs- und Beitragspflicht für Staatsangehörige der Schweiz und der EU

Status / Arbeitsstaat				Wo ist jemand versichert bei Wohnsitz	
AN	SE	AN und SE		Schweiz	EU
CH				CH	CH
EU				EU	EU
CH/EU				CH	EU ¹
EU/EU (verschiedene Arbeitgebende)				CH	EU
	CH			CH	CH
	EU			EU	EU
	CH/EU			CH	EU ²
	EU/EU			EU	EU
		CH	CH	CH	CH
		EU	EU	EU	EU
		CH	EU	CH (Ausnahmen) ³	CH (Ausnahmen) ⁴
		EU	CH	CH/EU	CH/EU

¹ Arbeitsstaat und Wohnsitzstaat in der EU identisch: Unterstellung im Wohnsitzstaat
Arbeitsstaat und Wohnsitzstaat in der EU nicht identisch: Unterstellung im Staat, in dem die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber den Sitz hat.

² Arbeitsstaat und Wohnsitzstaat in der EU identisch: Unterstellung im Wohnsitzstaat
Arbeitsstaat und Wohnsitzstaat in der EU nicht identisch: Unterstellung im Staat der Haupttätigkeit.

³ Eine Ausnahme im Sinne einer Unterstellung in beiden Staaten gilt für folgende Länder: Belgien, Deutschland (landwirtschaftliche Tätigkeit), Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Portugal, die Slowakei und die Tschechische Republik.

⁴ Eine Ausnahme im Sinne einer Unterstellung in beiden Staaten gilt für folgende Länder: Belgien, Dänemark (bei dortigem Wohnsitz), Deutschland (landwirtschaftliche Tätigkeit), Estland (bei dortigem Wohnsitz), Finnland (bei dortigem Wohnsitz), Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Portugal, Schweden (bei dortigem Wohnsitz), die Slowakei, Spanien (bei dortigem Wohnsitz), die Tschechische Republik und Zypern (bei dortigem Wohnsitz).

Anhang 10: Formular E 001 der EU (Informationsaustausch)

10.1 Formular E 001

VERWALTUNGSKOMMISSION
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT
DER WANDERARBEITNEHMER

E 001

(1)

- ☐ Ersuchen um Auskunft
☐ Mitteilung von Auskünften
☐ Anforderung von Vordrucken
☐ Erinnerung

in Bezug auf

- ☐ einen Arbeitnehmer
☐ einen Selbständigen
☐ einen Grenzgänger
☐ einen Rentner
☐ einen Rentenantragsteller
☐ einen Arbeitslosen
☐ einen anspruchsberechtigten Angehörigen

Verordnung Nr. 1408/71: Art. 84

Der absendende Träger füllt Teil A dieses Vordrucks in zweifacher Ausfertigung aus und übersendet ihn dem Träger, an den der Vordruck gerichtet wird, der Teil B ausfüllt und eine Ausfertigung an den absendenden Träger zurücksendet.
Der Vordruck dient entweder als Ergänzung anderer Vordrucke oder für den Austausch aller Informationen, die in den übrigen Vordrucken, die er aber in keinem Fall ersetzen soll, nicht vorgesehen sind.

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Bitte nur auf der punktierten Linie schreiben. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.

Teil A

1.	Träger, an den der Vordruck gerichtet wird
1.1	Bezeichnung
1.2	Kenn-Nr. des Trägers
1.3	Anschrift
2.	Angaben zu dem Versicherten ⁽²⁾
2.1	Name(n) ⁽³⁾
2.2	Vorname(n) ⁽⁴⁾
2.3	Frühere Namen
2.4	Geschlecht ⁽⁵⁾
3.	Staatsangehörigkeit ⁽⁶⁾
4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum ⁽⁷⁾
4.2	Geburtsort ⁽⁸⁾
4.3	Provinz oder Departement ⁽⁹⁾
4.4	Land ⁽¹⁰⁾
5.	Persönliche Kenn-Nummer ⁽¹¹⁾
5.1	beim absendenden Träger
5.2	beim Träger, an den der Vordruck gerichtet wird
6.	Anschrift
7.	Angaben zum Vorgang
7.1	Leistungsart
7.2	Aktenzeichen beim absendenden Träger
7.3	Aktenzeichen beim Träger, an den der Vordruck gerichtet wird

8.	Anspruchsberechtigter Angehöriger ⁽¹²⁾		
8.1	Name(n) ⁽³⁾		
8.2	Vorname(n) ⁽⁴⁾		
8.3	Frühere Namen		
8.4	Geburtsort ⁽⁸⁾	Geburtsdatum	
8.5	Geschlecht	Staatsangehörigkeit ⁽⁶⁾	
8.6	Persönliche Kenn-Nummer ⁽¹¹⁾		
	beim absendenden Träger		
	beim Träger, an den der Vordruck gerichtet wird		
8.7	Anschrift		
			

9.	☐ Ersuchen ☐ Erinnerung an Ersuchen vom		
	Es wird gebeten, für die in Feld ☐ 2 ☐ 8 genannte Person zu übersenden		
9.1	☐ folgende(n) Vordruck(e):		
9.2	☐ folgende(s) Dokument(e):		
9.3	☐ folgende Auskunft/Auskünfte:		
9.4	Grund des Ersuchens:		

10.	Änderung der Verhältnisse: Folgende Änderungen sind eingetreten
	
	
	
	

11.	Verschiedenes
	
	
	
	

12.	Träger, der Teil A ausfüllt		
12.1	Bezeichnung		
12.2	Kenn-Nr. des Trägers		
12.3	Anschrift		
12.4	Stempel	12.5 Datum	
		12.6 Unterschrift	

Teil B

13.

Aufgrund Ihres Ersuchens vom		übersenden wir beiliegend
13.1	☐ folgende(n) Vordruck(e):	
13.2	☐ folgende(s) Dokument(e):	
13.3	☐ folgende Information:	

14.

Aufgrund Ihres Ersuchens vom		teilen wir mit, dass es uns nicht möglich ist, die nachstehend genannten Unterlagen zu übersenden.
14.1	☐ folgende(n) Vordruck(e):	
14.2	☐ folgende(s) Dokument(e):	
14.3	☐ folgende Information:	
14.4	☐ Gründe:	

15.

Verschiedenes	
.....	
.....	
.....	
.....	

16.

☐ Bezüglich Ihres am	übermittelten Vordrucks
bestätigen wir den Empfang der in Feld 10 enthaltenen Informationen.	

17.

Träger, der Teil B ausfüllt	
17.1	Bezeichnung
17.2	Kenn-Nr. des Trägers
17.3	Anschrift
17.4	Stempel
17.5	Datum
17.6	Unterschrift

Anmerkungen:

- (1) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; GR = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- (2) Die Nummern 2.1 bis 2.4 zur Person des Versicherten sind, soweit erforderlich, auszufüllen.
- (3) Alle Namen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (4) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (5) Angaben: „M“ für männlich oder „F“ für weiblich.
- (6) Gegebenenfalls das Datum der Einbürgerung angeben.
Für spanische Träger sind – falls vorhanden – bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis (D.N.I.) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Kenn-Nummer N.I.E anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
- (7) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (*Beispiel*: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (8) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (*Arrondissements*) ist die Nummer des Bezirks anzugeben. (*Beispiel*: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Pfarrbezirk und Gemeinde anzugeben.
- (9) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Je nach Land ist hier die gebietsmäßige Zugehörigkeit des Geburtsorts anzugeben (*Beispiel*: bei Frankreich für Geburtsort: Lille ist das Geburtsdepartement: „Nord“ anzugeben, zusammen mit der Departementskenn-Nummer, falls dem Versicherten bekannt, in diesem Fall also „59“. Die Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (10) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten gemäß Anmerkung (1).
- (11) Für italienische Träger ist der „codice fiscale“ anzugeben.
Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Für slowakische Träger ist gegebenenfalls die slowakische Geburtsnummer anzugeben.
- (12) Gegebenenfalls auszufüllen.

Dieses Formular kann in Ergänzung anderer Formulare oder zum Austausch von Informationen verwendet werden, insbesondere um Auskünfte zu verlangen oder mitzuteilen, ein Formular anzufordern oder einen Bericht abzugeben.

10.2 Verwendung

Die zuständige Ausgleichskasse füllt das [Formular E 001](#) in den folgenden Fällen aus,

- um die Höhe des Betrags des im anderen Staat erworbenen Einkommens zu erfragen, wenn erwerbstätige Schweizer Bürgerinnen und Bürger oder Staatsangehörige eines EU-Staats für ihre gesamte Erwerbstätigkeit in der Schweiz erfasst werden müssen und diese die von ihnen verlangten Angaben nicht geliefert haben ([Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. i Vo 1408/71](#));
- um auf Ersuchen des für die Erfassung zuständigen Staates den Betrag des in der Schweiz erzielten Einkommens mitzuteilen.

Anhang 11: [Formular E 101](#) und [E 102](#) der EU: Versicherungsbescheinigung

11.1 Muster [Formular E 101](#)

VERWALTUNGSKOMMISSION
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT
DER WANDERARBEITNEHMER

E 101

(1)

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ANZUWENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Verordnung Nr. 1408/71: Art. 13 Abs. 2 Buchst. d; Art. 14 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a und b; Art. 14a Abs. 1 Buchst. a sowie Abs. 2 und 4; Art. 14b Abs. 1, 2 und 4; Art. 14c Buchst. a; Art. 14e; Art. 17

Verordnung Nr. 574/72: Art. 11 Abs. 1; Art. 11a Abs. 1; Art. 12a Abs. 2 Buchst. a, Abs. 5 Buchst. c und Abs. 7 Buchst. a; Art. 12b

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Bitte nur auf der punktierten Linie schreiben. Er umfasst fünf Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.

1.	☐ Arbeitnehmer	☐ Selbständiger
1.1	Name(n) ⁽²⁾	
1.2	Vorname(n) ⁽³⁾	
1.3	Frühere Namen	
1.4	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
1.5	Ständige Anschrift	
	Straße	Hausnummer Postfach
	Ort	Postleitzahl Land
1.6	Persönliche Kenn-Nr. ⁽⁴⁾	

2.	☐ Arbeitgeber	☐ Selbständige Tätigkeit
2.1	Name/Firmenbezeichnung	
2.2	Kenn-Nummer ⁽⁵⁾	
2.3	Ist der Arbeitgeber ein Arbeitskräfteverleihunternehmen Ja ☐ Nein ☐	
2.4	Ständige Anschrift	
	Telefon-Nr.	Fax E-Mail
	Straße	Hausnummer Postfach
	Ort	Postleitzahl Land

3. Der vorgenannte Versicherte

3.1. ☐ ist bei dem oben genannten Arbeitgeber beschäftigt ab dem

☐ übt eine selbständige Tätigkeit aus ab dem

in

3.2 ☐ wird voraussichtlich für die Zeit

vom bis

entsandt /eine selbständige Tätigkeit vorübergehend ausüben

3.3. ☐ zu/bei dem (den) unten genannten Unternehmen. ☐ auf das/dem unten genannte(n) Schiff.

3.4.	Name/Firmenbezeichnung oder Name des Schiffes	
3.5.	Anschrift(en)	
	Straße	Hausnummer Postfach
	Ort	Postleitzahl Land
	Straße	Hausnummer Postfach
	Ort	Postleitzahl Land
3.6.	Kenn-Nr. ⁽⁵⁾	

4. Wer zahlt das Arbeitsentgelt und den Sozialversicherungsbeitrag des entsandten Arbeitnehmers?

4.1 Der in Feld 2 genannte Arbeitgeber ☐

4.2 Das in Feld 3.4 genannte Unternehmen ☐

4.3 Eine andere Stelle ☐ (in diesem Fall bitte Namen/Bezeichnung angeben)

.....
 Anschrift
 Straße Hausnummer Postfach
 Ort Postleitzahl Land

5. Der Versicherte unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des Landes ☐ (1)

5.1. gemäß Artikel

☐ 13 Absatz 2 d)

☐ 14 Absatz 1 a)

☐ 14 Absatz 2 a)

☐ 14 Absatz 2 b)

☐ 14a Absatz 1 a)

☐ 14a Absatz 2

☐ 14a Absatz 4

☐ 14b Absatz 1

☐ 14b Absatz 2

☐ 14b Absatz 4

☐ 14c a)

☐ 14e

☐ 17

der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

5.2. ☐ für die Zeit vombis

5.3 ☐ für die Dauer der Beschäftigung/selbständigen Tätigkeit (vgl. Schreiben der zuständigen Behörde oder der von dieser Behörde bezeichneten Stelle im Beschäftigungsland, wonach der Versicherte weiterhin den Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterliegt, vom Aktenzeichen).

6. Zuständiger Träger, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind

6.1 Bezeichnung
 6.2 Kenn-Nr. des Trägers
 6.3 Anschrift
 Telefon-Nr. Fax E-Mail
 Straße Hausnummer Postfach
 Ort Postleitzahl Land

6.4 Stempel

6.5 Datum

6.6 Unterschrift

HINWEISE

Der bezeichnete Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften der Betreffende unterliegt, stellt die Bescheinigung auf Antrag des Arbeitnehmers/Selbständigen oder des Arbeitgebers aus und händigt sie dem Antragsteller aus. Bei einer Entsendung nach Belgien, Deutschland, Frankreich, in die Niederlande, nach Österreich, Finnland, Schweden oder Island hat der Träger auch eine Ausfertigung der Bescheinigung zu senden an: in Belgien: die staatliche Sozialversicherungsanstalt (Office national de sécurité sociale/Rijksdienst voor sociale zekerheid), Brüssel; für Selbständige an die staatliche Sozialversicherungsanstalt für Selbständige (Institut d'assurance sociales pour les travailleurs indépendants/Rijksinstituut voor sociale verzekering der zelfstandigen), Brüssel; für Seeleute an die Hilfs- und Versorgungskasse für Seeleute (Caisse de Secours et de Prévoyance des marins/ Hulp- en Voorzorgskas voor Zeevarenden), Antwerpen; für Beamte an die Abteilung Internationale Beziehungen des Sozialministeriums (Service des Relations Internationales du Ministère des Affaires sociales/Dienst internationale betrekkingen van het Ministerie voor sociale Zaken); in Dänemark: an „Den Sociale Sikringsstyrelse“ (Verwaltung Soziale Sicherung); in Deutschland: an die Deutsche Rentenversicherung Bund, 97041 Würzburg; in Frankreich: an das „Centre des liaisons européennes et internationales de sécurité sociale (Cleiss)“ (Zentralstelle für europäische und internationale Verbindungen im Bereich der sozialen Sicherheit), Paris; in den Niederlanden: an die „Sociale Verzekeringsbank“ (Sozialversicherungsanstalt), Amstelveen; in Österreich: an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien; in Finnland: an die „Eläketurvakeskus“ (Zentralanstalt für die Rentenversicherung), Helsinki; in Schweden: an die Försäkringskassan, Huvudkontoret (Sozialversicherungskasse, Hauptstelle), Stockholm; in Island: an die „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landesanstalt für soziale Sicherheit) in Reykjavik.

Hinweise für die Versicherten

Bevor Sie sich zur Arbeit in einen anderen Mitgliedstaat als den, in dem Sie versichert sind, begeben, vergewissern Sie sich, dass Sie über das Dokument verfügen, das Sie in Ihrem Beschäftigungsland zu den notwendigen Leistungen berechtigt (z. B. ärztliche Versorgung, Arzneimittel, Krankenhausbehandlung). Wenn Sie in Ihrem Beschäftigungsland wohnen werden, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger eine Bescheinigung E 106 und legen diese baldmöglichst dem zuständigen Krankenversicherungsträger Ihres künftigen Beschäftigungsortes vor. Wenn Sie sich nur vorübergehend in Ihrem Beschäftigungsland aufhalten werden, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger die Europäische Krankenversicherungskarte. Diese Karte müssen Sie dem Gesundheitsdienstleister vorlegen, wenn Sie während Ihres Aufenthalts Sachleistungen benötigen.

Hinweise für Arbeitgeber

Ein Mitgliedstaat, der einen Antrag auf Anwendung der oben genannten Artikel 14 Absatz 1, Artikel 14b Absatz 1 oder Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erhält, klärt den betreffenden Arbeitgeber und den Arbeitnehmer ordnungsgemäß darüber auf, unter welchen Voraussetzungen der Entsandte weiterhin seinen Rechtsvorschriften unterliegen kann.

Der Arbeitgeber wird darüber unterrichtet, dass zur Feststellung, ob die Entsendungszeit nicht abgelaufen ist, während dieser Zeit Kontrollen durchgeführt werden können, die sich insbesondere auf die Beitragsentrichtung und die Aufrechterhaltung der arbeitsrechtlichen Bindung beziehen. Außerdem unterrichtet der Arbeitgeber des entsandten Arbeitnehmers den zuständigen Träger des Entsendestaats über jede Veränderung, die während der Entsendungszeit eingetreten ist, insbesondere

- wenn die beantragte Entsendung oder die beantragte Verlängerung der Entsendung nicht erfolgt ist;
- wenn diese Entsendung unterbrochen wurde, es sei denn, dass diese Unterbrechung der Tätigkeit des Arbeitnehmers für das Unternehmen im Beschäftigungsstaat nur vorübergehend ist;
- wenn der entsandte Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zu einem anderen Unternehmen im Beschäftigungsstaat abgestellt wurde.

In den ersten beiden Fällen sendet er diesen Vordruck an den zuständigen Träger des Entsendestaats zurück.

Hinweise für den Träger des Aufenthaltsorts

Legt der Versicherte das angemessene Dokument (Europäische Krankenversicherungskarte oder Vordruck E 106) vor, gewährt der Versicherungsträger des Aufenthaltslandes vorläufig auch die Leistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit. Benötigt der genannte Träger in diesem Fall den Vordruck E 123, wendet er sich möglichst bald

in **Belgien**: für Arbeitnehmer bei Berufskrankheit an den „Fonds des maladies professionnelles/Fonds voor beroepsziekten“ (Kasse für Berufskrankheiten), Brüssel, bei Arbeitsunfall an den vom Arbeitgeber angegebenen Versicherer;

in der **Tschechischen Republik**: an die Krankenversicherung, bei der die betreffende Person versichert ist;

in **Dänemark**: an das „Arbejdsskadestyrelsen“ (Landesarbeitsunfallverwaltung), Kopenhagen;

in **Deutschland**: an die zuständige Berufsgenossenschaft;

in **Estland**: an die „Sotsiaalkindlustusamet“ (Sozialversicherungsanstalt), Tallin;

in **Spanien**: an die „Direcciones Provinciales del Instituto Nacional de Seguridad Social“ (Provinzialdirektionen der staatlichen Sozialversicherungsanstalt);

in **Irland**: an das „Department of Health, Planning Unit“ (Ministerium für Gesundheitswesen, Planungsstelle), Dublin 2;

in **Italien**: an die zuständige Provinzgeschäftsstelle des „Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro - (INAIL)“ (Staatliche Unfallversicherungsanstalt);

in **Lettland**: an die „Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra“ (Staatliche Sozialversicherungsanstalt), Riga;

in **Litauen**: an die „Teritorinė ligonių kasa“ (Gebietskrankenkasse);

in **Luxemburg**: an die „Association d'assurance contre les accidents“ (Unfallversicherungsanstalt);

in **Malta**: an die „Diviżjoni tas-Sa??a“, Triq il-Merkanti, Valletta CMR 01;

in den **Niederlanden**: an den zuständigen Krankenversicherungsträger;

in **Österreich**: an den zuständigen Unfallversicherungsträger;

in **Polen**: an die regionale Zweigstelle des „Narodowy Fundusz Zdrowia“ (Nationaler Gesundheitsfonds);

in **Portugal**: an das „Centro Nacional de Protecção contra os Riscos Profissionais“ (Staatliche Anstalt zum Schutz gegen Berufsrisiken), Lissabon;

in der **Slowakei**: an die Krankenversicherung des Versicherten oder an die Sozialversicherungsanstalt, Bratislava;

in **Finnland**: an den „Tapaturmavakuutuslaitosten Liitto“ (Verband der Unfallversicherer), Bulevardi 28, 00120 Helsinki;

in **Schweden**: an die „Försäkringskassan“ (Sozialversicherungskasse);

in **allen anderen Mitgliedstaaten** an den zuständigen Krankenversicherungsträger;

in **Island**: an die „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landessozialversicherungsanstalt), Reykjavik;

in **Liechtenstein**: an das Amt für Volkswirtschaft, Vaduz;

in **Norwegen**: an das „Folketrygdkontoret for utenlandssaker“ (Volksversicherungsamt für Auslandsfälle), Oslo;

in der **Schweiz**: bei Arbeitnehmern an den Unfallversicherer, bei dem der Arbeitgeber versichert ist; bei Selbständigen an den Unfallversicherer der betreffenden Person.

Gehört ein Arbeitnehmer/Selbständiger dem französischen System der sozialen Sicherheit an, ist für die Anerkennung des Leistungsanspruchs die Kasse zuständig, bei der er versichert ist und die nicht unbedingt auf dem Vordruck E 101 angegeben zu sein braucht. Die Europäische Krankenversicherungskarte oder der Vordruck E 123 sind gegebenenfalls bei der Kasse des ständigen Wohnorts des Arbeitnehmers/Selbständigen anzufordern.

Gehört ein Selbständiger einem finnischen Sozialversicherungssystem an, ist stets der Vordruck E 123 anzufordern.

Erleidet ein dem isländischen System der sozialen Sicherheit angehörender Arbeitnehmer einen Arbeitsunfall oder zieht er sich eine Berufskrankheit zu, hat der Arbeitgeber in jedem Fall den zuständigen Träger zu unterrichten.

ANMERKUNGEN

- (1) Kennbuchstaben des Landes, dessen Träger den Vordruck ausfüllt: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; GR = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- (2) Alle Namen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (3) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (4) Bei Erwerbstätigen, die den spanischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den polnischen Rechtsvorschriften unterliegen, sind die PESEL- und NIP-Nummern oder, falls nicht vorhanden, die Serie und Nummer des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben.
Für slowakische Träger ist gegebenenfalls die slowakische Geburtsnummer anzugeben.
- (5) Zur Identifizierung des Arbeitgebers oder des Unternehmens des Selbständigen sind so viele Angaben wie möglich zu machen. Bei einem Schiff sind der Name des Schiffs und die Schiffs-Registriernummer anzugeben.
Belgien: bei Arbeitnehmern ist die Unternehmensnummer (numéro d'entreprise/ondernemingsnummer) des Arbeitgebers und bei Selbständigen die Mehrwertsteuer-Nummer (TVA/BTW) anzugeben.
Für die **Tschechische Republik** ist die Kenn-Nummer (IČ) anzugeben.
Für **Dänemark** ist die CVR-Nummer anzugeben.
Für **Deutschland** ist die Betriebsnummer des Arbeitgebers anzugeben.
Für **Spanien** ist der „Código de Cuenta de Cotización del Empresario CCC“ (Kenn-Nummer des Arbeitgeber-Beitragskontos) anzugeben.
Für **Frankreich** ist die SIRET-Nummer anzugeben.
Für **Italien** ist, soweit möglich, die Kenn-Nummer des Unternehmens anzugeben.
Für **Luxemburg** ist die Sozialversicherungsnummer des Arbeitgebers und bei Selbständigen die Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Für **Ungarn** ist die Sozialversicherungsnummer des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigen die Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Für **Polen** ist die NUSP-Nummer (sofern vorhanden) anzugeben, andernfalls sind die NIP- und die REGON-Nummer anzugeben.
Für die **Slowakei** ist die Kenn-Nummer (IČO) anzugeben.
Für **Slowenien** ist die Kenn-Nummer des Arbeitgebers bzw. des Selbständigen anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den **finnischen** Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle unterliegen, ist die Bezeichnung des zuständigen Unfallversicherungsträgers anzugeben.
Für **Norwegen** ist die Nummer der Organisation anzugeben.

Dieses Formular bescheinigt, welche Rechtsvorschriften bei Entsendung bis zu 12 Monaten, Ausnahmevereinbarungen und gleichzeitigen Tätigkeiten in zwei oder mehreren Staaten anwendbar sind.

11.2 Erklärungen

- Für Arbeitnehmende mit Bürgerrecht der Schweiz oder eines EU-Staats, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vorübergehend in einen EU-Staat entsendet, hat die Ausgleichskasse den Arbeitgebenden das [Formular E 101](#) auszustellen.
- Sie verfährt ebenso hinsichtlich der Selbstständigerwerbenden, die gewöhnlich in der Schweiz versichert sind und vorübergehend in einem EU-Staat eine Erwerbstätigkeit ausüben. Dies gilt nur für Selbstständige mit Schweizer Bürgerrecht oder dem Bürgerrecht eines EU-Staats.
- Das Formular ist auch in allen anderen Fällen zu verwenden, in denen zu bescheinigen ist, dass die erwerbstätige Person in der AHV/IV/EO versichert bleibt. Zum Beispiel, wenn sie in mehreren Staaten arbeitet, aber ihren Wohnsitz in der Schweiz hat.
- Die Kästchen entsprechen den folgenden Anwendungsfällen:
 - ☐ 13.2.d: Beamtinnen und Beamte
 - ☐ 14.1.a: entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - ☐ 14.2.b: gleichzeitig in mehreren Staaten arbeitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - ☐ 14a.1.a: entsandte Selbstständigerwerbende
 - ☐ 14a.2: gleichzeitig in mehreren Staaten arbeitende selbstständigerwerbende Personen
 - ☐ 14a.4: gleichzeitig in mehreren Staaten arbeitende selbstständigerwerbende Personen, falls sonst keine Mitgliedschaft in einer Altersversicherung möglich wäre.
 - ☐ 14b.1: auf ein Schiff entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - ☐ 14b.2: auf ein Schiff entsandte Selbstständigerwerbende

- ☐ 14b.4: gewöhnlich auf einem Schiff arbeitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- ☐ 14c.a: im Gebiet mehrerer Mitgliedstaaten gleichzeitig eine unselbstständige und eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübende Personen
- ☐ 17: Sonderregelung (Ausweisklausel)

11.3 Muster Formular E 102 (Verlängerung der Entsendung)

VERWALTUNGSKOMMISSION
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT
DER WANDERARBEITNEHMER

E 102

(1)

VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG/DER SELBSTÄNDIGEN TÄTIGKEIT

Verordnung Nr. 1408/71: Art. 14 Abs. 1 Buchst. b; Art. 14a Abs. 1 Buchst. b; Art. 14b Abs. 1 und 2
Verordnung Nr. 574/72: Art. 11 Abs. 2 und Art. 11a Abs. 2

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Bitte nur auf der punktierten Linie schreiben. Der Vordruck umfasst fünf Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.

A. Vom Arbeitgeber/vom Selbständigen auszufüllen

1.	Träger, an den der Vordruck gerichtet wird ⁽²⁾		
1.1	Bezeichnung		
1.2	Kenn-Nr. des Trägers:		
1.3	Anschrift		
	Telefon-Nr.	Fax-Nr.	
	Straße	Haus-Nr.	Postfach
	Ort	Postleitzahl	Land

2.	☐ Arbeitnehmer		☐ Selbständiger	
2.1	Name(n) ⁽³⁾			
2.2	Vorname(n) ⁽⁴⁾			
2.3	Frühere Namen			
2.4	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit		
2.5	Ständige Anschrift			
	Straße	Haus-Nr.	Postfach	
	Ort	Postleitzahl	Land	
2.6	Persönliche Kenn-Nr. ⁽⁵⁾			

3. Der obgenannte Versicherte

- ☐ ist entsandt
☐ übt eine selbständige Tätigkeit aus
gemäß Artikel

3.1 ☐ 14.1.a ☐ 14a.1.a ☐ 14b.1 ☐ 14b.2 der Verordnung Nr. 1408/71

3.2 für die Zeit vom bis

3.3 ☐ zu/bei dem/den unten genannten Unternehmen ☐ auf das/dem unten genannte(n) Schiff

3.4.	Name des Unternehmens oder des Schiffs		
3.5.	Anschrift		
	Telefon-Nr.	Fax-Nr.	
	Straße	Haus-Nr.	Postfach
	Ort	Postleitzahl	Land
3.6.	Kenn-Nummer ⁽⁶⁾		

4. Der Versicherte war im Besitz einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Vordruck E 101)

4.1 Ausgestellt von dem nachstehenden Träger

Bezeichnung
 Straße Haus-Nr. Postfach
 Ort Postleitzahl Land

4.2 am und gültig bis

5. Wir beantragen, für den Versicherten die Rechtsvorschriften des Landes weiterhin gelten zu lassen, und zwar ⁽¹⁾

5.1 für die Zeit vom bis ⁽⁷⁾

6. ☐ Arbeitgeber ☐ Selbständiger

6.1 Name des Arbeitgebers oder des Unternehmens

.....

6.2 Kenn-Nummer ⁽⁶⁾

6.3 Anschrift

Telefon-Nr. Fax-Nr.

Straße Haus-Nr. Postfach

Ort Postleitzahl Land

6.4 Stempel

6.5 Datum

.....

6.6 Unterschrift

.....

B. Von der zuständigen Behörde oder dem bezeichneten Träger des Beschäftigungslandes auszufüllen ⁽⁸⁾

7. Wir sind

7.1. ☐ damit einverstanden, ☐ nicht damit einverstanden,
 dass für den in Feld 2 genannten Versicherten weiterhin die Rechtsvorschriften des Landes

 ⁽¹⁾

7.2. für die Zeit vom bis gelten.

8.	Zuständige Behörde oder bezeichneter Träger des Beschäftigungslandes		
8.1	Bezeichnung:		
8.2	Kenn-Nr. des Trägers		
8.3	Anschrift		
	Telefon-Nr.	Fax-Nr.	
	Straße	Haus-Nr.	Postfach
	Ort	Postleitzahl	Land
8.4	Stempel	8.5	Datum
		8.6	Unterschrift

HINWEISE

Hinweise für den Arbeitgeber/den Selbständigen

- a) Teil A des Vordrucks ist in vierfacher Ausfertigung vom Arbeitgeber oder vom Selbständigen auszufüllen und an die zuständige Behörde oder den bezeichneten Träger des Landes zu senden, in das der Arbeitnehmer entsandt wurde bzw. in dem er eine selbständige Tätigkeit ausübt, und zwar:

in **Belgien**: bei Arbeitnehmern an das „Office national de sécurité sociale/Rijksdienst voor sociale zekerheid“ (Landesanstalt für Sozialversicherung); bei Selbständigen an das „Institut national d'assurances sociales pour les travailleurs indépendants/Rijksinstituut voor sociale verzekering der zelfstandigen“ (Staatliche Sozialversicherungsanstalt für Selbständige), Brüssel; bei Seeleuten an die „Caisse de Secours et de Prévoyance des marins/Hulp-en Voorzorgskas voor Zeevarenden“ (Hilfs- und Vorsorgekasse für Seeleute), Antwerpen;

in der **Tschechischen Republik**: an die „Česká správa sociálního zabezpečení“ (Tschechische Sozialversicherungsanstalt), Prag;

in **Dänemark**: an „Den Sociale Sikringsstyrelse“ (Behörde für Soziale Sicherung), Kopenhagen;

in **Deutschland**: an die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, Bonn;

in **Estland**: an die „Sotsiaalkindlustusamet“ (Sozialversicherungsanstalt), Tallin;

in **Griechenland**: an die Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (IKA-ETAM); bei Seeleuten an die Rentenkasse der Seeleute (NAT); bei Selbständigen an den in Anhang 10 der Verordnung (EWG) Nr. 572/72 unter F. GRIECHENLAND für die einzelnen Berufsgruppen genannten Träger;

in **Spanien**: an die „Tesorería General de la Seguridad Social - Ministerio de Trabajo y Seguridad Social“ (Hauptschatzamt der sozialen Sicherheit - Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit), Madrid;

in **Frankreich**: an das „Centre des liaisons européennes et internationales de sécurité sociale (Cleiss)“ (Zentralstelle für europäische und internationale Verbindungen im Bereich der sozialen Sicherheit), Paris;

in **Irland**: an das „Department of Social and Family Affairs, PRSI Special Collections Section (Ministerium für Soziales und Familie, Besondere Einzugsstelle), Gov. Buildings, Cork Rd., Waterford“;

in **Italien**: an das „Ministero del Lavoro e delle Politiche Sociali“ (Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik), Rom;

in **Lettland**: an die „Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra, (Staatliche Sozialversicherungsanstalt), Riga“;

in **Litauen**: an die „Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba“ (Nationale Sozialversicherungsanstalt);

in **Luxemburg**: an das „Centre commun de la sécurité sociale“ (Gemeinsames Zentrum für soziale Sicherheit), Luxemburg;

in **Ungarn**: an die „Országos Egészségbiztosítási Pénztár“ (Staatliche Krankenversicherung), Budapest;

in **Malta**: an das „Dipartiment tas-Sigurtà Soċjali“ (Ministerium für Soziale Sicherheit), 38, Triq l-Ordinanza, Valletta, CMR 01;

in den **Niederlanden**: an die „Sociale Verzekeringsbank“ (Sozialversicherungsanstalt), Amstelveen;

in **Österreich**: an das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Wien;

in **Polen**: an die „Zakład Ubezpieczeń Społecznych (ZUS)“ (Sozialversicherungsanstalt), Warschau;

in **Portugal**: für das Festland: an das „Departamento de Relações Internacionais de Segurança Social“ (Ministerium für internationale Beziehungen und Abkommen für soziale Sicherheit), Lissabon; für Madeira: an den „Secretário Regional dos Assuntos Sociais“ (Regionalsekretär für soziale Angelegenheiten), Funchal; für die Azoren: an die „Direcção Regional de Segurança Social“ (Regionaldirektion für soziale Sicherheit), Angra do Heroísmo;

in **Slowenien**: an das „Ministrstvo za delo, družino in socialne zadeve“ (Ministerium für Arbeit, Familie und Soziales), Ljubljana;

in der **Slowakei**: an die „Sociálna poisťovňa“ (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;

in **Finnland**: an die „Eläketurvakeskus“ (Zentralanstalt für die Rentenversicherung), Helsinki;

in **Schweden**: an die Försäkringskassan, Huvudkontoret (Sozialversicherungskasse, Hauptstelle), Stockholm;

im **Vereinigten Königreich**: an das „Inland Revenue Centre for Non-Residents“ (Finanzamt für Gebietsfremde), Benton Park View, Newcastle-upon-Tyne, NE98 1ZZ;

in **Island**: an das „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landessozialversicherungsanstalt), Reykjavík;

in **Liechtenstein**: an das Amt für Volkswirtschaft, Vaduz;

in **Norwegen**: an das „Folketrygdkontoret for utenlandssaker“ (Volksversicherungsamt für Auslandsfälle), Oslo;

in der **Schweiz**: an die „Caisse de Compensation AVS“ (Alters- und Hinterbliebenenversicherung), die bei Anwendbarkeit der schweizerischen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer oder Selbständigen zuständig wäre.

- b) Zwei Ausfertigungen des Vordrucks mit ausgefülltem Teil B sind dem Arbeitgeber bzw. dem Selbständigen zu übersenden. Der Arbeitgeber händigt eine dieser Ausfertigungen dem Arbeitnehmer aus.
- c) Ein Mitgliedstaat, der einen Antrag auf Anwendung der oben genannten Artikel 14 Absatz 1 oder Artikel 14b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erhält, klärt den betreffenden Arbeitgeber und den Arbeitnehmer ordnungsgemäß darüber auf, unter welchen Voraussetzungen der Entsandte weiterhin seinen Rechtsvorschriften unterliegen kann.

Der Arbeitgeber wird darüber unterrichtet, dass zur Feststellung, ob die Entsendungszeit nicht abgelaufen ist, während dieser Zeit Kontrollen durchgeführt werden können, die sich insbesondere auf die Beitragsentrichtung und die Aufrechterhaltung der arbeitsrechtlichen Bindung beziehen.

Außerdem unterrichtet der Arbeitgeber des entsandten Arbeitnehmers den zuständigen Träger des Entsendestaats über jede Veränderung, die während der Entsendungszeit eingetreten ist, insbesondere

- wenn die beantragte Entsendung oder die beantragte Verlängerung der Entsendung nicht erfolgt ist;
- wenn diese Entsendung unterbrochen wurde, es sei denn, dass diese Unterbrechung der Tätigkeit des Arbeitnehmers für das Unternehmen im Beschäftigungsstaat nur vorübergehend ist;
- wenn der entsandte Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zu einem anderen Unternehmen im Beschäftigungsstaat abgestellt wurde.

In den ersten beiden Fällen sendet der Arbeitgeber diesen Vordruck an den zuständigen Träger des Entsendestaats zurück.

ANMERKUNGEN

- (1) Kennbuchstaben des Landes, dessen Träger den Vordruck ausfüllt: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; GR = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- (2) Siehe die Angaben in Punkt a) unter „Hinweise für den Arbeitgeber/den Selbständigen“
- (3) Alle Namen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (4) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (5) Bei Erwerbstätigen, die den **belgischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer (NISS) anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **tschechischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die tschechische Geburtsnummer anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **dänischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die CPR-Nummer anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **spanischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **italienischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist der „codice fiscale“ (Steuernummer) anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **litauischen** Rechtsvorschriften unterliegen, sind die nationale Kenn-Nummer und die nationale Sozialversicherungsnummer anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **luxemburgischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer anzugeben (CCSS). Bei Erwerbstätigen, die den **maltesischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **niederländischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die SOFI-Nummer anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **polnischen** Rechtsvorschriften unterliegen, sind die PESEL- und die NIP-Nummer oder, falls nicht vorhanden, die Serie und Nummer des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **slowenischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die ZZSZ-Nummer anzugeben. Bei Erwerbstätigen, die den **slowakischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die slowakische Geburtsnummer anzugeben.
- (6) Zur Identifizierung des Arbeitgebers oder des Unternehmens des Selbständigen sind möglichst viele Angaben zu machen: Bei einem Schiff sind der Name des Schiffes und die Schiffs-Registernummer anzugeben.
Belgien: bei Arbeitnehmern ist die Unternehmensnummer (numéro d'entreprise/ondernemingsnummer) des Arbeitgebers und bei Selbständigen die Mehrwertsteuer-Nummer (TVA/BTW) anzugeben.
Für die **Tschechische Republik** ist die Kenn-Nummer (IČ) anzugeben.
Für **Dänemark** ist die CVR-Nummer anzugeben.
Für **Deutschland** ist die Betriebsnummer des Arbeitgebers anzugeben.
Für **Spanien** ist der „Codigo De Cuenta De Cotización Del Empresario CCC“ (Kenn-Nummer des Arbeitgeber-Beitragskontos) anzugeben.
Für **Frankreich** ist die SIRET-Nummer anzugeben.
Für **Luxemburg** ist die Sozialversicherungsnummer des Arbeitgebers und bei Selbständigen die Sozialversicherungsnummer anzugeben (CCSS).
Für **Ungarn** ist die Sozialversicherungsnummer des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigen die Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Für **Malta** ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Für **Polen** ist die NUSP-Nummer (sofern vorhanden) anzugeben, andernfalls sind die NIP- und die REGON-Nummer in Nummer 3.6 und die PESEL- und die NIP-Nummer oder, falls nicht vorhanden, die Serie und Nummer des Personalausweises oder Reisepasses in Nummer 6.2 anzugeben.
Für **Slowenien** ist die Kenn-Nummer des Arbeitgebers bzw. des Selbständigen anzugeben.
Für die **Slowakei** ist die Kenn-Nummer des Unternehmens (IČO) anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den **finnischen** Rechtsvorschriften über Arbeitsunfall unterliegen, ist die Bezeichnung des zuständigen Unfallversicherungsträgers anzugeben.

Für **Norwegen** ist die Nummer der Organisation anzugeben.

- (7) Dieser Zeitraum darf, vom Tag des Beginns der Entsendung bzw. der ausgeübten selbständigen Tätigkeit an gerechnet, 24 Monate nicht überschreiten.
- (8) Zwei Ausfertigungen sind an den Antragsteller zurückzusenden, eine Ausfertigung ist dem bezeichneten Träger des Landes zu übersenden, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

Dieses Formular ist zu verwenden bei der Verlängerung der Entsendung bzw. der selbstständigen Tätigkeit nach Ablauf von 12 Monaten um weitere 12 Monate.

11.4 Erklärungen

- Für eine Verlängerung der Entsendung um maximal 12 weitere Monate haben Arbeitgebende oder Selbstständigerwerbende das [Formular E 102](#) auszufüllen und an die zuständige ausländische Behörde zu senden.
- Wünschen Arbeitgebende oder Selbstständigerwerbende eine nochmalige Verlängerung der Entsendung, müssen sie sich an das BSV wenden.

Anhang 12: Formular E 103 der EU: Optionsrecht für das Personal diplomatischer Missionen

12.1 Muster Formular E 103

VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR
DIE SOZIALE SICHERHEIT DER
WANDERARBEITNEHMER

E 103

(1)

AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

Verordnung 1408/71: Artikel 16 Absätze 2 und 3
Verordnung 574/72: Artikel 13 Absätze 2 und 3; Artikel 14 Absätze 1 und 2

Der Arbeitnehmer füllt Teil A des Vordrucks entsprechend Buchstaben a) und b) der Hinweise aus und überreicht bzw. versendet den Vordruck entsprechend Buchstaben a) und c) der Hinweise. Der Träger, an den der Vordruck gerichtet ist, füllt Teil B aus und sendet eine Ausfertigung an den Arbeitnehmer zurück.

Der Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung in Druckschrift auszufüllen. Bitte nur auf der punktierten Linie schreiben. Er umfasst 3 Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.

A. Wahl

1	Ich
1.1	Name(n) ⁽²⁾
1.2	Vorname(n) ⁽³⁾
1.3	Frühere Namen
1.4	Geburtsdatum
1.5	Staatsangehörigkeit
1.6	Persönliche Kenn-Nr. ⁽⁴⁾

2. bin seit dem bei der nachgenannten diplomatischen Vertretung/konsularischen Dienststelle

2.1 ⁽⁴⁾ ☐ als bei der nachgenannten diplomatischen Vertretung/konsularischen Dienststelle

2.2 ⁽⁴⁾ ☐ als im privaten Bereich des nachgenannten Arbeitgebers ⁽⁵⁾ der der diplomatischen Vertretung/konsularischen Dienststelle angehört:

2.3 ☐ als Hilfskraft bei den Europäischen Gemeinschaften beschäftigt

3. und entscheide mich für die Anwendung der Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit

3.1 ⁽⁶⁾ ☐ des Staates, dessen Staatsangehörigkeit ich besitze,

3.2 ⁽⁶⁾ ☐ des Staates, dessen Rechtsvorschriften zuletzt für mich gegolten haben, nämlich die

☐ belgischen	☐ tschechischen	☐ dänischen	☐ deutschen	☐ estnischen
☐ griechischen	☐ spanischen	☐ französischen	☐ irischen	☐ italienischen
☐ zypriotischen	☐ lettischen	☐ litauischen	☐ luxemburgischen	☐ ungarischen
☐ maltesischen	☐ niederländischen	☐ österreichischen	☐ polnischen	☐ slowenischen
☐ portugiesischen	☐ slowakischen	☐ finnischen	☐ schwedischen	☐ des Vereinigten Königreichs
☐ isländischen	☐ liechtensteinischen	☐ norwegischen	☐ schweizerischen	

4. Ort und Datum:

5. Unterschrift

6.	Behörde der Europäischen Gemeinschaften, die den Vertrag mit dem Bediensteten geschlossen hat
6.1	Bezeichnung
6.2	Anschrift
6.3	Stempel
6.4	Datum
6.5	Unterschrift

B. Bescheinigung7. Für den in Feld 1 genannten Arbeitnehmer gelten die Rechtsvorschriften ⁽⁶⁾

- | | | | | |
|--|---|--------------------------------------|---------------------------------------|--|
| ☐ Belgiens | ☐ der Tschechischen Republik | ☐ Dänemarks | ☐ Deutschlands | ☐ Estlands |
| ☐ Griechenlands | ☐ Spaniens | ☐ Frankreichs | ☐ Irlands | ☐ Italiens |
| ☐ Zyperns | ☐ Lettlands | ☐ Litauens | ☐ Luxemburgs | ☐ Ungarns |
| ☐ Maltas | ☐ der Niederlande | ☐ Österreichs | ☐ Polens | ☐ Portugals |
| ☐ Sloweniens | ☐ der Slowakei | ☐ Finnlands | ☐ Schwedens | ☐ des Vereinigten Königreichs |
| ☐ Islands | ☐ Liechtensteins | ☐ Norwegens | ☐ der Schweiz | |

7.1 vom an

7.2 für die Dauer des in Teil A angegebenen Beschäftigungsverhältnisses ⁽⁷⁾**8.** Von der zuständigen Behörde bezeichneter Träger

- | | | | |
|-----|-----------------------------|-----|--------------------|
| 8.1 | Bezeichnung | | |
| 8.2 | Kenn-Nr. des Trägers: | | |
| 8.3 | Anschrift | | |
| | | | |
| 8.4 | Stempel | 8.5 | Datum |
| | | 8.6 | Unterschrift |
| | | | |

Für die Bediensteten der diplomatischen Vertretungen oder konsularischen Dienststellen und für Ihre privaten Hausangestellten

- a) Nachdem Sie Teil A des Vordrucks, ausgenommen Feld 6, ausgefüllt haben, müssen Sie eine Ausfertigung davon Ihrem Arbeitgeber aushändigen und zwei Ausfertigungen an den von der zuständigen Behörde des Staats, dessen Rechtsvorschriften Sie gewählt haben, bezeichneten Träger senden, und zwar:
- in Belgien:* an das „Office national de sécurité sociale“ (Staatliche Sozialversicherungsanstalt), Brüssel;
- in der Tschechischen Republik:* an die „Česká správa sociálního zabezpečení“ (Tschechische Sozialversicherungsanstalt), Prag;
- in Dänemark:* an „Den Sociale Sikringsstyrelse“ (Verwaltung Soziale Sicherung), Kopenhagen;
- in Deutschland:* an die Zweigstelle Bonn der vom Versicherten gewählten Krankenkasse.
- in Estland:* an die „Sotsiaalkindlustusamet“ (Sozialversicherungsanstalt), Tallin;
- in Griechenland:* an die Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (IKA);
- in Spanien:* an die „Tesorería General de la Seguridad Social - Ministerio de Trabajo y Seguridad Social“ (Hauptschatzamt der sozialen Sicherheit - Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit), Madrid;
- in Frankreich:* an die „Caisse primaire d'assurance maladie“ (Ortskrankenkasse), Paris;
- in Irland:* an das „Department of Social and Family Affairs“ (Ministerium für Soziales und Familie), Dublin;
- in Italien:* an die zuständige örtliche Verwaltungsstelle des „Istituto nazionale della previdenza sociale - INPS“ (Staatliche Anstalt für soziale Vorsorge);
- in Zypern:* an die Τμήμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων, Υπουργείο Εργασίας και Κοινωνικών Ασφαλίσεων“ (Behörde für Sozialversicherung, Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung), 1465 Lefkosia;
- in Lettland:* an die „Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra“ (Staatliche Sozialversicherungsanstalt);
- in Litauen:* an den Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba“ (Rat des nationalen Sozialversicherungsfonds), Vilnius;
- in Luxemburg:* an das „Centre commun de la sécurité sociale“ (Gemeinsames Zentrum für soziale Sicherheit), Luxemburg;
- in Ungarn:* an die „Fővárosi és Pest Megyei Egészségbiztosítási Pénztár“ (Gebietskrankenkasse für die Hauptstadt und Pest), Budapest;
- in Malta:* an das „Dipartiment tas-Sigurtà Soġjali“ (Ministerium für soziale Sicherheit), Valletta.
- in den Niederlanden:* an die „Sociale Verzekeringsbank“ (Sozialversicherungsanstalt), Amstelveen;
- in Österreich:* an den zuständigen Träger für Krankenversicherung;
- in Polen:* an die „Zakład Ubezpieczeń Społecznych (ZUS)“ (Sozialversicherungsanstalt), Warschau;
- in Portugal:* an das „Departamento de Relações Internacionais e Convenções de Segurança Social“ (Ministerium für internationale Beziehungen und Abkommen für soziale Sicherheit), Lissabon;
- in Slowenien:* an die zuständige Regionalstelle der „Zavod za zdravstveno zavarovanje Slovenije (ZZZS)“ (Krankenversicherungsbehörde Sloweniens).
- in der Slowakei:* an das „Sociálna poisťovňa“ (Sozialversicherungsamt), Bratislava;
- in Finnland:* an die „Eläketurvakeskus“ (Zentralanstalt für die Rentenversicherung), Helsinki;
- in Schweden:* an die „Försäkringskassan, Huvudkontoret“ (Sozialversicherungskasse, Hauptstelle), Stockholm;
- im Vereinigten Königreich:* an das „Inland Revenue Centre for Non-Residents“ (Finanzamt für Gebietsfremde), Benton Park View, Newcastle-upon-Tyne, NE98 1ZZ;
- in Island:* an die „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landesanstalt für soziale Sicherheit), Reykjavik;
- in Liechtenstein:* an das Amt für Volkswirtschaft, Vaduz;
- in Norwegen:* an das „Folketrygdkontoret for utenlandssaker“ (Volksversicherungsamt für Auslandsfälle), Oslo;
- in der Schweiz:* an die „Caisse fédérale de compensation“ (Eidgenössische Ausgleichskasse), Bern.

Für die Dienststelle der Europäischen Gemeinschaften, die zum Abschluss der Einstellungsverträge der Hilfskräfte befugt ist

- b) Bei Einstellung einer Hilfskraft müssen Sie von dieser – wenn sie ihr Wahlrecht ausüben wünscht – Teil A ausfüllen lassen, ausgenommen Feld 6, das von Ihnen auszufüllen ist.
- c) Zwei Ausfertigungen des Vordrucks sind dem Träger zuzusenden, den die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet hat, dessen Rechtsvorschriften der Bedienstete gewählt hat (siehe Buchstabe a).

ANMERKUNGEN

- (1) Kennbuchstaben des Landes, dessen Träger den Vordruck ausfüllt: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; GR = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- (2) Die Namen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (3) Die Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (4) Bei Erwerbstätigen, die unter die belgischen Rechtsvorschriften fallen, bitte die nationale Registernummer angeben.
Bei Erwerbstätigen, die den spanischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den maltesischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den slowakischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist gegebenenfalls die slowakische Geburtsnummer anzugeben.

Bei Erwerbstätigen, die den polnischen Rechtsvorschriften unterliegen, sind die PESEL- und die NIP-Nummer oder, falls nicht vorhanden, die Serie und Nummer des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben.

- (5) Name und Vornamen des Arbeitgebers.
 - (6) Zutreffendes im Kästchen davor ankreuzen. Zu beachten ist, dass sich das Geschäftspersonal der diplomatischen Vertretungen oder konsularischen Dienststellen und private Hausangestellte im Dienst von Angehörigen dieser Vertretungen oder Dienststellen nur für die Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit des Staates entscheiden können, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.
 - (7) Arbeitnehmer bei diplomatischen Vertretungen oder konsularischen Dienststellen sowie im persönlichen Dienst von Angehörigen dieser Vertretungen oder Dienststellen können sich an jedem Jahresende erneut entscheiden.
-

Dieses Formular wird von der zuständigen Sozialversicherungsbehörde ausgestellt und dient dem Personal der diplomatischen Vertretungen und der konsularischen Dienststellen sowie ihren privaten Hausangestellten als Nachweis darüber, dass sie die Gesetzgebung des entsendenden Mitgliedlandes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, gewählt haben und diese angewendet wird.

12.2 Erklärungen

- Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die zum Geschäftspersonal einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens der Schweiz in einem EU-Staat gehören, sind in diesem Staat versichert, können jedoch für die Anwendung der schweizerischen Gesetzgebung optieren. Das Wahlrecht kann zum ersten Mal innerhalb von drei Monaten ab dem Tag ausgeübt werden, an dem die Arbeitnehmenden von der betreffenden diplomatischen Mission oder dem konsularischen Posten angestellt wurden oder an dem sie in den persönlichen Dienst von Angehörigen dieser Stellen getreten sind. Üben die Arbeitnehmenden am Ende des Kalenderjahres ihr Wahlrecht erneut aus, so wird die Wahl am ersten Tag des folgenden Kalenderjahres wirksam.
- Die Antragstellenden füllen das Formular E 103 aus. Darin orientieren sie die Eidgenössische Ausgleichskasse darüber, dass sie für die Anwendung der schweizerischen Gesetzgebung optieren. Sie informieren gleichzeitig ihre Arbeitgebenden.
- Die Eidgenössische Ausgleichskasse stellt eine Bescheinigung darüber aus, dass die Betreffenden der schweizerischen Gesetzgebung unterstellt sind.

Anhang 13: Sozialversicherungsabkommen: Formulare

13.1 Beispiel eines Formulars

USA/CH 10
CH/USA 10

Certificate of coverage Attestation de détachement

US–Swiss Agreement on Social Security Article 6.2
Convention de sécurité sociale entre la Suisse et les Etats-Unis d'Amerique Article 6, § 2

1 Information about the worker Information concernant le travailleur

- 1.1 Full Name
Nom et prénoms _____
- 1.2 Date of Birth
Date de naissance _____
- 1.3 Place of Birth
Lieu de naissance _____
- 1.4 Citizenship
Nationalité _____
- 1.5 Social Security Number
No d'assuré _____

2. Information about the employer Information concernant l'employeur

- 2.1 Name of employer
Nom de l'employeur _____
- 2.2 Address
Adresse _____
- _____

3 Certification Attestation

The above worker meets the condition set forth in Article 6.2 of the Agreement and, with respect to retirement, survivors, and disability insurance remains subject to

Le travailleur susmentionné remplit les conditions énoncées à l'article 6, § 2, de la Convention et demeurera assujéti à la législation en matière d'assurance-vieillesse, survivants et invalidité

☐ the laws of the US
des Etats-Unis

☐ the Swiss laws
suisse

beginning du _____ and ending au _____ (5 years max.)
(5 ans max.)

4 If the worker is being transferred from the USA to Switzerland, please fill in numbers 4.1–5.2
Si le travailleur est détaché des USA en Suisse, remplir les rubriques 4.1 à 5.2

4.1 Name of the employer in Switzerland
 Nom de l'employeur en Suisse _____

4.2 Address
 Adresse _____

5. Completed by
Department of Health and Human Services
Social Security Administration

Attesté par le
Département de la Santé et des Affaires sociales
Administration de la Sécurité Sociale

5.1 Signature	5.2 Date and Stamp
Signature	Date et cachet

6. If the worker is being transferred from Switzerland to the USA, please fill in numbers 6.1–7.3
Si le travailleur est détaché de Suisse aux USA, remplir les rubriques 6.1 à 7.3

6.1 Name of the employer in the USA
 Nom de l'employeur aux USA _____

6.2 Address
 Adresse _____

7 Completed by
Compensation Fund for Old-Age and Survivors Insurance

Attesté par la
Caisse de compensation de l'assurance-vieillesse et survivants

7.1 Name of the Fund
 Nom de la caisse _____

7.2 Signature	5.2 Date and Stamp
Signature	Date et cachet

13.2 Verwendung

- Für die Arbeitnehmenden, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vorübergehend in einen Vertragsstaat entsendet, stellt die Ausgleichskasse den Arbeitgebenden das für das jeweilige Land geltende Formular aus, nachdem sie geprüft hat, dass die erforderlichen Voraussetzungen (vorgängige Versicherung in der Schweiz, beschränkte Dauer, wahrscheinliche Rückkehr zu denselben Arbeitgebenden) erfüllt sind.
- Sie verfährt in gleicher Weise für Drittstaatsangehörige, die ins Gebiet eines EU-Staats entsandt werden.
- Wünschen sie eine *Verlängerung* der in den Abkommensbestimmungen vorgesehenen Entsendungsdauer (im Sinne, dass die Arbeitnehmenden weiterhin in der Schweiz versichert bleiben), richten Arbeitgebende und Arbeitnehmende gemeinsam ein entsprechendes Gesuch ans BSV. Dieses muss vor Ablauf der massgebenden Frist eingereicht werden.
- Das BSV konsultiert die zuständige ausländische Behörde. Die gefassten Beschlüsse werden in jedem Einzelfall den betroffenen Versicherungsträgern der beiden Länder mitgeteilt. Nach schweizerischer Praxis wird einem solchen Verlängerungsgesuch nur dann stattgegeben, wenn die gesamte Entsendungsdauer *sechs Jahre* nicht übersteigt und die ausländische Behörde mit der Verlängerung einverstanden ist.

Dieses Dokument kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1518/1518_1_de.pdf

13.3 Entsendedauer und Verlängerung aufgrund der Sozialversicherungsabkommen

Norwegen*	Entsendung: 1 Jahr Verlängerung: bis 3 Jahre
Dänemark*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 3 Jahre
San Marino Italien*	Entsendung: 1 Jahr Verlängerung: bis 6 Jahre
Chile Kosovo Bosnien und Herzegowina Montenegro Serbien	Entsendung: 36 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Australien Liechtenstein*	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
USA Kanada	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6,5 Jahre
Belgien*	Entsendung: 12 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre
Niederlande*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre

Bulgarien Deutschland* Finnland* Frankreich* Griechenland* Grossbritannien* Irland* Israel Kroatien Luxemburg* Mazedonien Österreich* Philippinen Portugal* Schweden* Slowakei* Slowenien* Spanien* Tschechische Republik* Türkei Ungarn* Zypern*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
--	--

* Nur für Drittstaatsangehörige. Für die eigenen Staatsangehörigen siehe Rz 2024 ff.

Anhang 14: Ausländerinnen und Ausländer, die über spezielle Ausweise des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten verfügen und von der AHV/IV befreit sind

14.1 Ausweis B mit rotem Rand

- Missionschefinnen und Missionschefs
- Leitende Beamtinnen und Beamte von internationalen Organisationen

14.2 Ausweis C mit rotem Rand

- diplomatisches Personal von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen
- Hohe Beamtinnen und Beamte von internationalen Organisationen

14.3 Ausweis D mit blauem Rand

- Verwaltungs- und technisches Personal von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen

14.4 Ausweis D mit braunem Rand

- Beamtinnen und Beamte der Kategorie Berufspersonal von internationalen Organisationen

14.5 Ausweis O mit grauem Rand

- Personal nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit der Ständigen Beobachtermission Palästinas

14.6 Ausweis E mit violetter Rand

- Dienstpersonal von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen

- Beamtinnen und Beamte (Kategorie allgemeine Dienste) von internationalen Organisationen

14.7 Ausweis G mit türkisfarbenem Rand und weissem Querbalken

- Beamtinnen und Beamte von internationalen Organisationen (Kurzvertrag von begrenzter Dauer)

14.8 Ausweis L mit beigem Rand

- Personal nicht schweizersicher Staatsangehörigkeit der Internationalen Gemeinschaft der Roten Kreuz und Roten Halbmond-Gesellschaften

14.9 Ausweis K mit rotem Rand und schwarzem Balken

- Berufs-Postenchefinnen und -Postenchefs und Berufskonsularbeamtinnen sowie Berufskonsularbeamte von konsularischen Vertretungen

14.10 Ausweis K mit blauem Rand und schwarzem Balken

- Berufs-Konsularangestellte von konsularischen Vertretungen

14.11 Ausweis K mit violetter Rand und schwarzem Balken

- Dienstpersonal von konsularischen Vertretungen

14.12 Ausweis F mit gelbem Rand

- Private Hausangestellte von Angehörigen einer Botschaft (Ausweis B, C oder D), einem Konsulat (Ausweis K mit rotem Rand und schwarzem Balken sowie Ausweis K mit blauem Rand und schwarzem Balken), einer ständigen Mission, einer Spezialmission oder einer internationalen Organisation, sofern sie den Bestimmungen über soziale Sicherheit im Entsendestaat oder in

einem dritten Staat unterstehen ([Art. 33 Ziff. 2 Buchstabe b der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen](#))

14.13 Ausweis S mit grünem Rand

- Beamtinnen und Beamte schweizerischer Staatsangehörigkeit in internationalen Organisationen. Diese haben jedoch die Möglichkeit, der obligatorischen AHV beizutreten.

Dagegen sind ausländische Staatsangehörige, welche über einen Ausweis K mit weissem Rand (Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln) oder einen Ausweis H ohne Rand (Personen ohne Privilegien und Immunitäten in ständigen Missionen, Spezialmissionen, Botschaften oder Konsulaten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Beamtenstatus von internationalen Organisationen) verfügen, der AHV unterstellt. Dasselbe gilt für das Personal nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit beim IKRK (Ausweis I mit olivfarbenem Rand) und dem Personal schweizerischer Staatsangehörigkeit von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen (Ausweis S mit grünem Rand). Versichert sind auch die obgenannten privaten Hausangestellten, sofern sie in keinem andern Land versichert sind.

Anhang 15: EU- bzw. EFTA-Gebietszugehörigkeiten

Das Abkommen mit der EU ist auf folgende Gebiete anwendbar:

- das Königreich Belgien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Republik Griechenland, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Grossherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland
- Überseedepartemente von Frankreich:
- Guadeloupe (enthält die Inseln la Désirade, les Saintes, Marie-Galante, Saint Barthélemy und den französischen Teil von Saint-Martin), Martinique, Guyane und la Réunion
- die portugiesische Inselgruppe Azoren und Madeira
- die spanische Inselgruppe Balearen und die kanarischen Inseln
- die spanischen Städte von Ceuta und Melilla (Enklaven in marokkanischem Gebiet)
- Gibraltar
- Alandinsel

Das Abkommen mit der EU ist auf folgende Gebiete nicht anwendbar:

- englischen Kanalinseln: Alderney, Guernsey, Herm, Jersey, Sark und die Insel Man
- Färöer-Inseln
- Fürstentum von Monaco
- Fürstentum von Andorra
- San Marino
- Vatikan
- Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland in Zypern (Akrotiri und Dhekelia)
- Grönland
- Neukaledonien und seine Nebengebiete
- Französisch-Polynesien
- französische Süd- und Antarktisgebiete

- Inseln Wallis und Futuna
- Mayotte
- St. Pierre und Miquelon
- Aruba
- niederländische Antillen (Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius, Sint Maarten)
- Anguilla
- Kaimaninseln
- Falklandinseln
- Südgeorgien und südliche Sandwich-Inseln
- Montserrat
- Pitcairn
- St. Helena und Nebengebiete
- Britisches Antarktis-Territorium
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Turks- und Caicosinseln
- Britische Jungferninseln
- Bermudas

Seit dem 1. Januar 2007 sind Bulgarien und Rumänien Mitgliedstaaten der EU. Das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU kommt im Verhältnis zu diesen beiden Staaten jedoch nicht zur Anwendung. Es existiert auch kein Sozialversicherungsabkommen mit Rumänien. Rumänien gilt somit als Nichtvertragsstaat. Für Bulgarien ist das am 1. Dezember 2007 in Kraft getretene Sozialversicherungsabkommen anwendbar.

Das EFTA-Abkommen ist auf folgende Gebiete anwendbar:

- Republik Island, Fürstentum Liechtenstein, Königreich Norwegen, Schweizerische Eidgenossenschaft

Das EFTA-Abkommen ist auf folgende Gebiete nicht anwendbar:

- das norwegische Territorium von Svalbard (Spitsbergen)

Anhang 16: Vereinbarung nach Artikel 109 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz
und der Europäischen Gemeinschaft

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Vereinbarung nach Artikel 109 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Der Arbeitnehmer unterliegt den schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Der Arbeitgeber verfügt in der Schweiz über keine Niederlassung.

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vereinbaren hiermit, dass die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge der sozialen Sicherheit und zur Erstattung der gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen vom Arbeitnehmer wahrgenommen werden.

Der Arbeitgeber bleibt gegenüber den Trägern der sozialen Sicherheit für die Zahlung der Beiträge haftbar.

1	Arbeitnehmer
Name	
Vorname(n)	
Geburtsdatum Staatsangehörigkeit	
Adresse	
.....	
AHV-Nummer Telefon	

2	Arbeitgeber
Name des Arbeitgebers oder des Unternehmens	
.....	
Adresse	
.....	
Telefon Fax e-mail	

.....
Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers

.....
Datum, Unterschrift des Arbeitgebers

Diese Vereinbarung ist folgenden Versicherungsträgern vorzulegen:

Der zuständigen AHV-Ausgleichskasse

Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so nimmt dessen Ausgleichskasse das Formular entgegen.

Der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) für Betriebe nach Art. 66 UVG, ansonsten einem Unfallversicherer gemäss Art. 68 UVG

Bei unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen kann es vorkommen, dass für einen Arbeitnehmer sowohl bei der SUVA als auch bei einem Unfallversicherer nach Artikel 68 UVG abgerechnet werden muss.

Einer registrierten Vorsorgeeinrichtung oder der Auffangeinrichtung BVG

Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so ist dessen Vorsorgeeinrichtung zuständig. Wenn es deren reglementarische Bestimmungen nicht gestatten, Lohn aus einem anderen Arbeitsverhältnis mitzuversichern, ist die Auffangeinrichtung BVG zuständig.

Der Familiaausgleichskasse des Wohnkantons, wenn der Arbeitnehmer in der Schweiz wohnt, andernfalls der kantonalen Familiaausgleichskasse am Ort der Haupttätigkeit

Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so nimmt dessen Familiaausgleichskasse das Formular entgegen.

Die Bezahlung der Beiträge an die obligatorische Krankenversicherung ist Sache des Arbeitnehmers.

Anhang 17: Antrag auf Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung

Antrag auf Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA (Formular E 101) oder in einem anderen Staat, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Einzureichen bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse.

1. Angaben zum Arbeitnehmer
Name(n):
Vorname(n):
Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit:
Adresse:
..... Land:
AHV-/Sozialversicherungsnummer:
2. Angaben zum Arbeitsverhältnis in der Schweiz
Arbeitgeber
Name:
Adresse:
.....
Telefon: e-mail:
Beginn des Arbeitsverhältnisses am:
Bei befristeten Arbeitsverträgen: Ende des Arbeitsverhältnisses am:
Arbeitsort:
3. Angaben zur vorübergehenden Tätigkeit im Ausland
Einsatzland:
Voraussichtliche Dauer: vom bis
Einsatzbetrieb
Name:
Adresse:
.....
Kennnummer des Einsatzbetriebs (z.B. Betriebsnummer):
War der Arbeitnehmer in den letzten 12 Monaten bereits im gleichen Staat eingesetzt? ☐ ja ☐ nein
Wenn ja:
von bis
<u>Bitte Kopien der Entsendungsbescheinigungen für den betreffenden Zeitraum beilegen.</u>

Während der Entsendung

- ist ausschliesslich der Arbeitgeber in der Schweiz, nicht jedoch der Einsatzbetrieb, befugt, das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer zu kündigen ☐ ja ☐ nein
- kann der Arbeitgeber in der Schweiz die Grundzüge der Tätigkeit am Einsatzort bestimmen ☐ ja ☐ nein
- wird der Lohn bezahlt vom ☐ Einsatzbetrieb ☐ Arbeitgeber in der Schweiz
- werden die Sozialversicherungsbeiträge bezahlt vom ☐ Einsatzbetrieb ☐ Arbeitgeber in der Schweiz

Bemerkungen:

Wir erklären, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Uns ist bekannt, dass sowohl in der Schweiz als auch im Einsatzland durch die zuständigen Stellen Kontrollen durchgeführt werden können und falsche Angaben in diesem Antrag zum Widerruf der Entsendungsbescheinigung und damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Einsatzlandes führen können.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die AHV-Ausgleichskasse umgehend zu informieren, wenn die Entsendung nicht erfolgt, der Einsatz abgebrochen oder für längere Zeit unterbrochen wird oder sich die im Antrag bestätigten Verhältnisse wesentlich ändern. Er stellt sicher, dass während der Entsendungsdauer auf dem gesamten in der Schweiz und im Einsatzland erzielten Lohn die Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz abgerechnet werden.

Der Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber

Datum:

Datum:

.....
Unterschrift.....
Stempel und Unterschrift